



Von Ausbauung eines Wohnhauses und Meyerhofes.
Das I. Capitel.
Von dem Bauen insgemein.

Inhalt.

§. 1. Durchgehende Absicht dieses Buchs/ was darinn gehandelt und was umgangen werden soll. §. 2. Vorausgestellte Ursachen des Bauens. Was für Wetter und Zeit dazu dienlich. Was vor und nach und zuletzt fürzunehmen. Überschlag und Verschaffung der Unkosten. Absicht guter Gebäude. §. 3. Kurzer Begriff der Ordnung dieser Bauanweisung/ was vor in und nach dem Bau zu beobachten.



§. 1. S ist bereit in dem vorhergehende Buch bedeutet/ daß wir nicht gemeynet sind/ aus einem jeden Hausvatter einen vollkommenen Baumeister zu machen/ der die Baukunst nach allen un jeden deren Umständen und Haupt-Regeln aus dem Grunde verstehen müsse: sondern unsere

Absicht ziehet hauptsächlich auf eine Angebung eines dahin weisenden Unterrichts/ wie er ein feines Wohnhaus nicht allein zur Bürgerlichen/ sondern auch dem Adlichen und Herrenstande behäglich Wohnung/ und einen Meyerhof zu bauen/ entweder selbst angeben/ oder so er ihm von einem Baumeister angegeben wird/ das beste davon vernunftmäßig erwählen/ den Abgang erstatten/ und den Bau nach seinem eigenen Gutachten moderiren und regieren möge. In welcher Erachtung wir denn von denen so genandten ganzen es sey nun öffentlichen heiligen und weltlichen Gebäuden/ oder besondern Pallästen und Prachtgebäuden und deren Zierlichkeiten zu handeln/ zu unserm Zweck nicht allein unnöthig/ sondern/ so wir expofesso und hauptsächlich davon handeln solten/ demselben allerdings ungemäß achten/ als die wir uns damit vergnügen/ so von Zierlichkeit der Gebäude nur bepläufig einige Anweisung geschehen. Dannenhero wir von denen fünf Ordnungen/ das ist/ denen Arten zusammen gesetzter Zierden/ wie sie aus dreven Leibern/ und derer jeder seine drey Stücke oder Theile hat etc. bestehen/ noch weniger von denjenigen Betrachtungen/ die bey einem vollständigen Systemate architectonico abgehandelt zu werden pflegen/ zum Exempel von der Vortreflichkeit der Baukunst/ von derselben Erfindern/ und denen vornehmsten

Büchern/ die davon handeln/ u. s. f. einige Abhandlung nicht fürnehmen/ sondern unsern Zweck zu erreichen/ wie die Hand ans Werk zu legen seye/ ohne einige Ausschweifung so bald zeigen werden.

§. 2. Wobey wir aber als bekandt voraus stellen/ daß der Hausvatter 1.) unvermeid- und erhebliche Ursachen zu bauen haben/ und vor vielen sonderlich unnothwendigen Gebäuden sich hüten und solche lieber grossen und wol begüterten Herrn überlassen solle. Wo ihn aber die dringende Noth zum Bauen anstrengt/ soll er nechst unermüdeten Fleiß/ ungesparter Nachsicht/ und anhaltender Gedult 2.) so viel möglich schönes Wetter/ lange Tage und wolfeile Zeit erwählen/ allerdings aber das nothwendigste zu erst/ das nutzbare hernach/ und das angenehme auf die letzte vor die Hand nehmen/ und 3.) vor allen durch einen vernünftigen Überschlag mit seinem Beutel zu Rath gehen/ ob er allerhand Nothdurfft und bepläufigt auslauffende Unkosten herzuschaffen ein ergibiges und auslangendes Vermögen habe/ damit nicht hernach mitten im fürwesenden oder zu end lauffenden Bau dort und da beschwerlicher und das Werk unterbrechender Mangel/ mithin des Bauherzn Unvorsichtigkeit erscheine. Worüber er dann mit einem geschickten gewissenhaften Baumeister/ oder bey dessen Ermanglung/ einem erfahrenen Mann/ der ihm den Anschlag und Entwurff davon mache oder machen und übersummiren helffe/ zu Rath ziehen; aber dabey sich gleichwol jederzeit mit mehrern Geldmitteln und Bauzeug als solcher Entwurff und Anschlag anfordert/ als lieber um die Helfft oder noch eins so viel/ als nur ums drittel mehr und zum Überschuss gefast halten soll. Auch ist es ein Stück einer gar nicht überflüssigen/ sondern zur Ersparung der Zeit und Unkosten nicht wenig diensamen Fürsichtigkeit/ wann man schon vor solcher Zeit auf wolgeordnete und lieblich ins Gesicht fallende und sonst benahmte Gebäude ein fürsichtiges Auge wirfft/ alles oder das meiste/ beste und nothwendigste auskundschaftet/ absiehet/ einträget/ und zu seinem Fürhaben gehöriger massen anwendet/ und durch mindern und mehrern und gelegentliches endern beordnet/ und auseinander bringet/ dazu sich dann dort und da bey Freunden und Gönnern/ die disfalls mit gutem Willen und Zulassung gern an Hand gehen/ mehrfache Gelegenheit findet.

§. 3. Die Ordnung dieser Bauanweisung aber in einem

einem kurzen Begriff auf einmal fürzustellen/ so soll ein in solcher Beschäftigung begriffener Hausvatter / in einer dreyfachen Betrachtung von allem / was er nemlich vor/ in und nach dem Bau zu wissen nöthig hat/ sich unterrichtet befinden. Vor dem Bau muß er verstehen I. Die Beschaffenheit des Ortes/wohin er zu bauen gedencket/ wozu insonderheit die Anführung / wie das Wasser zu führen gehöret. II. Die Auserlesung guten Gezeugs und der Baumaterialien. III. Die Regeln/die auf die Stärke/ Bequemlichkeit / und etlicher massen auf die Ziellichkeit ihr Absehen haben. IV. Die wesentliche Stücke/ aus denen ein Gebäu zusammen gesetzt wird und bestehet/ welche bey dem Bau vorausgestellt und als bekandt angenommen und hernach bey der Eintheilung desselben nützlich angebracht werden müssen. Hieher sind zu zehlen 1. Das unterirdische Stück/ woben der Grundgraben und Grundbau zu erklären vorkommt. 2. Das mittlere Stück/ woben die Mauern und Wände nach ihren verschiedenen Arten fürkommen/ wie sie zu bewerffen und zu betünchen/ zu verdünnen und einzuziehen/ und zu eröffnen. 3. Das obere Stück/ woben von dem Dach und zugleich von denen Feuermauren zc. zu handeln ist. Ehe er aber zum Bau selbst schreitet/ soll er den ganzen Bau/ es sey nun auf einmal zugleich / oder aber in desselben Stücken besonders nicht nur seinem Gemüth in reiner Vorbildung (idea) sondern auch dem Gesicht vermittelst eines Grundrisses/ Aufrisses und Durchschnitte vorstellen. Nachdem nun solcher massen die Vorbereitung zu dem Bau gemacht/ und der Grund geleget ist/ so schreiten wir darauf zu dem Bau selbst/ bey dessen Ausführung und geziemender Austheilung die Ausübung und Anwendung vorerklärter Regeln gelehret wird und zu statten kommt. So viel nun vornehmlich das Wohnhaus und dessen geschickliche und geziemende Austheilung betrifft / so wird von dieser Eintheilung gehandelt insgemein und insonderheit/ 1. Bey dem unterirdischen Stück des Baues von bequemer und gelegener Anordnung des Kellers: bey dem mittlern Stück des Baues von Anordnung des Hauschens/ der Speiß- und anderer Gewölber/ der Cloacken / wie die Unsauberkeiten abzuführen: der Thüren und Fenstern/ der Rauchfänge und Feuermauren/ der Treppen und Fußböden/ der Felderdecken/ der gekrümmten Decken/ der Stuben/ der Kammern/ und anderer Gemächer/ der Läden/ der Küchen/ allerhand Sählen. Item was bey Ausführung mehrfacher Stockwerke zu beobachten. Bey dem obern Stück des Baues wird von der Dachung gehandelt. Die Aufbaung des Meyerhofes belangend / so werden über dasjenige/ was aus dem Wohnhause in das Meyerhaus geschicklich anzubringen ist/ unterschiedliche Nebengebäude vorgestellt/ welche der Bauherr nach Verwandtnuß seiner Hauswirthschaft entweder groß / mittelmäßig oder klein aufführen kan. Hieher gehöret eine summarische Vorstellung eines Meyerhofes/ der Stadel und Scheuer/ der Getreidkasten/ das Malkhaus / die Dör- Stube / die Wein- und Del- Presse/ das Bräuhaus / die Waschküche/ das Backhäusel/ das Badhäusel/ die Ställe/ so eigentlich Ställe sind / nemlich die Pferd- und Rindställe/ der Schafstall/ die Schweinställe: oder uneigentlich also genandte Ställe/ nemlich das Taubenhaus / der Hühnerkobel/ und Gänställe/ die Hundstallung/ dann auch Wasgen- Laitern- und Holzschopffen. Insgesamt erfordert das Wohnhaus/ insonderheit aber der Meyerhof Wassers Nothdurfft. Dannhero hiezu handeln von Eisternen / von Quellbrunnen/ Brunnenstuben und Röhren/ Schöpfbrunnen und Wasserleitungen durch Canäle. Woben zuletzt die Sonnenuhren an des Wohnhauses als Meyerhofes Wänden/ oder an gewissen dazu aufgerichteten

Säulen den Gebäuen nicht allein eine feine Zierde/ sondern auch dem Hausvatter und Hausgenossen in Verichtung ihrer Arbeit diensamen Vortheil und Nachricht geben. Diesen allen werden zum Beschluß verschiedene Gebäude in Vorbildern angefüget/ welche statt eines Musters und Abrisses dienen/ und dem Bauherrn die Verbindung und Eintheilung des Baues etwas deutlicher zeigen/ auch zugleich zu fernern Nachdenken Anleitung geben können/ nach deren er der Proportion seines Standes und Vermögens gemäß / denselben entweder in dergleichen Aehnlichkeit aufführen/ oder auch in etlichen Stücken verändern möge. Das erste ist ein frey stehendes Haus: das andere ein Bürgerlich Wohnhaus/ so zwischen zween Nachbarn mitten inne lieget: das dritte eine Meyerrey: das vierte eine Wohnung auf dem Lande. Nachdem aber ein Bau/ so er schon denen obbemeldten Regeln der Stärke an allen Stücken gemäß aufgeföhret wäre / ohne Sorgfalt des Hausherrn in die Länge nicht dauern würde / so wird diese Anweisung endlich mit dem nöthigen Unterricht von baulicher Erhaltung des Gebäudes beschloffen.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. I. Lib. 2. §. 1. & 2.

In verb. Und vor vielen/ sonderlich unnöthigen Gebäuen sich hüten. 1c.

Die Nothwendig- und Nutzbarkeit der Gebäude kan unter andern auch hieraus abgenommen werden/ daß das allererste Stücke/ daraus eine Gemeinde/ Dorff oder Stadt formiret werden soll / ein Haus oder Wohnung seye/ als ohne welche etwas solches aufzurichten ohnmöglich ist. Daher dann diejenige/ welche dem Regiment vorgestanden/ jederzeit nicht unbillig eine grosse Sorge getragen / wie die Gebäude in ihren Wesen erhalten werden möchten: welches insonderheit die Römer gethan/ als die gleich nach Vertreibung ihrer Könige / da sie das verwirrte gemeine Wesen wiederum in eine Ordnung bringen wolten/ in ihren zwölf Tafeln Gesetz dieses versehen / daß die Städte mit eingefallenen und ruinirten Häusern nicht deformirt und unansehnlich gemacht werden solle/ v. §. 29. J. de R. D. Wie sie dann eben zu dem Ende Caratores publicorum operum (Bauherrn) gehabt/ welche mit Fleiß dahin sehen müssen / daß die zerfallene Häuser von ihrem Herrn wieder aufgebauet / und hierdurch die Zierde der Stadt / durch ruinirte Häuser nicht benommen werden möchte; per l. 48. ff. de damn. inf. §. 8. C. de Edif. priv. l. 2. §. si quis à nemine. 17. ff. ne quid in loc. publ. junct. l. 2. §. 21. ff. de O. J. & l. 7. ff. de off. Præl. Und so dieses nicht geschehen/ haben die Herren/ welchen sothane Häuser gehöret / durch Straffe Mittel hierzu getrieben werden können / d. l. 7. ff. de Off. Præl. & l. singularum §. C. de Edif. priv. ja wann sie das Vermögen darzu nicht gehabt/ selbige verkaufen müssen. l. 46. ff. de damn. inf. Klock. de Arar. L. 2. c. 18. n. 21. vid. Churbayr. Lands-Ordn. Tit. 16. §. wo zu Zeiten: ibi: Wo zu Zeiten in Städten/ Flecken oder Dörffern leere Hoffstädte vorhanden / und deren Inhaber solche zu erbauen nicht vermöglich / noch dasselbige thun wolten/ und aber ein ander unser Unterthan/ oder der sich hinter uns häuslich zu setzen fürhätte/ deren in gebührendem Werth/ und die zu erbauen begehren würde/ daß soll demselben gestattet und nicht abgeschlagen werden / auf daß eines jeden Orths Mannschafft und Wohne gemehret / und unangänglich erhalten werde. Wo dann der Inhaber berührt

berührter Hofstatt/mit dem/so deren begehrt/sich des Kauffs wegen nicht vergleichen könte/alsdann soll dieselbe durch ein Gerichte/oder sonderbahre darzuverordnete Persohnen daselbst geschätzt und gewürdigt werden/dabey es auch von beyden Theilen unverweigert bleiben sol. u. oder es hat sich auch die Obrigkeit des leeren Platzes angemasset/ und denselben wieder aufgebaut/ v. l. ult. C. de Jur. Reip. wordurch dann diejenige/welche sich im Bauen saumselig ezeigten/um ihre Häuser kommen/ und ihrer Saumseligkeit halber billig gestrafft worden sind. v. l. 20. §. 10. ff. de N. O. N. add. Perez. in C. Tit. de Jur. Reip. n. 25. cum seq. Cujac. in d. l. ult. C. de Jur. Reip. & Klock. de Erar. L. 2. c. 18. n. 4. & 5. Consent. Fürstl. Württembergische Bau-Ordn. apud Dietherr. In additam. pract. ad specul. Notabil. Speidelii v. Bausachen: in verb. Wann in gesetzten Jahren ein durch Brunst verfallenes Haus/ von den Inhabern/ Grund-oder Zins-Herren nicht wieder aufgebaut worden/so solle des Inhabers desselben abgegangenen Gebäudes und Hof-Raiten/ auch Grundes/ Eigenthums und Zins-Gerechtigkeit/ welcherley es wären/ mit allen den Anhängen und Zugehören/gemeiner Stadt daselbst frey/lediglich und eigenthümlich/von gemeinen Nutzen wegen wie mehrentheils bey den Fürstl. Württembergischen Städten von Alters hergekommen/ heimgefallen seyn/dieselbigen jeder Stadt Gelegenheit nach selbst zu des gemeinen Nutzens Nothdurfft und Zierde/ als ihr Eigenthum aufzubauen/ oder andere eigenthümlich aufbauen zu lassen: Add. Besold. in Comment. über die Fürstl. Württemberg. Ordn. p. 272. n. 2. cum seqq. Item die Franckf. Reform. p. 8. tit. XI. §. 1. & 2. lbi: Es sollen unsere Bauherren sonderlich darauf acht geben/ wie die Bäu. und Häuser in der Stadt auch denen Vorstädten/ und zu Sachsenhausen unterhalten werden. Und da sie darunter befinden daß die Eigenthums-Herren desselben aus Fahrlässigkeit oder Bargheit/ solche ihre Häuser oder andere Bäu. in Abgang kommen/und verfallen lassen; So sollen sie an unser Statt ihnen gebiechen/sich innerhalb Jahres Frist mit nothwendiger Bereitschafft zum Bauen gefast zu machen/ und solche Bäu. wiederum von neuen gebührlicher Weise zu stellen; mit der Bedrängung und Vergewissung/ da solches nicht geschehen würde/das alsdann wir/der Rath/ solche verfallene Behausung/Stall oder Scheuer zu uns nehmen/ und dieselbige/ ohn einige Erstattung/ gemeinen Nutzen zu gute/ andern so zu bauen willig/ verkaufen/ oder selber aufbauen zu lassen/ verschaffen werden: dem auch alsdann würcklich also nachgesetzt werden soll. u. Und weisn diese Verordnungen nicht auf die Persohnen/ sondern auf die Güter gerichtet/ als ist kein Zweifel/ daß nicht auch Ausländische/wegen der in sothanem Gebieth gelegenen Güter zur Observanz derselben obligirt und verbunden werden. Hondedz. V. 1. conf. XI. n. 7. Gleichwie nun zur Erhaltung der Zierde der Stadt die ruinirte und zerfallene Häuser von ihren Inhabern innerhalb gewisser Zeit wieder aufgebaut werden müssen: Also können dieselbige gleichfalls sothane leere Platz ohne Obrigkeitl. Consens aus eben dieser Ursach zu nichts anders verwenden oder an demselben Orth einen Garten anlegen/ als ausdrücklich zusehen/ ex l. 6. C. de Edif. priv. Consent. Churbayr. Lands-Ordn. tit. 16. §. wo zu Zeiten: In verb. Und soll keinem gestattet werden/ die Wohnhäuser ohne Vorwissen der Obrigkeit zu unnötigen Plätzen zu verwenden und zu gebrauchen/und also gar in Ab-

gang kommen zu lassen/bey sonderbahren Strassen/ so gegen den Ubertretern nach Gelegenheit der Verwürckung fürzunehmen. u. Ja/das die Verbesserung oder Wiederaufbauung der Häuser jederzeit sehr favorable gewesen/kan unter andern auch daher ermessen werden/das/wann jemand mit einem andern eine Behausung gemeinschaftlich besessen/ und zu derselben Verbesserung Unkosten angewendet/der selbige das Haus/welches er verbessert/ so fern ihm von seinem Socio, (der mit ihm das Haus gemeinschaftlich besessen/) binnen 4. Monath-Zeit sothane Unkosten vor seinem Antheil nicht wieder erstattet worden/eygenthümlich an sich ziehen können/ per text. express. in l. 4. C. de Edif. priv. Add. Berlich. 2. Dec. 194. per tot. Vor welches alle die hierzu verordnete Bauherren Sorg tragen müssen. v. Churbayr. Lands-Ordn. Tit. 16. §. nachdem wir u. Reform. der Stadt Franckf. p. 8. tit. 1. & Reform. der Stadt Nürnberg. tit. 26. L. 15. Diese vorgesezte Bauherren haben auf Befehl ihrer hohen Obrigkeit auch hierauf zu sehen/das von den Unterthanen keine gar zu kostbare Gebäude aufgebaut werden. Hippol. à Collib. Increm. vrb. ejusque Additionat. ad Cap. 7. lit. a. & Klock. de Erar. L. 2. c. 18. n. 7. welches so gar unter die arcana Reip. gezehlet wird von dem Clapmar. Lib. 3. arcan. Rerump. dann gleichwie ein solcher Häuser-Pracht arme Bürger und Unterthanen macht/ folglich dem Erario höchst schädlich ist; also pfleget er auch insgemein Haß und Neid zu erwecken/ zugleich aber auch die Privat-Persohnen ihren Obern sehr verdächtig und suspect zu machen. vid. Cornel. Tacit. L. 3. Annal. p. 53. Dann so schändlich und ungereimt es ist/ wann ein vornehmer/und allenthalben angesehener Mann unter einem schlechten Baurenhütten wohnen soll; so schädlich ist es im Gegentheil/wann derselbige gar zu kostbare Palläst erwählet/ und das Mittelmaß in diesem Stück (welches der gelehrte Cicero Lib. 1. offic. so hoch recommendirt) nicht zu beobachten weiß/angehen sich solche Leuth vorgedachter massen/nicht allein gebärgig machen/sondern auch/welches das eledenste ist/ endlich gar um ihr Vermögen kommen/ welches der Poet in nachgesetzten Versen anzeigt:

Edificare domus & Corpora pascere multa,
ad paupertatem proximus est aditus:

Und zu Teutsch also lautet:

Rechten/spielen und groß bauen/
Bürg werden/ und viel vertrauen:
Desgleichen bühlen und naschen/
Macht leere Küchen/Keller und Taschen.

Oder wie es ein anderer exprimirt:

Große Gebäu ein jederman/
Zentiges Tags zum Pracht will han/
Solche Steinhaußen kosten viel/
Versuch es/wers nicht glauben will.

Welches ohne Zweifel jener Bürgermeister wohl erfahren/der bey dem Eingang seines Hauses dieses anschreiben lassen:

Bauen gibt Lust/
daß es viel Kost/
hab ich nicht gewußt!

Und hierdurch das hernach erfolgte Falliment sich schon vorher prophezet hat. Und dieses heisset in der Wahrheit sich ausbauen/wann nemlich jemand dieser Baulust wegen endlich gar des Hauses entbehren muß. vid. Additionator ad Hippol. à Collib. de Increm. Urb. lit. A. nec non Petr. Muller. in praesid. dom. illustr. p. 129. & 130. Ist derohalben solchen Privat-Personen am allerbesten gerathen/das sie nicht so wohl auf eine prächtige weitläufftige/sondern vielmehr auf eine vergnügte Wohnung sehen sollen/

Sollen/ingedenck/das diejenige/so in grossen Pallästen und Häusern wohnen / nicht allzeit vor glücklich zu halten/ in erwegung grosse Häuser grosse Sorge und grosse Beschwern haben/ so daß man fast nicht alles zur Nothdurfft beobachten kan/ und endlich / was das elendeste ist/ noch über diß / wann man sich am besten festgesetzt zu haben vermeinet / von dem Tode ausgetrieben wird: welches die alten Teutschen in diesen Verlen zu erkennen gegeben:

Mancher bauet ein Haus / und ist der erste daraus/

Wir bauen alle fest/und sind doch frembde Gäst:
Da wir solten ewig seyn/bauen wir gar selten ein.

v. Klock, de Arar. L. 2. c. 9. §.

Hiernechst muß auch eine Obrigkeit / oder dero hierzu verordnete Bauhern daran seyn / daß niemanden mit Fleiß zum Schaden und blosser emulation gebauet werde/dadurch nehmlich dem Grundhern kein Nutzen / hingegen dem Nachbar nichts als Schaden verurfachet wird. v. l. 38. ff. de R. V. ibi: *malitius non est indulgendum*. Dann obgleich den gemeinen Rechten nach ein jeder so zu sagen bis an den Himmel / auch mit des Nachbarn Schaden bauen darff / v. l. 8. ibique. DD. C. de servit. wofern nicht diese Freyheit entweder durch eine Dienstbarkeit / oder durch besondere Statuta (v. Ref. Nor. Tit. 26. L. 1. & 2. & Ref. Francof. p. 8. tit. 1. & 2.) gehemmet worden; So hat doch dieses nur einen solchen Verstand/ wann ein solches bauen hauptsächlich zum Nutzen des Grundhern gereiche: So fern aber dieses nicht zu finden/sondern es vielmehr bloss auf den armen Nachbar angesehen / ist ihm solches zu thun auch in den gemeinen Rechten verboten. Worvon wir bereits im ersten Buch Cap. 19. gemeldet haben. Conf. Klock, de Arar. L. 2. c. 19. n. 8. & seqq. Menoch. de arbitr. jud. qu. cas. 156. n. 9. Mascard, de probat. concl. 620. n. 5. & seqq. & Wurffhain. in diu. Jur. Civ. & Ref. Nor. in addit. p. 105. Ferner hat auch eine Obrigkeit/oder dero verordnete Bauhern hierauf zu sehen/ daß niemand an einen solchen Ort hinbaue / wo dasselbige verboten ist; allermaßen in solchem Fall derjenige/so wieder solches Verbott dahin gebauet / nicht allein das Gebäu wieder abtragen zu lassen gezwungen/sondern auch noch über diß / zu mahlen / wann er vorhero deswegen erinnert worden/gestrafet werden kan/welches er aber seiner eigenen Schuld so daß bezumessen haben wird. v. l. 3. ff. de oper. publ. Add. Peck. ad. cap. 69. n. 3. de R. J. in 6. Lauterbach. Disp. ad L. Rhod. per tot. & Boecl. ad Hug. Grot. de J. B. & P. p. 120. Add. Franckfurth. Reform. p. 8. tit. XII. It. Nürnberg. Reform. Tit. 26. L. 4. §. Es soll. cum seq. Es wäre dann/ daß es mit Consens der Obrigkeit geschehe / da dann dieselbige wohl einen Grund und Boden-Zins auf ein solches Haus zu legen befugt ist. v. l. si legatum 5. §. 1. ff. de oper. publ. l. 2. §. si quis nemini 17. ff. ne quid in loc. publ. Add. Petr. Gilken. tr. de Impens. p. 1. c. 1. n. 32. & Klock, de Arar. L. 2. c. 18. n. 22.

Endlich soll auch eine Obrigkeit/oder dero verordnete Bauhern diese Vorsorg tragen/ daß die Gebäude also aufgerichtet werden/ damit keine Feuers-Gefahr zu beforgen / v. l. 3. §. 1. ff. de off. Praef. Vigil. welchem zufolge dann in Ordia. Wartenb. fol. 180. §. dergleichen. also verordnet: daß in allen Städten und Flecken jährlich jemand vom Gericht und Rath verordnet werde / so von Haus zu Haus umgehen/ und zu den Scheuren/ Feuerstädten/Rammern / Holzlegern und dergleichen Orthen/da Schaden entstehen mag/sehen sollen. Item fol. praeced. in fin. Sollen die verordnete Ambtleuthe und Gericht mit dem Waldvogt die

Häuser besichtigen/ob sie Baufällig oder Mangelhafte/auch Vorschung beschehen / daß die Zand- und Grundschwelle in denen Gebäuden zum wenigsten 3. Schuh hoch vermauret vor dem faulen verhütet werden. Add. Jun. qu. Polit. 66. Befold. de Increm. imp. c. 2. n. 5. & Spidel. specul. Jur. voc. Bau/ Bau Ordnung: ver. porro aedificia: in verb. Zu welchem End die Gärten und Hofe: nicht zu verbauen / Feuer und Schiedewand von gebackten und andern Steinen zu machen/ auch officers ziemliche Gäßlein / zwischen den Häusern hindurch zu richten. Welches alles durch die Vorsorg der Obrigkeit/ mittelst einer in einer jeden wohlbestelten Republic deswegen abgestatteten Bau- und Feuer-Ordnung / auf vorherbesagte Weise also eingerichtet und verhütet werden kan.

Gleichwie nun diese Vorsorg der Obrigkeit auf den allgemeinen Nutzen des gemeinen Wesens gerichtet ist: Also waltet fernerweitig kein Zweifel / daß nicht unterweisen auch zum Nus desselben die Gebäude auf der hohen Obrigkeit Befehl wieder abgerissen werden können/welches öftters zu Kriegszeiten vonnöthen ist/wann nehmlich sothane Gebäude gar zu nahe an der Stadt-Mauer sind/so daß aus denselben von dem Feind der Stadt leichtlich geschadet werden kan / allermassen es die Erfahrung gibt/daß aus eben dieser Ursach auch ganze Schlöffer und Vorstädte eingerissen werden. vid. Franck. L. 2. var. Resol. 7. n. 44. add. l. si quando 8. & l. aedificia. 14. C. de oper. publ. Jung. Dec. in l. id quod nostram. n. 3. ff. de R. J. gl. & DD. in l. f. C. si. contr. jus. wiewohl in diesem Fall dem Grundhern der Werth eines solchen Hauses ex publico zu ersetzen ist. v. l. 15. §. 2. ff. de R. V. Add. Gail. 2. O. 56. n. 8. seqq. Didac. Covarr. Lib. 3. var. Resol. c. 6. n. 8. & Myn. 5. O. 97. allermassen dann auch die vernünftige Heydnische Regenten/wann sie die Privat-Güter nothwendig ad usum publ. oder allgemeinen Gebrauch verwenden müssen / (welches auch geschieht / wann zur Erweiterung des Stadtgrabens/oder Aufbauung einer Festung/ die daraus liegende Privat-Necker gebraucht werden) selbige von dem Eigenthumshern um billigen Preis erhandelt haben. v. Additionat. ad Hyppol. à Collib. de Increm. Urb. c. 6. lit. c. Es wäre dann / daß ein solches Haus ohne dem von dem Feind eingerissen und verderbet worden/ oder auch denen übrigen Bürgern hierdurch kein Vortheil zugewachsen wäre/indem vielleicht der Feind auch ihre Häuser verderbet/und die ganze Stadt ruinirt hat. v. cit. Additionat. d. loc. in f. Unterweilen werden auch auf hohen Obrigkeitlichen Befehl die Gebäude und Häuser zur Straf eingerissen/wann nehmlich jemand das abscheuliche Laster der beleidigten Majestät begangen hat / dessen Gedächtnuß demnach andern zum Exempel und Abscheu (mithin eben falls dem gemeinen Wesen zum besten/ arg. l. 28. §. 15. ff. de poen.) auch nach dem Tod auszurotten ist. v. §. 3. J. de P. J. ibique DD. l. quisquis 5. C. ad L. Jul. Maj. & A. B. Tit. 24. §. 5. add. C. J. A. Lib. 48. Tit. 4. th. 10. n. 2.

Ad. §. 2. n. 3. verb. Ob er allerhand Nothdurfft. 1c.

Unter die Bau-Ankosten sind auch die Bauuhren zu zehlen/welche doch unterweilen von den Unterthanen Frohnweise verrichtet werden müssen; da dann gefragt wird: Ob sothane Unterthanen/welche zu dem Ritterstiz ihres Herrn die Bauuhren verrichten müssen/ auch dieselbige so dann zu thun gehalten seyn/wann ihr Herr nach seinem Tod etliche Söhn hinterlassen / dieselben aber neue Wohnhäuser aufzubauen

bauen willens sind? welche Frag mit Nein zu beantworten/allermassen die Rechte nicht wollen/das wann die Familie vermehret worden/ auch die Beschwerde vermehret werden solle. v. l. non modus 12. ibique gl. & DD. C. de Servit. & ag. l. Julianus 68. in f. cum l. seq. ff. de leg. 3. add. Nicol. Boer. dec. 213. n. 9. Joh. Kopp. dec. 17. n. XI. & seqq. & Wehn. obf. pr. voc. Bausuhren. Welchem zufolge dann die Doctores ferner dahin schliessen/das/wann einer die Holzungs-Gerechtigkeit in eines andern Wald oder Forst hergebracht / dieselbige nur nach der Maß/wie bishero geschehen exercirt, mithin diese Servitut, obgleich die Familie vermehrt worden wäre / nicht weiter extendirt und ausgedöhnet werden könne. v. Dyn. in l. cujus fundus ff. de Cond. & dem. & Coepoll. de servit. Urb. præd. c. 5. n. 18. desgleichen auch wann ein Müller jemanden versprochen / das er das Getreid vor ihn und seine Familie umsonst mahlen wolle / das/ sag ich/

wann die Familie nachgehends vermehret worden / der Müller so dann/in so weit die Vermehrung gehet/ solches zu thun nicht gehalten seye. Boer. dec. 213. n. 9. & seqq. & Coepoll. c. l. n. 18. 19. & 20. Und endlich/wann jemand das Wunn und Weyd- Recht in einer gewissen Anzahl Schaf auf eines andern Grund hergebracht / das er bey dieser Anzahl verbleiben müsse/ mithin nicht mehr Schaf/ als er jederzeit geweidet/auf seines Nachbarn Grund und Boden treiben könne / wann gleich seine Heerd um viel vermehret worden wäre. Davon wir an einem andern Orth bereits gehandelt haben. Woraus demnach zu schliessen/das/ auch denen Bauren und Unterthanen/ welche die Bausuhren zu dem Rittersitz thun müssen / diese Frohn-beschwerde / wann nehmlich ihres Herrn Familie vermehret worden / nicht augirt oder vermehret werden könne.

Das II. Capitel.

Was bey dem Ort / wohin man bauen will zu beobachten.

Inhalt.

§. 1. Summarische Berührung der hie bedenklichen Punkten/ ohne Einbildung gänzlichlicher Vollkommenheit. Beschaffenheit des Bauplazes: da dreyerley Orter zu sichten; allu hohe/zu tieffe/zu flache. §. 2. zu wehlen eine veste Ebene an einer Anhöhe. Gemeine Regel von der Situation. §. 3. Die Zeichen der Fruchtbarkeit des Bodens überhaupt berührt und verschoben. §. 4. Der Luft Einfältig- und Mannigfaltigkeit. was hier für eine zu wehlen / und zu sichten. §. 5. Vom Wasser zu allerhand Nothdurfft / es an dem Ort selbst zu haben/oder von der Nähe hin zu leiten. Bergquell-Wasser das beste. Dessen Eigenschaften und Proben. Die Ostquellen werden gemeinlich fürgezogen. §. 6. Wiederholte Berührung istbenannter Dinge / mit Ausstellung der Vollkommenheit. Von Schöpfdrunnen und Eisternen. Vorsicht in Quellsuchen. Da des Orts Beschaffenheit bedenklich. Arten/das Wasser zu suchen; die Zeit. Das Bauholz/Brennholz/ Geschnitzholz.

Diebey hat der Hausvatter seine Gedanken auf die Gelegenheit des Orts / den Landboden/die Luft/das Wasser und Gehölz zu wenden/ inmittelst aber auch zu beobachten / das er sich in allen diesen Stücken eine **ummangelbare Vollkommenheit** nie einbilden/ sondern damit vergnügt seyn soll / wann ihm ein Ort so viel als zu seines Lebens Unterhaltung und einiger Bequemlichkeit nöthig ist / aus seiner milden Hand zutheilet/ und zu einer solchen Wohnung hilfft / da die Unbequemlichkeit/und der dabey sich etwann findende Mangel durch eine andere Bequemlichkeit / wo nicht völlig doch etlicher massen ersetzt wird. So er nun freye Wahl hat / soll er nicht nur einen **lustig und gesunden**/ sondern auch seiner **Nahrung und Lebensart bequemen Platz** erkiesen. Die alten Römer pfligten ein Vieh zu schlachten/und nachdem sie das Eingeweid / sonderlich Leber und Lunge unverletzt und frisch / oder anbrüchig und faul befunden/ urtheilten sie/ob die Gegend gesund oder ungesund wäre. Die uralte und auf hohen Bergen beliebte und gebrauchte Bauart ist fast durchaus abkommen/daher von solcher nicht mehr als verödigte Rüttelmauren zur blosser Anzeig/das ehedessen was da gestanden/an der Stelle sich befinden. Die Ursachen solcher Abnahm sind diese. Weil sie wieder die heutige Stürmensart nicht bestehen mögen / und ungemaine Unkosten erfordern. Noch mehr aber/weil die Wege dahin/auch Ab- und Zufuhr unbequem/das Wasser nicht oh-

re grosse Müh und Unkosten zu haben. Zugeschweigen/ das die daselbst anfallende Winde gar zu unhold/auch den Gebäuden gefährlich/den Inwohnern aber zugleich mit der Kälte beschwerlich sind. Andererseits sind auch tieffe **schattigte Thäler** zwischen hohen anliegenden Bergen zu meyden/weil nicht allein die Ein- und Abfuhr ebensfalls auf und von den hohen an den Bergen hangenden Feldern so wohl Menschen als Vieh über die massen mühsam und kümmerlich / sondern auch die Wohnung selbst zu Sommerszeiten von schweren Wassergüssen / im Herbst von den ungesunden Nebeln / im Winter aber vom Schnee unausbleiblichen Schaden zu leiden/in steter Gefahr stehen muß. Wie dann auch solche gleichsam in der Zwick stehende Gebäude bey entscheidenden Erdbeben und Erschütterung der Berge der Gefahr eines jämmerlichen Überfalls unterworfen. Und weil ohne das in solchen gesenkten Orten die Nebelhaftte Lachen und Moräste mehrmahls giftige Dämpffe und Ausdünstung in die Luft schicken / und damit einen Schimmel verursachen / wodurch das Eisenwerck mit fressenden Rost/ anderer Hausrath und die aufbehaltene Früchte aber mit verderblich- und schädlicher Fäule angegriffen werden: über das auch die Erfahrung bezeuget / das sothane Orter viel giftige Thiere / als Ottern/ Kröten/ Eideren und dergleichen hegen/die in dem sie Wasser / Früchte und Gras verunreinigen / so Menschen als Vieh schädliche und gefährliche Kranckheiten zufügen können/so hat man sie nicht weniger als bereits angeregte/und zugleich auch diejenigen Orter zu sichten/die gar zu **flach** und von allen Höhen entfernt gelegen sind/gestalt dieselbe insgemein sumpffig / oder doch zum mindesten feucht geartet zu seyn pfligen.

§. 2. Diesem nach ist rathsam/so viel möglich / einen **steiffen vesten Boden und ebenen Absatz** zu wehlen / der an einer **Anhöhe** oder **mittelmässigen Berge** liegend von fornen gegen **Mittag** / sonst aber gegen Morgen/ und also ohngefahr Süd zu Osten / und Nord zu Westen respectiv gekehret ist. Diese Situation bleibt nicht nur befreuet von denen oben verworffenen Unfüglichen und Gefährlichkeiten/sondern hat anneben noch diesen Vortheil/ das man bey solcher zur Sommerszeit von grosser Hitze/ im Winter aber für übermässiger Kälte sich nicht zu befahren hat/doch ist über das zu mercken/das daran das **vornehmste Aussehen** gegen dem jenigen Ort gerichtet werden

werden soll / allwo die Sonne im März und September / das ist / in beeden Equinoctiis (Tag und Nachtsgleichheiten) aufzugehen pfleget. Anerwogen nicht nur allein die von dannen kommende Winde / weil sie trockener und mäßig warmer Natur sind / der Gesundheit des Menschen und Viehs trefflich zu statten kommen / sondern auch die des Morgens daherein scheinende Sonnenstrahlen den im Haus befindlichen und durch nächtliche Kühle dick gemachten Luft durch ihre Wärme gewaltig auseinander treiben / brechen und dünner machen. Sonst wird aus Plinio sich nicht uneben hieher schicken und als eine gemeine Bauregel anzunehmen seyn / was er von der Situation eines Meyerhofs fürschiebet : daß er in heißen Landschaften oder Orten gegen Norden ; in kalten gegen Mittag ; in mittelmäßigen oder temperirten aber gegen Morgen stehen soll / und zwar / wie ist gemeldet / wo die Sonne in den Equinoctiis, im März und September aufgehet.

§. 3. Des Grund- und Landbodens Trächtigkeit oder Fruchtbarkeit zu erforschen / gibt es unterschiedliche Zeichen und Merkmale / welche wo nicht alle doch guten Theils aus Beschaffenheit des Anrührens / der Farben / des Geruchs und Geschmacks pflegen hergeleitet zu werden. Nachdem aber deren Benennung bey der Abhandlung des Ackerbaues bequemere Stelle findet / so gehen wir sie hier vorbey / und weisen den Hausvatter / sich disfalls zu informiren / dahin.

§. 4. Die Luft (welche / weil ohne sie keine Creatur nur eine halbe viertel Stund leben kan / nicht unbillig des Lebens Balsam genemtet wird) bestehet / so fern man sie in ihrer natürlich angeschaffenen Lauterkeit und als ein Element ansiehet / aller Orten aus einerley Art Theilen / und kommet ihre Mannigfaltigkeit nicht von ihrer selbst Veränderung / sondern denen ihr zustossenden Dämpffen und Ausdünstungen her / die bald trocknes bald nasses / bald heißes / bald kaltes Land ; hie reine und lautere / dort faule und stinckende Wasser zum Ursprung haben / und also diese verschiedene Eigenschaften in ihrem Aufsteigen der Luft mittheilen und einprägen / daß sie daher bald so bald anderst / als kalt / feucht / faul und stinckend befunden / und mithin auch also wiewol uneigentlich genemtet wird / wie wir an seinem Ort mit mehrern gezeigt / und solchem nach / uners allhiefigen Zwecks ingedenck davon allhie weiters nichts gedencken / als daß man bey dem bauen jederzeit feuchte / faule und stinckende Luft nach Möglichkeit meiden / hergegen aber gemäßigete und wohl temperirte zu finden sich bemühen soll : Dergleichen wir unserm Hausvatter bey oben vorgeschriebenen Situa, weil das dahin zusehende Gebäude nach allen vier plagis der Welt in richtiger proportion und mäßiger Höhe zu stehen kommet / vermuthlich versprechen dorffen.

§. 5. Nachdem auch Menschen und Vieh so wenig ohne Wasser als Erde und Luft leben können / so ist bey dem zum Bau bestimmten Ort / nechst aller andern ersinnlichen Bequemlichkeit vorderist auf das Wasser zu gedencken : ob man dessen so viel als zum trincken / kochen / wässern / begießen / Kalchammachen / mulzen / bräuen / allerhand Mühlen und Fischereyen vornöthig / entweder an dem Ort selbst ursprünglich haben oder von der Nähe mit leichten dahin leiten könne. Wäre ein Schiffreich Fluss nicht weit / oder auch eine frische Quelle dahin zu führen / um das Wasser ohne mühsames Schöpfen in das Mulzbräu Vieh Haus und Küchen in Rinnen oder Röhren zu bringen / würde die Gelegenheit des Orts zur Bauaufführung um so viel werther zu achten seyn. Gestalten das Quellwasser / sonderlich wann es aus Bergen und erhobenen Hügel entspringet / für das gesundest und

bequemste zu schätzen / vorab da es folgende Eigenschaften innhält / daß es frisch und kühl / eines natürlich lieblichen süßen Geschmacks / lauter und Crystallklar / ohne Beygeschmack / fremden Geruch und Farb / dagegen aber bald und leicht allerhand Farben / Geschmack und Geruch / so man ihm zusetzen will / an sich zu nehmen tauglich ist / je leichter es ist am Gewicht / gegen andere Wasser abgewogen / je besser. Item / wann es gesotten und wieder abgegossen am Boden keine Unreinigkeit / auch oben am Geschirz keine falsche Materie anleget das Zugemüß / als Gersten / Erbsen / Linsen / auch Stockfisch und dergleichen bald schwellend und gar macht / darnach das Brod sauber ausbäcket. Das bald warm und bald wieder kalt wird. Welches im Winter mittelmäßig und genugsam kalt im Sommer eyfalt ist. So es in denen daraus entspringenden Gallen und Bächlein keinen unlustigen Mof / noch Schleim ansetzt / noch auch die reine Geschirz / weiße Leinwand und Papier durch Ansprengen mit häßlichen Flecken bemacklet / wo die Leute / so davon trincken eine gute starke Farbe und reine Gaumen haben / am Haupt / um die Brust / Lunge / Leber und Nieren sich nicht klagen / auch das Vieh so davon trinckt / an sothanen Theilen leibig / frisch und gesund bleibet. Der Gelegenheit des Orts nach aber werden die Brunnquellen / die gegen Morgen liegen / gemeiniglich gesunder und edler als die gegen Nord und Süden liegen / befunden / gemeiniglich / sage ich / nicht aber durchaus / denn es werden wol welche gegen Süden gefunden / so denen gegen Osten nicht nur nichts nachgeben / sondern vielen deren auch bevor thun.

§. 6. Wo nun Luft / Wasser und Land ihr bestes Vermögen zusammen tragen / da hat die Lust zum Bauen bereit ein gewonnen Spiel : inmassen sich bey solcher Gesellschaft die Güte des Bodens gar gern und gemeinlich mit einfindet / und diesem Fürhaben das rechte Gewicht und erwünschten Ausschlag giebet. Gleichwie aber die wenigsten Wohnungen mit besagter vollkommener Bequemlichkeit von der milden Natur versehen / und daher die meisten mit Schöpffbrunnen / woraus man das Wasser vermittelst der Seile / Ketten und Eimer oder auch einer Pompe in die Höhe bringet / sich begnügen / oder auch in Ermanglung derselben wohl gar damit vorlieb nehmen müssen / wann sie das Regenwasser von den Dächern zusammen leiten können : welches hernach / wann durch einen groben Rißsand in denen Gewölbern / die man Cisternen nennet / geläutert worden / durch Pumpen und Eimer heraus gebracht / und zum kochen / waschen und trincken gebraucht wird : dieses letztere aber / ohnerachtet es von vielen vor das beste und subtilste gehalten werden will / weil es nicht allezeit frisch zu haben / sondern in den Cisternen lange Zeit ohne Bewegung und Reinigung der Luft erhalten werden muß / ja wohl gar in langer anhaltender Dörre und trockenen Frost mehrmals verseyhet oder durch täglichen Brauch erschöpffet und gar wird / daß man sich daher so darauff nicht sicher verlassen mag : als erfordert die unvermeidliche Nothdurfft / daß der Bauherr / der bey seinem Bau / weil er weder in der nächsten Höhe noch auf der Ebene eine zum Röhbrunnen taugliche Quelle finden kan / mit Schöpffbrunnen sich vergnügen lasse / will er aber eine verborgene Quelle in der Erde suchen / hat er damit ganz gewahrhaft zu gehen / von den betrieglich und verführischen Zeichen / so mancher Klügling und Brunnengraber aus Gewinnsucht für gibt / nicht geblendet / and dadurch in unnöthige und vergebliche Kosten geführet zu werden. Solchem nach muß er vor antretendem Bau eines beständigen Wassers aus unbetrieglichen Zeichen ganz versichert seyn.

§. 7. Diebey nun hat man fürnemlich des Orts Beschaffens

Schaffenheit zusamt der Jahreszeit nach allen Umständen wohl zu bedencken/obs gebürgig oder eben: denn ganz flache und ebene Länder sind selten wässrig: sonderlich aber ob die Berge hoch und viel spitzig seyn / und sich fürnemlich gegen Mitternacht neigen: ob das Erdreich fett und schwarz kieselicht / von roth und schwarzen Steinen? ob der Grund Laim oder Hafner Dohn hat / und im Winter nicht leicht gefrieret? ob über diß auch die Berge mit schönen frischen dicken Bäumen bewachsen/ gestalten an deren Fusse sich mehrentheils Wasserquellen zu finden pflegen / besonders wo Wasserbäume mit untermengt grünen: dann dieses alles gibt eine zulängliche **Muthmassung** von daselbst herum befindlichen Wasser. Wo sich aber ein leichter Grund zeigt / da muß die Hoffnung zum Wasser selbst zu Wasser werden / und verlohren geben / massen auch das daselbst zu weilen sich anmeldende Wasser sich gerne wieder verliehret und verseyhet. Die Arten nun/an sothanen Orten das **vermuthete Wasser zu suchen** sind nicht einerley. Etliche rathen / man solle ein Loch an dem Ort/wo man graben will/ ohngefähr 3. Schuh weit und 5. Schuh tief machen / auf den Abend einen irdenen ungebrauchten Hasen darein setzen/ das Loch zudecken. Wann nun am Morgen nach Aufdeckung der Gruben der Hasen zerfallen / oder sonst ganz weich worden / das solle eine gewisse **Anzeigung vorhandenen Wassers** geben/oder wann man nunt Baumwolle/ legt dieselbe übernachts in die Grube / deckt solche mit Brettern gehet zu/über etliche Tage ehe es geregnet/ sieht man darzu/ob sie naß oder trocken. Jenes gibt / dieses aber benimmt die Vertröstung zu einer Quelle. Eine geringere Vermuthung von des Wassers Gegenwart geben etliche Gewächse die des Orts häufig gefunden werden. Nemlich Bachmünter/ Brombeer/ Eppich/ Fünffingerkraut/ Hahnenfuß/ Huslattich/ Riedgras und dergleichen. Nechst solchen Anzeigungen ist dazu die Zeit der Herbstlichen Tag und Nachtslänge (Equinoctium autumnale) oder des Sommers Ende und des Herbsts Anfang zu erwählen/da die Erde von der vergangenen Hitze ausgetrocknet und alle vom Regen zurück gebliebene Feuchtigkeit verzehret ist. Massen eine mit sothanen Umständen sich ereignende Quelle ihren beständigen Zufluß zu halten pfleget.

§. 8. Das letzte darauf der Hausvatter erinnerter massen seine Achtung zu wenden/ist das **Gehölz**. Ist so ein nothwendig Stück bey einer Wohnung/das wo man dieses nicht herbey zu schaffen wüßte/der Bau lieber zu unterlassen/als anzufangen wäre. Welches aber gleichwol nicht von einer jeglichen Unbequemlichkeit zu verstehen. Wann mann zum Exempel das Holz irgend etwas weit bey ungelegenen Wege führen oder theurer als mans verlangt/bezahlen müßte: wann nur die übrigen Gelegenheiten des Orts diese Beschwerd mit ihrer Bequemlichkeit zu ersetzen vermögen: weiln nach obiger allgemeinen Vorerinnerung derjenige gleichsam in die Luft bauen würde / der einen ganz vollkommenen Ort zum Bauen auszuwechseln vermeinte. Es hat aber eine Wohnung vomöthen 1. **Bauholz**: wohin fürnemlich das Eichen/Fichten/Föhren/und Tannen-Holz gehört. 2. **Brennholz** / welches man ohne sonderliche Wahl darinnen zu machen/nehmen kan/so gut es der Ort gibt: doch mag beyläufig gemerckt werden/das das Eichene/Büchene/Birckene/und insgesamt alles Laubholz grössere Hitze gebe und besser in die Küchen taugte / als das Föhrene/Fichtene und Tannene/welche letztere gerne sprakeln das die Kohlen davon ins Essen springen: Das Föhrene aber dienet insonderheit zu Spänen und Schleiffen/die man in denen Viehstuben zu Nachtlichtern/zum Einbrennen/und Baurenfackeln/da-

mit bey Nachts über Land zu reisen / antwenden und gebrauchen kan. 3. **Geschirholz** zu Wägen und Werkzeug zum Feldbau gehörig. Das **Weißbüchen** Holz als das dichtest und vestest in diesen Landen kan zu Räderachsen/ zu Hefften/Höbeln/Geißfuss einlegen / allerhand grossen und kleinen Schrauben und Spindeln / und zu Schraubstöcken angewendet werden: es muß aber viel Jahr vorhero wol ausgetrocknet seyn. Wo mans zu grossen Presswellen gebrauchen will/wogu es sonders vor allen dienlich / muß es wenigst 7. Jahr wol ausgedörzt werden. Es haben manche die Gewonheit das sie es in freyer Luft ein Jahr lang oder darüber liegen lassen/hernach auf einen Boden/da der Rauch daran schlagen kan/wie in manchen Baurenhäusern/ lange Zeit abdorzen lassen. Das **Apffelbaum** Holz dienet auch als zäh-und aneinander haltend nechst dem Weißbüchenen zu grossen Pressspindeln und Wellen/und wo man beedes nicht haben kan/ so thut auch das **Birnbaum** Holz das seine. Das **Kohtbüchen** dienet zu Felchen/Schauffeln/Multern/das **Weidenholz** zu Fisch-Wasch und andern Körben / zu Bindwerck/die Weinstöcke und anders mehr damit zu binden/ zu Gehägen und Zaunwerck. Von den **Bircken** **Aborn** **Eichen** **Birn** und **Tußbaum** Holz kan man Bretter zu allerhand Hausgeräth im Vorrath schneiden lassen/zu schönen Tischen/ Bettladen / Kleiderkästen und dergleichen/das **Legenholz** wann es die Grösse und gehörige Frückne hat / ist wegen seiner Schwere und Glätte für bundig gut zu Fausthöben (da es denn dem Eisen fast gleicht und dem Weißbüchen Holz noch vorgehet) Item zu Hefften und Hammerstiechen. Das **Kirschbaum** Holz dienet am besten ins Wasser / wiewohl es auch sonst zu allerhand Werkzeug / zumahl zu Schleiffstein Wellen schiecklich gebraucht wird/das **Abornholz** insonderheit/ wird als allein dazu tüchtig/zum Geigen/ Lauten/ und Harpsfen nützlich verkauft / und ist in sonderlichen Werth / wann es auf hohen Klippen und wol an freyer Luft zumal gegen Morgen und Mitternacht oder im Mittel beeder *Plagarum* stehet und zu rechter Zeit gehauen wird. Das **Fichten** Holz wird im gleichen/wann es rein und Zartjährig ist/ wie es die Binder gerne haben/zum Dachern oder dem obern Theil der Geigen/ Lauten/ Instrumeoten, weil kein ander lindes Holz darzu tüchtig / verbrauchet. Beedes ist in seinem fünffzig bis siebenzigsten Jahr als seinem Mannlichen Alter am besten/wann es aber anbey an einem reinen Lüftig-erhabenen/ zu mahl seltsigten Ort gelegen. Dann ist es ein guter Schatz / und bey Geigen/Orgel und Lautenmachern im guten Werth.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. II. §. 1.

verb. nicht nur lustig und gesunden/ sondern auch seiner Nahrung und Lebensart bequemen Platz erkiesen. 1c.

BEy Erbauung eines Hauses hat sich ein jeder Hausvatter vornehmlich einen gesunden / und zu seiner Nahrung bequemen Ort zu erwählen. Es ist aber zu wissen/das ein Orth / welcher vor sich selbst mit einer guten und gesunden Luft versehen / auch durch das unrein und unsaubere Haushalten erst ungesund gemacht/ und hiedurch allerley Krankheiten verursacht werden können; weswegen ein jeder Hausvatter selbst sich dahin bearbeiten solle / das er ein sauberes und reines Haushalten führe. Wie dann auch die Obrigkeit einen jeden darzu anhalten kan/das er zum Beispiel die heimliche Gemäcker

cher reinigen und ausführen lasse / gestalten dieses zur Gesundheit eines jeden Orts vornehmlich dienet. v. l. 1. §. 2. ff. de Cloac. l. f. §. si stercurus 3. ff. quod vi aut clam. add. Coepoll. de S. R. P. c. 43. auch daher bey Nacht und gemeinlich zu Winterezeit geschehen soll / damit der unreine Gestand die Nachbarn nicht beschwere. v. l. 2. §. Idem ait. 29. ff. ne quid in loc. publ. Coepoll. de S. P. V. c. 48. & 55. Ripa. de peste part. ult. tit. de remed. praeserv. n. 64. & seqq. & Stryck. de Jur. senf. c. 2. de effectu olfactus. n. 15. Desgleichen auch daß er nicht allen unsaubern Urath auf die Strassen / wo man jederzeit vorbegeh / weisfen / oder den Urin daselbst ausschütten lassen solle / v. l. Adiles un. ff. de via publ. Coepoll. d. c. 78. in f. dann wo dieses geschehen / und jemanden unter den Vorbergehenden hierdurch ein Schade an den Kleidern oder sonst zu gefüget worden / alsdann könnte der Hausherr den verursachten Schaden zwiefach zu ersetzen / auch die verursachte Unkosten zu erstatten angehalten werden. v. §. 1. J. de obligat. ex quasi del. & Schwendendorff in sum. act. forens. expol. p. 214. & seq. Conf. Reform. der Stadt Nürnberg. Tit. 27. L. 1. Wie dann auch zu dem Endt allen denjenigen Handwerckern / so mit stinckenden Sachen umgehen / der erstere Theil der Stadt angewiesen wird / um daselbst ihr Handwerck zu treiben / damit die gesunde Luft in der Stadt erhalten werden möge. v. Camil. Borell. de Magistr. Edict. Lib. 3. c. 12. & Additionat. ad Hyppol. à Collib. c. 2. lit. a. von welchem allen noch weitläufftiger an einem andern Orth gehandelt werden soll.

Hiernechst muß sich auch der Hausvatter einen zu seiner Nahrung bequemen Ort erwählen / welche Bequemlichkeit aber auf einen hohen Berg / aus denen im Textu bereits angeführten Ursachen nicht anzutreffen: Welches Kayser Carl der V. wol erkandt; dann als derselbige einstens über den Rhein setzte / und einen bey sich habenden Fürsten fragte / warum unsere Vorfahren ihre Schlöffer und Wohnungen auf so hohe Berge gesetzt? Und dieser Fürst zur Antwort gegeben / es wäre deswegen geschehen / weiln solche Schlöffer auf den Bergen von dem Anlauff der Feinde wohl verwahret wären / hat dennoch dieser belobte Kayser dessen ohngeachtet davor gehalten / es wäre besser / daß man dergleichen Schlöffer und Wohnungen auf die Ebene baue / damit man desto leichter Wasser haben und Proviant und Geschütz zuführen könne. v. Chytrix. in Orat. funebr. Caroli V. Imp. Und dieses ist auch Alexandri des Grossen Meynung gewesen / dann als derselbige zu seinem ewigen Ehren-Gedächtniß eine Stadt zu bauen Willens war / und sein Baumeister Dinocrates ihm rathete / er solle die Stadt auf den Berg Athon setzen / hat er diesen seinen Baumeister höchstvermüthig gefragt; woher aber die Bürger dieser Stadt ihre Nahrung und Unterhalt nehmen sollen? allein von demselben diese unbedachtsame Antwort bekommen / er habe hieran vorher nicht gedacht; Weswegen Alexander den Rath seines Baumeisters verlassend die Stadt auf die Ebene gebauet / und nach seinem Nahmen Alexandriam genennet hat. v. Addition. ad Hyppol. à Collib. c. 3. lit. b.

Ad eund. §. verb.

Wie dann auch solche gleichsam in der Zwick stehende Gebäude bey entstehenden Erdbeben und Erschütterung der Berge / der Gefahr eines jämmerlichen Überfalls unterworfen. 1c.

Weil hier von dem Erdbeben / dadurch unterweilen ganze Städte und Provinzien umgekehret werden / gedacht wird: als läst sich hierbey nicht unsüßlich diese Frag erörtern / Wann nemlich ohne des Lehens oder

auch des Erb-Zinß Manns Verschulden die Gebäu durch Erdbeben verfallen / wer den Schaden zu tragen gehalten seye? Worauf dann so viel zur Antwort dienet: daß der Lehn- oder Egen-Herr solchen Schaden tragen müsse. Dann obwohln sonst nicht unbekandt / daß der Lehn- oder Erbzinß Mann den particular-Schaden dem Lehn- oder Eigenherm nicht aufbürden könne / v. §. 3. I. ibique DD. locat. Gestalten er aus dem Lehn oder Erbgut allen Nutzen hebt / folglich auch des Schadens sich nicht entziehen mag / arg. l. 10. ff. de R. J. so hat es doch eine andere Verwandtnus / wann das Lehen- oder Erbgut miteinander zu Grunde gegangen / un also nicht mehr genossen werden kan / d. §. 3. J. locat. allermassen in diesem Fall von dem Lehn- oder Erb-Zinßmann nicht einmal der gewöhnliche Zinß / oder sonst andere Jährliche Befall abgefordert werden können. Harppr. ad §. 3. J. locat. n. 553. cum seqq. & n. 373. cum seqq. Es wäre dann / daß nur das Haus / nicht aber zugleich mit demselben der Platz mit ruinirt und verderbt worden / dann in diesem Fall müsten die Befall / so fern ihm das Erbgut nicht allein in dem Gebäude / (superficie) sondern auch in dem Platz (area) vergönnet worden / von ihm nichts desto minder praesert werden. l. 98. §. 8. ff. de solut. Wann er aber dieses Recht nur auf das bloße Gebäude bekommen / alsdann könnte demselben / so das Gebäude zu Grunde gegangen / gleichfalls nichts mehr abgedrungen werden. Harppr. ad d. §. 3. J. locat. n. 555. Was aber disfalls unter dem Erb-Zinßmann / und einen blossen Bestandner vor ein Unterscheid seye / soll hierunten mit mehrern außgeführt werden.

Ad §. 4. h. Cap.

Von der Luft tractiren die Rechtsgelehrten / entweder derselben Keinigheit und Gesundheit zu recommendiren / oder die von derselben dependirende servituten und Dienstbarkeiten zu zeigen. Von dem ersten haben wir bereits in diesen Anmerkungen über den 2ten §. dieses Buchs gemeldet / Jung. Additionat. ad Hyppol. à Collib. de Increm. urb. c. 2. lit. b. Wobey wir noch dieses hinzufügen / daß an einem solchem Orth / wo es gesunde Luft gibt / niemand mit Verlegung seiner Gesundheit zu bleiben gehalten seye / so gar / daß es auch einen Pfarrer nicht zu verüben / wann er deswegen einen andern Orth erwählet / angesehen es sonst vielmehr das Ansehen haben würde / als ob er GOTT versuchen wolte / wann er an einem solchem gefährlichen Ort zu verbleiben / und sein Leben in die Schang zu schlagen entschlossen ist. v. c. 15. c. 23. q. 8. add. Dietherr. in Contin. Thes. pr. Besold. voc. Blindheit. Von dem andern aber ist zu wissen / daß die Luft dem Grund und Boden anhängig seye / so / daß derjenige / dessen der Grund und Boden ist / sich insgemein bis an den Himmel derselben bedienen kan. v. l. ult. §. si quis projectum 4. ff. quod. vi a. clam. welchem zu folge dann diese 3. Stück / nemlich freye Luft / Wasser und Licht / vor die vornehmsten Qualitäten eines Hauses gehalten werden. v. Weizenegger de Servit. dist. 4. c. 5. §. 25. wosern nicht diese Freyheit durch sonderbare Dienstbarkeiten benommen worden / davon hier unten ein mehrers. Und dieses ist eben die Ursach / warum in den Kayserl. Rechten die Luft / inter res communes, das ist / unter solche Sachen gezehlet worden / deren Gebrauch einem jedweden zustehet / v. §. 1. ibique DD. de R. D. auch nach der Meinung Struv. S. J. F. c. 6. aph. 7. n. 4. & 5. noch heutiges Tages dahin gehöret / wiewohl andere dieser Meynung nicht beypflichten / sondern vielmehr davor halten wollen / daß die Luft heut zu Tag der Lands-Obrigkeit eigenthümlich zustehet / mithin unter die Regalla zu

zu zehlen seye/welches ihrer Meinung nach daher erweislich / weilm niemanden heut zu Tag in seinem Grund und Boden eine Windmühl aufzurichten erlaubet ist/ es seye dann / daß er die Luft hierzu von dem Landsherm gelöset/ und solchem nach entweder zu Lehen / oder auf andere Weise empfangen habe. v. Gryphian. Tr. de Insul. c. 11. n. 27. & Modest. Pistor. v. 1. conf. 19. n. 13. in verb. Wasser und Wind zu verlauben 2c. Wie sie dann auch so gar daver halten/ daß der Galgen und Gerichtsstatt ein Zeichen wäre / welches die Herrschafft der Luft bedeute/ v. Andr. Knichen. de superior. Territ. c. 3. n. 402. & segg. & Mascard. de probat. concl. 403. n. 3. vid. tamen Struv. supr. cit. loc.

Ad §. 5. h. Cap.

W On dem Ursprung der Brunnen und Wasserquellen/ Item von der Nothwendigkeit des Wassers/ besiehe Additionat. ad Hypoll. à Collib. de Increm. urb. c. 4. lit. a. Es kan aber das Wasser auf zweyerley Weise betrachtet werden: 1.) als ein blosses fließendes Wasser / und sonder Absicht auf einen Fluß; und dann 2.) als ein solches Wasser/welches die Form eines Flusses hat: Im ersten Fall wird das Wasser noch heut zu Tag inter res communes, das ist/ unter solche Sachen gezehlet / deren Gebrauch einem jeden frey stehet / und hieher gehöret das waschen/ baden/ trincken/davon Ovidius also schreibet:

Quid prohibetis aquas usus communis aquarum est. Im andern Fall aber/ist das Wasser unter die Regalia zu zehlen / so daß sich niemand ohne Erlaubnuß des Landherms dessen Gebrauch anmassen oder bedienen darf. Und hieher gehören die Fischereyen / deren Einkünfte dem Landsfürsten zustehen. v. 2. F. 56. ibi piscationum redditus. Add. Manz. ad Tit. Inst. de R. D. n. 27. & 35. an welcher Stell er meldet / daß an der Donau die Fisch-Berechtigkeit insgemein etlichen Fischern zu Lehen gegeben werde/ welche dagegen dem Landsherm gewisse Dienst leisten müsten/ auch zu dem Ende Lehn-Fischer genennet würden. Davon wir bey dem zehenden Buch dieses ersten Theils noch etwas mehrers abhandeln wollen. Desgleichen gehöhret auch hieher die Schiffahrten/welche theils durch di Niederlag und Staffel-Berechtigkeit / davon zu lesen Wehner. & Bosold. voc. Stapel-Recht/theils auch durch die Aufrihtung der Zöll heutiges Tages mächtig gehemet worden. v. Text. 2. F. 56. Vid. tamen Capitul. Leopold. art. 21. & Joseph. art. 20. Von welchen allen in dem andern Theil dieses Tractats einstens mit Gott gehandelt werden soll / als wohin auch dasjenige / was in dem Text von den Mühlen gesagt worden/meistentheils gehöret.

Ad §. 6.

W Ann das natürliche Wasser abgeheth / muß sich der Hausvatter mit einem Brunnen versehen/ deren es unter andern zweyerley Gattung gibt/ als eigenthümliche und gemeine Brunnen: Bey Jenen ist zu mercken / daß ein jeder in seinem Haus einen Brunnen graben darf/ obgleich hiedurch die Wasser-Adern des Nachbarn Schaden litten / angesehen schon offtgedachter massen ein jeder in seinem Eigenthum zu seinem Nutzen etwas thun darf/ obgleich solches einem andern zu Schaden gereichete. v. l. 24 §. f. l. 26. in f. ff. de damn. inf. l. 21. ff. de aq. & aq. pl. arc. l. 24. in f. & l. 6. §. 7. ff. de his quz in fr. cred. l. 8. C. de servit. Add. Bronchorst. ad l. 55 ff. de R. J. Gomez. ad §. Item si quis J. de act. n. 40. & Klock. de Contrib. c. 12. n. 138. Gleichermasse wie einem jeden erlaubt ist/ wann jemand in seinem Grund und Boden eine Wasserleitung machen wolte/dieses Werk engennächtigt zu verderben/v. l. 29. §. 1. ff ad L. Aquil. & Struv. de vindict.

priv. p. 65. Bey diesen aber ist zu wissen / daß derselbige der ganzen Gemeinde zustehet / und solchem nach die Gemeindsleuth und Nachbarn (obgleich einer und der anderer denselben nicht gebrauchte) solchen auf ihren Kosten saubern und auspußen lassen müsten. v. Jas. in l. 2. n. 26. C. de Jur. Emph. & Bald. in l. cum fructuarius. n. 1. ff. de usufr. add. arg. l. quod major 19. ff. ad municip. Zu welchem Ende sie dann auch deshalb eine Steuer einsamlen können. v. l. un. ff. de via publ. Sonderheitlich aber ist von solchen gemeinen Wassern und Brunnen zu mercken/ daß niemand dieselbige verunreinigen solle/ massen in l. 12. C. de re milit. hiervon ausdrücklich also versehen. Wann eine Armée nahe bey einem fließenden Wasser auf grüner Heyden campirt, solle man die Pferd daselbst nicht abschwenmen/auch sich nicht darinnen baden/welches aber heut zu Tag wenig beobachtet wird. v. Gotfr. ibid. Wann aber der Hausvatter in seinem Haus kein Wasser haben oder bekommen kan / muß er dahin trachten/wie er sich mit seinem Nachbarn vergleiche/damit ihm vielleicht derselbige entweder die Wasserleitung aus seinem Haus vergönne / oder doch wenigstens so viel erlaube / daß er zur Nothdurfft aus seinem Haus Wasser schöpfen und hohlen darf / davon wir an einem andern Orth etwas weitläufftiger zu handeln entschlossen sind/ v. pr. J. de servit. in f. l. 11. §. 1. ff. de publ. in rem act. §. 2. J. de servit. Wie sonst die Brunnen zu machen / und was dabey zu beobachten / davon ist in denen Statutis und Brunnen-Ordnungen ein und anders zu sehen. vid. Reform. der Stadt Franckf. p. 8. tit. 6. §. 1. & 2. & Revidirte Brunnen-Ordnung der Stadt Straßburg de An. 1665.

Ad Eund. §. voc. Cisternen.

Die Cisternen / welche meistentheils in denen Bergschlößern gefunden werden/soll ein jeder Hausvatter fleißig zudecken/damit etwa kein Vieh hinein falle und dadurch unfromme / gestalten er so dann den Schaden ersesen müste wiewol das Naf alsdann sein ist. Bosold. Th. pr. v. Cistern. Es ist aber die Cistern eine solche Zugehör und Pertinenz des Hauses / daß nach Verkaufung desselben nicht allein die Cistern selbst / sondern auch alles/was derselben anhängig / als zum Beispiel die Kupferne Canäle/ der Deckel. 2c. dem Käufer zugehet / mithin demselben von dem Verkäufer nicht entzogen werden kan; allermassen der Verkäufer alles dasjenige/was Band un Nied beschließt/auch eingemauert ist/nicht abbrechen mag. v. Commentator. ad tit. 7. de R. D. Unterweilen kan sich der Hausvatter auch hierinnen mit seinem Nachbarn vergleichen / daß er die Frauff in seinen Hof oder Garten richte/damit so dann das Wasser in seine Cistern lauffen/ und dieselbe vollmachen möge. Bey welcher Bewandnuß demnach ein solcher Nachbar/welchem er solches einmahl vergönnet / den Canal anderswohin zu leiten nicht mehr befugt ist. v. §. 1. ibique DD. J. de Servitut. ibi: ut sillicidium vel flumen quis recipiat in ades suas &c. vel non recipiat. &c.

Ad §. 7. h. Cap.

In verb. Massen auch das daselbst sich anmeldende Wasser sich gern wieder verliethret.

Bey diesen Worten läst sich fragen; Wann ein Brunn aus welchem jemanden das Wasser zu leiten von seinem Nachbar vergönnet worden / ausgetrocknet/ und unbrauchbar worden: hernach aber wieder zu seinen Adern kommt/und aufs neue Wasser gibt; Ob derjenige / welcher die vorgedachte Gerichtigkeit ehedessen gehabt / und sich solcher bedie-

net/nachgehends aufs neue sich derselben wieder anmassen könne? Welche Frag ohne alles Bedencken mit Ja zu entscheiden/angesehen keine Urfach vorhanden war/um ihm ohne sein Verschulden und Nachlässigkeit solches benommen werden könnte. Und dieser Rechtsfag ist ausdrücklich enthalten in l. 34. §. 1. cum l. sq. ff. de S.P.R.

Ad. §. 8. & ult.

Weil das Holz ein nothwendiges und unentbehrliches Stück des Baues ist/ als ist einem jeden vergönnet/ in seinem eigenthümlichen Wald Bauholz zu fällen. l. 12. pr. ff. de ulatr. Gestalten ohne Wohnung niemand leben kan. v. Aristot. 1. Oeconom. 1. & l. ult. ff. de alim. leg. Dahero dann Johannes Fürst zu Anhalt/einem jeden aus

seinen Forsten umsonst das Bauholz abfolgen lassen/ mit diesen nachdencklichen Worten: Er wolle lieber das sein Land mit Häusern/ darinnen Menschen wohnen/ als mit Wäldern worinnen das unvernünfftige Vieh wohnet/gezieret seye. V. Additionat. ad Hyppol. à Collib. de Increm. Urb. c. 3. lit. f. in fin. Wie wohl solches Abholzen auch in denen eigenthümlichen Wäldern ohne Verüstung und Nachtheil der Waldfuhr geschehen soll. Fichard. Conl. 22. num. 3. tom. 2. Weil wir aber von dem Holz im dritten Cap. handeln werden/ als wollen wir dasjenige/ was von denen vielerley Sorten des Holzes noch hieher hätte gebracht werden können/ bis dorthin verspahret haben.

Das III. Capitel.

Was bey Auserlesung der Bau-Materialien, das ist des Zeugs zu bedencken und erslich vom Holz.

Innhalt.

§. 1. Von Baumaterialien überhaupt. §. 2. Vom Bauholz wann und wie es zu fällen. Die dauerbafftesten Holzarten. §. 3. Wozu jede Art dienlich. §. 4. Gebrauch des gefällten Holzes.

§. 1.

Nach dem Nahmen der Bau-Materialien wird allerley Zeug verstanden/woraus ein Bau bestehet/nemlich Holz/ Steine/ Ziegel/Sand/Kalk/ und allerhand Metallen; welches alles bey Zeiten zur Stelle geschafft werden muß/ damit wann man nun im Bau begriffen/darüber keine Hinderung vorkommen/ sondern alles in einer richtigen Ordnung sein hurtig von statten gehen möge. Wir wollen geziemender Ordnung gemäss von dem harten Zeuge zuerst/von demjenigen aber/ der zum aneinander fügen dienet/hernach handeln. Der harte Zeug begreift so wol das Holz als die Steine/ es mögen diese von Natur oder von der Kunst bereitet werden/welche letztere man Ziegel zu nennen pfleget. Zur aneinander Fügung dienet der Sand und Kalk und endlich allerhand Metallen/Kupffer/Eysen/Bley. &c.

§. 2. Von dem Holz den Anfang zu machen/ ist solches bey allen Gebäuden unentbehrlich. Es werden davon Trauen/Brücken/Dachstühle/Durchzüge/Sparren/Tramen/Riemlinge/Fenstergestellen und Rahmen/untere und obere Böden/ Bretter/Latten und Spindel verfertigt. Das wichtigste/so hiebey zu beobachten/bestehet in diesen zwey Stücken (1.) Das man allerley Bauholz am rechten Ort/und zu rechter Zeit zu fällen und (2.) nach seiner besondern Art und Eigenschaft (sintemal ein jegliches Holz zu allerley Gebrauch nicht bequem ist) geschicklich auszuteilen und nützlich anzuwenden wisse. Herr Böckler meldet in seiner Haus- und Feld-Schul aus vielfältiger eigener Erfahrung/das man an denen Gegenden gegen Niedergang/ gleichwie an Steinen Quell- und Brunnen-Wasser/also auch an Holz und der zum Steinbrunnen tauglichen Erden/ in Vergleichung auf die gegen Morgen und Mitternacht befindliche/ wenig oder wohl gar nichts gutes gefunden habe/ vorab wann es unten an oder gegen einem Berge oder Hügel gestanden/ den das morgentliche oder mitternächtliche Theil Waldes überschattet und bedecket/ weil es durrer und trockener Natur. Das gegen Mittag gewachsene Holz wäre zwar etwas besser/ käme jedoch dem nicht bey/welches als frisch und schön gegen Aufgang oder Mit-

ternacht stehet. Zeiget dessen auch Urfach an; weil an kalten mitternächtlichen Orten der Baum seine Nahrung besser behalte/ und sein natürlicher Saft und Feuchtigkeit/vermöge dessen er koche und wachse/ sey reichlicher und besser ausgetheilet. Welches ferner daher abzumerkcken sey/das sie dieser Orten viel höher/dicker/ und mit glatten Rindern und Rinden aufwachsen. Von der Zeit wann solches zu fällen/zu gedencken/wird diejenige als die beste fast insgemein angenommen/in welcher der Saft wieder zurück in die Wurzel weicht oder gewichen/weiches zu geschehen pfleget zwischen denen Anfängen des Herbsts und Hornungs-Monats/da man zugleich was das harte oder Laubholz betrifft/ auf den abnehmenden Mond fürnemlich aber auf klar und helles Wetter zusehen habe. Böckler schrencket solche Zeit noch enger ein/ in den November, Dec. und Janu. massen der Baum der Zeit am gesündesten seye. Setzet auch hingegen das Tannen/Fichten/ und Föhren-Holz/ müsse alles im neuen Mond bis gegen das erste Viertel gehauen werden/ wann mans in Gebäuden gebrauchen will. Es finden sich auch/welche den Merkenbau/weil so dann das Holz gern trocken/ für den besten halten. Etliche gehen noch weiter/ und stiehen die Himmlische Zeichen/ den Krebs/Wassermann und die Fische. Der weiseste unter den Königen und andern Menschen Salomon hat zu dem herrlichen Tempelbau/ und mithin im Holzfällen den Anfang machen lassen im andern Monden welcher Siv genennet ward/ im andern Tag/das war/nach der Gelehrten Aufrechnung/ der andere Tag Aprilis/oder wie Paulus Eberus im historischen Calendar setzet/der andere May. Von der Zeit an ward das Holzfällen und behauen immer fort getrieben den ganzen Frühling und Sommer/ ja ohne Zweifel in seiner Maß auch den Winter hindurch/ wenigst ganze 3. Jahr lang/ da indessen zu Jerusalem auf dem Berg Moria der Platz abgeraumet/abgezeichnet/ und erweitert/ und unglaublich tieffe Grundgräben geführt worden. Ob damals ein Widder/wie ihn die Zimmerleute nennen/oder die Wahl der Holzfallungszeit alle Tag/wann schön Wetter war oder zur gewisser Zeit auf oberwehnte Art gewesen/wäre nützlich und löblich/wan es unter denen der Zeit nicht ohne Urfach berühmten Gelehrten erwogen und ausgemacht würde. Besiehe 1. B. der Kön. 6. 1. und 37. it. 2. B. Chron. 3. v. 2. und die Dolmetschung der LXX. im 1. Buch der Kön. 5. v. 17. Hiebey finden sich auch welche/ die mit Vitruvio und Plinio gut befinden/wann man den Baum zu unterst an dem Stamm ringst herum bis an das

2

Mittel

Mittel des Kerns oder so tief einhauet / daß er eben zum stehen Haltung genug behält/und nicht umfällt / damit die übrige Feuchtigkeit austrieffe. Wann das geschehen / wird er vollends umgehauen. Andere wollen/ man solle über diß auch alle Aeste rings um den Stamm/ samt dem Gipffel/ damit er noch besser und eher austrockne abstümmeln / aber anbey die oberste Verletzung an dem Gipffel alsobald mit Laimen / oder sonst tauglicher Erden verbinden/ damit er nicht Wind fange / und zureissen genöthiget werde. Es gibt es auch die Erfahrung / daß die Bäume so nach erlittener Kerbung den Saft wenigste von sich gegeben/ an nothvestester Dauerhaftigkeit im Lasttragen denen mit viel Feuchtigkeit beladenen weit überlegen. Ins gemein aber haben die unfruchtbare wilde Bäume zum bauen ein stärker Holz / als diejenigen so Frucht tragen/ und in Gärten wachsen. Und was in hohen Gebürgen und Brüchen stehet/ behält den Vorzug vor demjenigen/ so in fetten fruchtbaren Orten sich findet. Item welches bittere Frucht trägt/ übertrifft das so süsse gibt. Was einen kleinen Kern hat/ ist besser/ als worinnen viel und großes Marck ist : So wird auch ein jeder kurzer gesetzter Baum bey weit stärker / als ein aufgeschossener und gerade gehalten. Alle schwere Hölzer sind viel dichter und stärker/ als die leichte / luckere und ringschnittige.

§. 3. Diweil aber ein jegliches Holz zu allerley Gebrauch sich nicht bequemet / so wollen wir dessen mannigfaltige/ und unterschiedene Arten und Geschlechter / die zum bauen angepriesen werden/ erzehlen / und zugleich deren Gebrauch kurzlich beyfügen. Das beste Bauholz ist 1.) allerley Art von geraden Eichbäumen / die Stein- und andere Eichen / weil es wegen seiner festig und Dauerhaftigkeit in- und ausserhalb der Erden / in Luft und Wasser bestehen/ und wenig oder keine Rässe an sich ziehen kan / weswegen es auch gemeiniglich zu Rosten ins Wasser/ und unter die schweren Lasten der Gemäuer / wie auch / wo man kein Erlenholz haben kan / zu Pfälen und den Fundamenten genommen wird. Doch zeucht sich in die Krümme/ und gewinnet oftmals Rissen. Diefem folgt das Tannen/ Fichten und Föhren Holz. Das Tannenholz wird zu Rosten gebraucht / das Fichtene bleibt fein gerade und ist gut zu den Gebäuen in der Höhe. Das Föhren Holz gibt gute geschlachte und reine Arbeit/ und wird mehrentheils in den innern Theilen des Hauses gebraucht. Insgesamt aber wird es bald anstößig und Wurmig / entzündet sich auch geschwinde / und brennet/ weil es gar Harzlicht/ lichter Lohe. Deren Untertheil / weil es ohne Knorren (Lat. lapinus) ist besser als das obere (Frufterna oder wie andere wollen Fusterna) welches viel Knorren hat. Der Lerchenbaum ist sonst wol zu gebrauchen/ mag aber die Rässe nicht vertragen. Das Lindenholz gibt feine Bretter / und ist zur Bildhauerer bequem/ sehr leicht zu schneiden / und zu vielerley Hausgeräthen diensam. Das Erlenholz vermag im Morastigen Lande ungemeyne Lasten auf sich zu tragen; wird endlich zu Stein/ oder einem Stein ähnlich. Buchenholz ist zur Fäulung im Winter geneigt/ und bricht leicht; die Zagenbuche aber wird hart im Wasser/ ist gut zu Weinfeltern/ Pressen / Spindeln und was man sonst zu dem Schraubemwerck gebrauchen will/ das bequemste. Der Lerchenbaum wird daher gepriesen / daß er der Flammen sich als feindlich wiedersetzet / und den Brand lang von sich abhält / daß er von völliger Entzündung leicht zu retten. Daurer auch wohl und langwierig unter der Last/ und nimmet die Fäulung und den Wurm nicht leicht an sich. Der Ahorn nebst dem Auf- Kirschen- und Pflaumen Bäumen ist ein festes und dauerhaftiges Holz/ dar aus schöne Bretter zu schneiden / und allerhand nutzli-

che Schreiner Arbeit / Fische / Kleiderkästen / schöne Staffelen und dergleichen zu machen. Das Apffelbaumen Holz wird selten gebraucht und nur aus Noth und Ermangelung des Birnbaumen und dergleichen genommen. Burbaum wann man ihn groß und stark haben kan/ dienet sonderlich zu schöner Drechsler Arbeit/ wozu auch das Wachholderholz bequem anzuwenden. Gladderholz wird in der Schreinerer gleich dem Maspel zum Journiren und Tafelwerck gebraucht / von den Pappelbaum/ Bircken/ Weiden/ Aspen/ oder Espenholz/ weilen es zu bauen und sauberer Arbeit wenig dienet/ dessen Nutz aber/ den es zu Besemen/ Reiffen/ Sämen und dergleichen/ in der Haushaltung gibt/ bereits bekannt genug ist/ achten wir etwas anzufügen / so überflüssig als und diensam/ von denen Cedern/ Cypressen/ Brasilien/ Sackerdan/ Eben- und Indianischen Schlangenholtz etwas zu sagen/ anertvogen es in unsern Landen etwas unbekandt und für gemeine Haushaltungen zu kostbar ist. Wiewohl im Gegentheil den vermöglichen Haushältern/ und hohen Stands Persohnen leicht zu gönnen / daß sie ihnen aus dergleichen ersten Holzern / weil sie sich aufs schönste poliren und gleichsam einem Spiegel ähnlich machen lassen / die schönsten Hausgeräthe und prächtigste Stufen/ oder Treppen/ oder auch Fußböden/ Tafelwerck/ Wände / davon unten/ bereiten und anschaffen/ und desfalls dem weisesten König Salomon nachahmen / welcher die Stiegen des Tempels aus Ebenholz zubereiten und verfertigen lassen.

§. 4. Was aber von dem Gebrauch des nunmehr gefälleten Bauholzes zu wissen / fassen wir in diesen nachfolgenden Anmerkungen zusammen. 1.) Nachdes me das Holz gefallen/ muß mans im Forst / wenigstens ein viertel Jahr auf demselben Platz unberührt ruhen und abliegen lassen / ehender kan es seine zur Verarbeitung benötigte Härte nicht erreichen. 2.) Nach berührter Zeit/ soll mans im abnehmenden Mond und wo möglich/ wann der Mittag- oder Südwind als der ärgste nicht wehet/ heraus ziehen/ mit dem Zimmerbeil in die Vierung hauen/ und an einen wohlverdeckten Ort auf unterlegte gleichgeschchnittene Lattenstücke verschrencket übereinander legen/ damit es von der Sonnenhitze nicht spalte/ noch von feuchten Winden oder Regen verderbe/ sondern von der durchstreichenden Luft ohne Risse allgemach austrockne. 3.) Es soll das gefällte Holz nicht durch Reiff und die Rässe gezogen/ sondern zur Nachmittagszeit geführet/ auch mit keinem Zimmerbeil behauen/ gezimmert oder gefäget werden/ da es naß von Reiffe/ oder allzutrocken ist/ dann jenes verdirbt bald / dieses aber siehet rauh und heßlich aus. 4.) Man soll auch wenigstens vor einer Jahresfrist kein Bauholz gebrauchen/ es wäre dann/ daß es bey Mühlwercken/ und andern Wassergebäuen / da es ganz unter das Wasser kommt/ angewendet würde / denn alsdann dauret es ganz gewiß länger / als wanns dürr ist. 5.) Holz das in kurze Stücke zerfägt wird/ kriegt weniger Risse/ als wann es seine gewachsene Höhe und Länge behält. 6.) Das Holz / so zu Balcken / Pfosten / Thüren und Fenstern gebraucht werden soll / muß vor dreym Jahren nicht verbraucht werden/ weils ehender nicht recht ausgetrocknet. 7.) In der Arbeit soll man das Bauholz solcher Gestalt proportioniren und zurichten / daß dasjenige Theil des Holzes/ so zu unterst am Stamm gestanden/ auch zu unterst gefügt / und nicht verwendet werde. 8.) Es hats die Noth und Erfahrung gelehret / daß sich endlich noch thun lasse/ wann man lauter grünes Holz / ohne Untermengung eines dürren zum eiligen Bau nimmt/ weilen als les mit der Zeit zusammen trocknet / und ziemlich fest aneinander hält. Gleichwol aber weil die Riegelwände/ so

so sie alsofort/nachdem das Holzwerk aufgerichtet ist/verfertigt worden/Nissen zu bekommen und wohl zum Theil wegzufallen pflegen; auch das Zimmerwerk wann es nun ausgetrocknet/wacklend wird/ als soll man es/ausser dem eussersten Nothfall/zu dergleichen Bau nicht kommen lassen. 9.) Das übrige wird die Zeit und Erfahrung selbst wohl lehren / gestalten ein verständiger Hausvatter ohn schwer ermessen kan / daß er seinem vorhabenden Gebäu/nachdem es groß oder klein/hoch oder nieder / eine solche Art von Holz erwählen solle/die damit übereinstimmt.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 3. §. 1.

Was hier in dem Textu von dem Wort der Baumaterialien angezeigt wird / daß nehmlich solches einen so weiten Verstand habe / eben diesen Verstand hat auch bey denen Rechtslehrern das Lateinische Wort *Tignum* überkommen/ angesehen hiedurch nach der Auslegung des zwölff Tafeln-Gesetzes alles dasjenige/was zum Bau gehöret/verstanden wird / wie zu sehen ex t. r. ff. de tign. junct. l. 62. ibique Goedd. ff. de V. S. junct. §. 29. J. de R. D. Und von diesen Bau-Materialien hat das erstgemeldte 12. Tafeln Gesetz zweyerley verordnet; 1.) Daß die zum Bau würcklich verwendete Baumaterialia, wenn sie gleich dem Grundherrn nicht zugehören/nicht wieder abgenommen werden sollen/damit nehmlich durch sothane Ruinirung der Häuser die Zierde der Städte/nicht Noth leiden möchte. §. 29. Inst. de R. D. 2.) Daß sothane würcklich verbrauchte Baumaterialia, wofern sie dieblichen entwendet worden/zweyfach gebüßet werden sollen. l. r. pr. ff. de tign. junct. Das erstere Stück dieser Verordnung ist general, und von allen Bau-Materialien anzunehmen/es mögen selbige dieblich entwendet worden seyn / oder nicht/wofern sie nur des Grundherrn nicht engen sind. Item/es mag sie der Grundherrn wissenschaftlich oder unwissend/ (indem er vielleicht dieselbige vor die seinige gehalten) zu seinem Bau verwendet haben: Das andere Stück aber ist special, und betrifft nur diese Baumaterialia, welche dieblich einem andern entzogen und entwendet worden. Muß also derjenige / welchem die Baumaterialia zugehören/ so lange das Gebäude stehet / dieselbige entbehren / wiewohl er unterdessen den zweifachen Werth davor fordern kan/§. 29. J. de R. D. welchen ihm ein jeder Grundherr zu bezahlen gehalten ist / es mag derselbige wissenschaftlich oder unwissentlich solche zu seinem Nutzen angewendet haben. v. d. §. 29. in f. ibique DD. J. de R. D. l. 23. §. 6. ff. de R. V. massen dieser eben so wohl nicht ohne Schuld ist / indem er fleißiger und besser sich erkundigen sollen/was es mit denen Baumaterialien eigentlich vor eine Beschaffenheit habe: Weiln er nun solches nicht gethan/also wird dessen Fahrlässigkeit billig gestraffet. Vid. Goedd. à l. 62. n. 8. ff. de V. S. Wann aber das Gebäude wieder eingestürzt/alsdann kan derjenige / welchem die Baumaterialia zustehen/dieselbige wieder abfordern und zu sich nehmen / §. 29. in f. J. de R. D. Ob er gleich den zweifachen Werth/als das Haus gestanden / schon davor bekommen; Es wäre dann / daß der Grundherr dieselben unwissend daß sie jemand anders als sein eygen sind / verbrauchet hätte / gestalten sich der ander in diesem Fall mit dem zweifachen Werth begnügen lassen müste. v. l. ult. ff. de Tign. junct. add. Locam. Hopp. alii que plures DD. ad §. 29. J. de R. D. Obwohln aber nicht wenige unter denen Rechtslehrern davor halten/daß dasjenige / was von dem zweifachen Werth gesagt worden / heut zu Tag in

unsern Landen nicht mehr herkommens/sondern allein der einfache Werth der fremden Baumaterialien abgefordert werden könne / vornemlich wann der Grundherr in bona fide gewesen/und davor gehalten/daß die Baumaterialia sein eigen seyen. v. Groenew. de LL. abrog. ad §. 29. J. de R. D. Vinn. ibid. Schulz. in Synopf. Inst. ad eund. lit. GG. & Struv. in Jurispr. Rom. Germ. for. L. 2. tit. 1. §. 48. So wollen doch hingegen andere glauben / daß solches auch heut zu tag / wo nicht ausdrücklich einanders verordnet/noch nicht aufgehoben. v. Schilt. add. §. 29. J. de R. D. Hopp. ad eund. Wiewohl dieser letztere meint/ daß der Grundherr/welcher in bona fide gewesen/ und die Baumaterialia vor sein eigen gehalten/die Bezahlung des zweifachen Werths auf diese Weise vermeiden könnte / wann er dieselbe wieder aus dem Gebäude thun ließe / mithin sie dem rechten Herrn wieder zustellte: Er müste aber alsobald das eingerissene wieder aufbauen / und zu diesem Ende genugsame Versicherung darstellen / damit nehmlich die Zierde der Stadt nicht Noth leiden dürfte.

Ad §. 2. cum seqq.

Indem in diesem Cap. von allerley Gattungen und Arten des Holzes gehandelt wird; Als wollen wir von der Holzungs-Gerechtigkeit hier ein wenig etwas beybringen. Ist demnach zu wissen / daß diese Gerechtigkeit auf dreyerley Weise consideriret und betrachtet werden könne: Vors erste/so fern jemand in seinem eigenthümlichen Forst sich derselben gebrauchet: Vors andere/so fern dieselbe in einem fremden Forst jemanden zukommt; Und dann Vors dritte/so fern einem in dem Gemeinds-Forst selbige vergönnet ist.

Was demnach den ersten Fall betrifft / haben wir bereits in dem letzten Satz des zweyten Capituls dargethan / wie sich ein jeder des Holzschlags wegen in seinem eigenthümlichen Wäldern zu verhalten habe/damit nehmlich der Wildfuhr / welche der hohen Obrigkeit zustehet/kein Schade geschehe / wiewegen wir hiervon an dieser Stelle nichts mehr zu erinnern haben / absonderlich weil bey dem Vten Buch / (da von der Waldung und Holz wach zu handeln) noch etwas weiters vorkommen wird.

Das andere Stück belangend / kan die Beholzung jemanden in einem fremden Forst entweder pactlessten Willens/oder Verjährungs weis. v. Hieron. de Monte. de finib. reg. c. 73. n. 1. Ant. Gabriel. tit. de praescript. concl. 1. n. 10. & Merckelbach apud. Klock. tom. 1. Conf. 37. n. 332. & seqq. Oder als ein Lehen / v. Befold. Th. pr. lit. W. n. 10. Oder endlich aus Freundschaft/ v. l. 41. ff. de A. A. P. zu kommen: Bey welchen Fällen insgemein fleißig zu betrachten seyn wird / mit was vor einer Maßgebung dieses Recht vergönnet worden seye. Dann wann zum Beyspiel diese Gerechtigkeit jemanden als ein Usufructus oder Nutznießung eingeräumet worden/alsdann muß sich ein solcher Usufructuarius als ein fleißiger und vorsichtiger Hausvatter derselben gebrauchen/anden seine ihm zukommende Gerechtfame keinesweges überschreiten. v. l. 9. pr. l. 13. §. 4. & 5. ff. de usufr. Dergleichen Usufructuarii des Pfarzholzes sind die Kirchendiener/von welchen öftters solche Klagen einkommen / daß sie die Maß in der ihnen zukommenden Holzgerechtigkeit überschreiten/wie zu sehen aus der Schwürst. Sächf. Lands-Ordn. tit. 31. Von Pfarzhölzern/an welcher Stell also verordnet: Als auch befunden/ daß die Pfarzgehölze durch die Pfarrer zu Zeiten aus Geiz/oder sonderlichen Eigennutz vorsätzlich/mercklich verhauden/ und also verwüestet werden / daß es etwan ihnen selbst/und ihren Nachkommen/an Jäh- riger

riger Bezahlung mangelt/ so wollen wir / daß hinführo den Pfarrern Holz zu hauen nicht gestattet/ sondern nach Gelegenheit/ auch Abtheilung des Holzes zu rechter Zeit / und an guten gelegenen Orten/ (damit es wiederum wachsen / und nicht etwa gar verhauen werden möge) mit Vorwissen der Erb- und Lehn-Herrn (da die vorhanden oder zu erlangen) oder in Mangel derer / des Richters und der Kirchväter nothdürfftig Holz zu hauen ausgesweist/ und ferner nichts weder durch sie / die Pfarrer/ Kirchväter oder jemand anders/ aus den Pfarrhölzern zu Brennholz oder Bauen/ etwas gehauen werden/ damit alle nachkommende Pfarrer/ so wohl und viel Holztes finden und haben mögen / wie die jetzige Pfarrer haben und bekommen. Conf. Churfl. Sächs. Erledigung de an. 1661. tit. Consistorial-Sachen 2c. §. als ferner: Add. Churbayr. Forst-Ordn. p. 1. Art. 4.

Ferner haben auch dergleichen usufructum oder Nutznießung des Gehölzes unterweilen die Wittiben/ in Ansehung ihres Wittums; In welchem Fall sich zwar eine solche Wittwe nach der ihr vorgeschriebenen Art und Weiß der Abholzung halber verhalten soll. Wann aber nichts hiervon ausgemacht worden / muß den gemeinen Rechten nach unter den hauigen und unhauigen Forst ein Unterschied gemacht werden; so daß jenen falls die Wittwe des Abholzungs wegen sich insgemein als ein jeder fleißiger Hausvater aufzuführen/ v. l. 9. §. Instrumenti. 7. ff. de usufr. l. 10. l. 48. §. 1. ff. eod. l. 7. §. 12. ff. sol. matr. l. 22. pr. de usu & habit. Diesen falls aber/ mit dem Abholzen innhalten / hingegen aber nur die von dem Wind ausgeriffene Bäume gebrauchen kan; wofern sie nur sonst an nothwendigen Gebrauch des Holzes keinen Mangel hat. v. Henel. Tr. de Jure dotalit. c. 8. §. 5. & Fritsch. de Jure lign. membr. 3. §. 4. Conf. Sachsen Spiegel Tit. vom Leib Beding: In verb. Aber Bauholz mag sie nicht mehr / dann zu nothdürfftigen Gebäuden des Guts abhauen und fällen lassen; und ob daselbst nichts anders dann Bauholz (und also nicht hauig nieder/ oder Brennholz) wäre/ so möchte sie desselben Bauholzes zu ihrem Vorwerck / und also zu ihrer Nothdurfft / immassen ihr voriger Hauswirth gethan/ wohl brauchen/ aber desselben nicht verkauffen/ noch verkauffen lassen.

Wie sich aber derjenige / deme nicht die Nutznießung / sondern allein der bloße Gebrauch des Holzes in einem fremden Forst zustehet/ zu verhalten / darvon besiehe/ l. p. §. 1. ff. de usu & habit.

Insonderheit aber hat man disfalls vor allen Dingen auf die Forst- und Wald-Ordnungen zu sehen / arg. l. 6. ff. de Eviction. als in welchen insgemein vorgeschrieben/ wie sich ein jeder dieser Gerechtigkeit halber zu verhalten/ als zu sehen aus der Fürstl. Gothaischen Forst-Ordn. tit. von der Holz-Gerechtigkeit/ §. 4. woselbst also versehen: Diejenige so Gerechtigkeit vom Holz in Wäldern haben / es seye an wasserley Gattung es wolle/ solle sich keiner selbst eignen Anweisung unterfahen/ sondern derselben von den Beampten/ Forstmeistern und Ober-Knechten gewarten. Mit welchem auch dieses übereinstimmet/ was der Herr von Seckendorff in seinem teutschen Fürsten-Staat/ p. 3. c. 3. schreibt: Es müssen diejenige / welche zwar keine eigene Holzger/ aber Holzungs-Gerechtigkeit haben/ daß sie etwann etliche gewisse Tage Brennholz holen / oder nur das dürre und Gefallene lesen dörfen; oder ihr Bauholz zu gewissen Gebäuden aus der Herr-

schafften Wäldern erlangen/ oder etwas gewisses an Stämmen oder an Klaffern und Schocken daraus empfangen / die Maß ihrer Berechtigung und des Herkommens / in acht nehmen / darüber nicht schreiten / nicht zur andern Zeit/ als es ihnen vergönnet/ in die Holzger kommen / ihnen selbst auch nicht anweisen. 2c. Add. Churbayr. Forstordn. p. 1. art. 1. ibi: In unsern Wäldern und Holzger dieses unseres Fürstenthums/ soll sich niemand/wes Stands/ oder wer der auch seye/ er habe gleich von alters Forst-Gerechtigkeit hergebracht oder nicht / einig Bau-Brennholz/ oder ander Holz / wie das Nahmen haben mag/ weder öffentlich noch heimlich / zu hauen unterstehen / er habe dann zuvor die Anweisung an Orthen / wo es sich nach laut unserer Ordnung gebühren wird / erlange / und seye durch die Forstmeister oder Förster/ so wir jedes Orts haben/ ordentlich angewiesen/ bey Straff fünfzig Gulden. Die wir uns doch hiemit / nach Gestalt eines jeden Verbrechens/ und der Persohnen Gelegenheit zu erhöhen und zu vermindern vorbehalten haben. Item die Magdeburg. Policen-Ordn. cap. 31. ibi: Weil die Holzger von denenjenigen / so die Holzungs-Gerechtigkeit darinn haben/ nicht nacheinander zu verhauen / oder nach eines jeden Gefallen zu zerstückeln; darum dann auch solch ihre Gerechtigkeit nicht unbillig dermassen einzuziehen damit ihnen und dem Eigenthums Herrn ein stetswehrender Gebrauch und Nutzung der Gehölz zugleich bleiben/ oder jedem Eigenthums Herrn nicht gar entzogen werden möge / daß ein jeder Eigenthums-Herr seine Gehölze / mit Vorwissen und Beyseyn derjenigen / so die Holzungs-Gerechtigkeit darinn haben/ in gewisse jährige Gehäu / nach Art und Wächlichkeit des Bodens abtheilen/ und ihnen jährlich einen gewissen Orth zu verhauen / anweisen. 2c. Item §. Zum dritten / daß diejenige / so die Holzungs-Gerechtigkeit haben / nicht ohne vorhergehende Anweisung des Eigenthums-Herrn/ sondern der Ordnung nach abhauen; Es wäre dann durchs Unegwitter / oder sonsten umgefallen; auch daß sie den angewiesenen Orth nacheinander verhauen / und das Holz aufs niedrigste vom Stamm schlagen/ desgleichen/ daß sie die Hecke/ nach Niederbringung des Holzes/ alsobald lassen zusammen binden/ und in Hauffen an bloße Orter oder alte Wege / da kein Holz wächst zusammen tragen / und innerhalb Jahres-Frist aus den Gehägen führen / und die Gehäge binnen der Zeit gänzlich wieder raumen sollen. 2c.

Ob aber jemand/ welchen der Holzhau in eines andern Forst vor seine Familie vergönnet worden/ wann sich selbige vermehret hat / diese Gerechtigkeit auch über die von Alters hergebrachte Gewohnheit extendiren und ausdöhlen könne? Davon kan aus demjenigen geurtheilet werden / was wir in den Anmerkungen über das erste Capital dieses Buchs. §. 2. n. 3. verb. Ob er allerhand Nothdurfft 2c. Von den Auführen/ auf die Bahn gebracht haben / also wo diese Frag mit Nein entschieden worden ist: Add. Dynus in l. cui fundus. ff. de Condit. & dem. Coepoll. de S. P. V. c. 5. n. 18. & Carpz. Lib. 1. Resp. Elect. 45. n. 5. Daß aber der Holzhau/ wann der Forst per alluvionem, das ist / durch den Zufluß oder Zuwachs grösser worden/ gleicherweise vermehret werde/ solches kan aus dem l. item si fundi. §. 5. huic vicinus. 4. ff. de usufruct. geschlossen werden / zu welchem Ende dann solches auch bejahet Aymus

Aymus Tr. de alluvion, L. 2. c. 16. n. 15. Carpz. d. l. n. 19. und Fritsch, Disp. de Jure lignand, membr. 3. §. 6. n. 28.

Wann aber das Holz im Forst vor dem Eigenthums-Herrn und demjenigen / so die Beholungs-Gerechtigkeit in demselben hat / nicht erflecken sollte/wird gefragt: Wer hierinn dem andern vorzuziehen? Welche Frage die Rechtslehrer vor dem Eigenthums-Herrn entscheiden / wie zu sehen bey dem Mach. de Affict. in Consuet. Reg. lib. 3. rubr. 37. n. 8. Gabriel, lib. 5. commun. opin. de præscript. concl. 1. n. 10. Chassan. in Consuet. Burgund. rubr. 13. §. 2. n. 27. Sard. dec. 236. n. 20. & Fritsch. c. l. §. 7. Aus welchen allen zu sehen/wie weit die Beholungs-Gerechtigkeit in einem andern Forst zugelassen seye / welches noch deutlicher in der Fürstl. Magdeburg. Policcy. Ordn. c. 31. §. Erstlich/in diesen Worten erkläret wird: Erstlich soll der Obergehölze / sonderlich aber der gesunden und fruchtbaren Bäume / auch von dem Eigenthums-Herrn selbst/so viel möglich verschonet/oder da ja ein solcher zum bauen abzuhaben/ und hingegeben werden solle/ doch dagegen etliche junge Laßreisser nach Gelegenheit wieder angeordnet / oder 3. vier oder mehr andere junge Bäume / wo nicht eben daselbst/ dennoch an einem andern gelegenen Orth / so zum Holzwachts dienlich / gesetzt / und bis die Erstreckung/ und zu vermöglichen Kräften aufgekommen/ gepflanzet und gewartet werden. u.

Was endlich das dritte Stück betrifft / wann nemlich jemanden in dem Gemeinds-Forst der Holzhau vergönnet ist / welches insgemein an solchen Orten zu geschehen pfleget / wo es grosse Wälder und Förster gibt/ und das Holz in grosser Menge anzutreffen ist / müssen sich die Gemeinds-Leuth oder Unterthanen solcher Freyheit ebenfalls mit Maß gebrauchen / allermassen verfahren in der Sächs. Gothaischen Forst-Ordn. tit. von der Holz-Gerechtigkeit. u. in verb. Die Stade und Dorffschafften/so eine gewisse Zeit Holz zu holen befugt/ sollen sich auffser derselben darinnen nicht betretten/oder frisch Holz/so sie nicht abzuhaben berechtiget / abzuhaben sich gelüsten lassen; Würde aber einer oder der ander darwieder handeln / soll er gefändet ins Buß-Register geschrieben/ und nach Gelegenheit des Verbrechens gekrafft werden. Cont. Churbayr. Forst-Ordn. p. 2. art. 1. §. So sürohin jemand diß unsers Fürstenthums Bauholz bedürfftig seyn / und dasselb aus unserm Wald/und Holzern begehren würde / so soll er sich bey unserm Forstmeister anzeigen; Wäre dann derselbe bis her aus unsern Wäldern um gebührlichen Waldzins behülzt worden / und dessen berechtiget / und stünd sein Begehren um einen Baum/zween/ Fünff oder zehen / zu einer Besserung oder Glickwerck seiner Zimmer/und wäre gedachter Forstmeister selbst im Grund wisslich/oder es könnte es die ansuchende Person mit zweyen oder dreyen ihren Nachbarn erweisen / daß sie der angeregten oder einer andern dergleichen Anzahl Baum bedürfftig/ so sollen die Beambte dieselben um den gebührlichen Waldzins folgen/ und entweder selbst/ oder die bestellte Forstknecht an

Orthen/da es den Wäldern am wenigsten schädlich verweisen lassen. u.

Item p. 1. art. 21. ibi: Aus beweglichen Ursachen ordnen und setzen wir hiermit/daß denen Flecken und Dörffern / auch Bürgern/Bauern oder andern Persohnen / so selbst gemeine oder eigene Holzern haben/forthin ab/und aus unsern Wäldern / weder um noch ohne Waldzins eing Bau-oder Brennholz ohne unsere Bewilligung nicht gegeben werden soll. Deshalben werden dieselben Gemeinden und Privat-Persohnen / bey gemeldten ihren Holzern desto mehr Fleiß zu thun/und denenselben also vorzustehen wissen / daß nicht allein sie / sondern auch ihre Nachkommen/Erben und Kinder / die Nothdurfft zum bauen und brennen auf denselben ihren Holzern jederzeit haben / und desto ruhiger bey ihren Gütern bleiben mögen. Wie dann auch alle unsere Beambte/Forstmeister und Förster ihr fleißiges Aufsehen haben sollen / damit gedachte Gemeinde und Privat Persohnen mit gedachten ihren Holzgründen/nicht allein der Hauung halben / wo oben stehet sich verhalten/sondern auch dieselben über die Gebühr/und hiebevör allbereit in die Amte gegobene Befehl nicht abschwenden / veröfthen / noch sonst aus solchen Holzern weiter oder mehr / dann sie tzt und Pünfftig leiden und eragen mögen / verkauffen/ bey unserer ernstlichen Straf. Cont art. 21. ejusd. part. 1. ut & art. 2. rubr. daß man keinen / so ohne Waldzins Holzgerechtigkeit zu haben vermeinet / dessen ohne Befehl unserer Regierung gestatten solle. u.

Und wo wieder solche Forstordnungen etwas anders fürgenommen und gehandelt würde / mithin sich diejenige/welche die Holzgerechtigkeit hergebracht / dieses ihr Recht mißbrauchten / alsdann könte ihnen solches billich genommen werden. v. Frider. Mandat. de Mandat. Lib. 2. c. 39. Roland. à Valle Vol. 3 Conf. 18. n. 3. & 12. Ja. & Castrens. ad auth. qui rem hujusmodi C. de SS. Eccles. & Octtinger. de Jur. Limit. Lib. 1. c. x. n. 27. lit. B. wie dann auch dasselbige ferner verlohren gehet / wann der Forst abbrennet / wie zum öfthern theils durch Unglücksfälle theils durch Fahrlässigkeit geschehen ist. v. Churbayr. Forstordn. p. 1. art. 25. & 26. Ahasv. Fritsch. de Jur lign. membr. 6. §. 1. wiewohl sich derjenige / welchem sothanes Recht zukommt / dessen aufs neue wieder bedienen kan/wann der Forst wieder in seinen alten Stand gesetzt wird/ per l. 34. §. 1. & l. seq. ff. de S. P. R.

Desgleichen gehet dieses Recht verlohren / wann jemand innerhalb der von den Rechten bestimmbten Zeit/ nemlich 10. Jahr/wann er gegenwärtig / und 20. wann er abwesend ist/sich dessen nicht bedienet/da er doch solches zu thun Gelegenheit gehabt hätte/v. l. 13. C. de servit. l. 19. §. 1. ff. quem. serv. amitt. Nach Sachsen-Recht aber werden 31. Jahr erfordert Fritsch. c. l. §. 2. Ob aber durch das ausstöcken und ausröden der Wälder/wann nemlich aus dem Forst ein Acker oder Wiesen gemacht wird/ diese Gerechtigkeit zu Grunde gehet / wollen wir nebst andern zu dem Forstwesen gehörigen nothwendigen Stücken bey dem Fünfften Buch erörtern. Von der Zeit des Holzhauens aber/ vid. Additionat. ad Hyppol. à Collib. de Increm. Urb. c. 3. lit. f. in fin. ibique citat. Coel. Rhod. & Marin. Sanut. Forfell,

Das

Das IV. Capitel.

Von den Steinen.

Innhalt.

§. 1. Der Steine Eintheilung / Rahmen / Gebrauch. §. 2. Der Marmelsteine unterschiedliche Arten. §. 3. Toffsteine. §. 4. Regeln vom Gebrauch und Probirung der Steine / samt einer Erinnerung von zeitiger Sammlung allerhand Luckenbüßer.

§. 1.

Die zum Bau dienliche Steine / sind entweder Bruchsteine / oder Quaterstücke. Jene auf Lateinisch *camenta* werden durch die Steinbrecher / als rauh und ungeformet / durch Steimpickel / Dölbe / Hebesen / und Zwecke gebrochen / wann sie in grossen ganzen Klippen / durchgelassen noch aneinander haften. Diese aber / nemlich die Quater- oder Werckstücke (*laxa quadrata*) werden erst aus jenen durch der Steinmessen Hand und Zeug nach dem Richtscheid / und Winkelmaß in ihre manchfaltige viereckichte Formlichkeit d. i. in die Gestalt eines Parallelopipedes oder Hexaëdrons gebracht und ausgearbeitet. Die rohgebrochene / zumahlen die Sandsteine / werden von den Werckleuten üblicher Redensarten nach Stücke oder rauhwerckte Stücke / von etlichen aber Brocken genennet. Die von solchen Steinen durch Bearbeitung abgehende Trümmer und Stücklein / werden von denen Griechen *Latype*, den Lateinern / sonder Vitruvius *assulz*, Teutsch Abgänge genennet. Wann die Quaterstücke eines Schuhes Breite und Höhe haben / heißen sie *Schuhige Stücke* / wo sie aber länger als 2. Schuhe sind / so werden sie *Paarbände* genennet / diese werden gebraucht zu den Ecken der Gebäude ; Zu den Untersätzen der grossen Thore / bey den Einfuhren / und unter die Pfosten des Schopffens und andern Gehölzes oberhalb der Erden / dasselbe vor dem Abfaulen zu erhalten. Sie dienen auch zu Fischgränden / zu Staffelsteinen / zu Wassersteinen in die Küchen / zu gehauenen Platten / zu Belegung des Vorhauses / Kellers und der Küchen / zu Brunnen / zu Hünertrögen / zu Ausgüssen / u. s. f.

§. 2. Die schönsten Steine / so wegen Kostbarkeit selten zu Bürgerlichen / meistens aber zu Prachtgebäuden genommen werden / sind die *Marmelsteine* / deren sich verschiedene Arten von mancherley Farben finden. Die bey dem Alterthum im Werth gehalten sind diese : der grüne *Laconische* / welcher der schönste und lieblichste. Dem der von *Donyssa* nachzusetzen / was die grüne Farb belanget. Der weisse vielgebrauchte kam aus *Paro*, einer der Circkel Inseln am Aegäischen Meer / dem folget der *Lunenische* / welcher an Weisse den aus *Paro* öftters übertroffen. Beeden gieng weit vor der zum Tempelbau in Jerusalem auf dem *Libano* gebrochene / so Schneeweiß war / und als zartes Glas sich poliren ließ. Der *Numidische* war Rindfarbig / und Fleckicht. Daraus hat M. Lepidus ein Römischer Burger Regent oder Rathsherr Tische und Schwellen machen lassen. Nechst diesen thut sich hervor der *Synnadische* / so meistens purpurfarbig / sonst durch mancherley Coloraturen / welche delicat und wunderschön durcheinander spieleten / von der Natur ausgemahlet. Weiter der aus einer Insel in Propontide, welche daher jetzt *Marmora*, und das Meer herum *Mar di Marmora* genennet wird. Item ein anderer vielfarbiger aus der Insel *Cbio*, so heut zu Tag *Scio* genennet wird. Ein Citronenfarbiger aus *Corintho*. Ein anderer aus *Rhodus*. Item der *Præconnesische* / damit in *Halicarnasso*

des Mausoli Haus ausgezieret war / welches sonst Wände von gebackenen Steinen hatte. Der von *Carysso* oder *Carysio*, damit der Mamurra ein prächtiger Römischer Ritter und Handwercks-Hauptmann des C. Cæsar in Gallien / seine Hauswände überziehen / auch Säulen daraus hauen lassen. Der *Lucullische* Marmel / welcher meistens Kohlschwarz / sonst auch von andern bunten Farben wol spielend / wächst in der Insel des Nil / und hat allein unter allen Marmel den Rahmen von seinem Werth / habet dem L. Lucullo, einem Römischen Consul oder Burgerregenten / den er vor andern angelachet / bekommen. Nach der Zeit wurden die Marmelstücke auch aus dem berühmten Jmmenberg *Hymetto* bey Athen und noch weiter über Meer von *Minio*, vor Alters *Thebe* genant / einer Hauptstadt des Ober Egyptens verführet. Der *Augustische* war vom Kayser Augusto, der *Tiberische* / von Tiberio, also genennet / weil sie in Zeiten ihrer Herrschaft zu erst in Egypten gefunden worden. Jener spielete wie schamlot / und wand sich krauß herum auf / wie ein Wasserwirbel / (*undatim crispum in vertices.*) Dieser / der Tiberische oder Tiberianische war von langgeslochtenen Striemen / hin- und wieder wie graue gekrauste Haar in einander gewunden / *sparkom convoluta canicie*. Ein anderer Stein war / der in dem berühmten Fluß *Tybris* gezeuget / *Tyberinum* genant war / ist löchericht und schwammicht / aber anbey sehr vest / starck und tüchtig zu allerhand äußerlichen Mauerwercken / vorsonderlich aber zu Bogenführungen. Dieser als ein kostbarer Baustein ist von dem Tiberianischen einem Marmelstein so wol dem Rahmen / als auch der Geburtsstelle nach unterschieden / und also der eine mit dem andern nicht zu verwechseln.

Heutiges Tages werden gebraucht diese *Italiänische* / nemlich der von *Sistria* einer Landschaft des Venetianischen Gebiets. Der von *Lucca* / einer uralten freyen Stadt in Etrurien. Der von *Carrara* einem der Genueser Herrschaft zuständigen Stadtlein. Es läßt auch *Ungerland* an unterschiedlichen Orten Marmel hauen. Durch Teutschland gehen der *Weisnische* / *Böhmische* / *Vogtländische* / *Schlesische*. Vor allen Teutschen Sorten aber mögen wol die *Salzburgische* / welche daselbst herum auf den Schwanberger Alben oder dem Alpengebürge gebrochen werden / den Vorzug behalten. Es wäre dann Sach / daß ihnen die im *Nassau-Saarbrückischen* Landen um *Irstein* und anderswo befindliche gleich oder zuvor kämen : welche theils preißlich schön wegen prangender verwunderlichen Vermischung / theils ganz weißlichte / ganz schwarze / grünlichte / bleichfarbige / weiß und rothe / allzumal sehr hart / und lassen sich aufs reineste poliren und den Juwelen gleich bearbeiten. Vor allen andern werden die *weisse Marmelsteine* gepriesen / besonders wann sie zarte Püncklein wie ein glänzend Salz haben / wie die obbenandte auf dem Berg *Libano* befindliche / die auch zum Tempelbau von ungeheurer Größe gebraucht worden.

§. 3. Die *Toffsteine* sind wegen ihrer leichtigkeit und schwammichter Holligkeit nicht nur zu Bogenführungen und Gewölbern / sondern auch / wo man sie in der Menge haben kan / zu allerhand Mauerwerck / in die Höhe und hauptfächlich zu Caminen sehr dienlich. Werden / wann sie gleich frisch aus ihrer Geburtsstätte herkommen / mit enggeschränkten Sägen bequemlich geschnitten / und leicht in allerhand Formen gebracht / und wann sie auch gleich

Gleich erhartet / lassen sie sich doch gerne reiben / behauen und tractiren / nehmen den Mörtel leicht an / befeiben vest untereinander und an andern Steinsorten / geben ein leichtes trocknes und zur Gesundheit diensames Gemäuer. Bestehen auch und springen nicht im Feuer. Werden in den Mauern je länger je härter und vester. Sind um Eismansberg / einem Pfalz / Sulzbachischen Dorff / eine Stund von Altdorff Morgenwerts gelegen / an verschiednen Orten in ziemlicher Menge zu bekommen / als immer an einem andern Ort : weil sie daselbsten immer nachwachsen / und ihren Steinmachenden Zufluss haben : da auch allerhand eingelegte Formen und Gefässe von Metall / Holz und dergleichen mit Stein bedeckt und überzogen werden.

§. 4. Den Gebrauch dieser Steine stellen nachfolgende Regeln vor:

(1.) Wann man einen Bau vorhat / so sollen zwey Jahr zuvor im Sommer / nie aber bey Winterszeit die Steine darzu gebrochen werden und an einem offenen Ort im Frost / Hitze und Regen liegen bleiben. (2.) Welche nun innerhalb diesen zwey Jahren vom Wetter schadhaft werden und im Frost und Reiff zerfallen / die solle man in den Grundgraben werffen / zum Ausfüllen der Mauern / und innerhalb des Hauses gebrauchen. (3.) Welche in dieser scharffen Prob unverfehrt bestanden / und noch besser erhartet seyn / die mag man kühnlich zum außern Mauerwerk / oberhalb der Erden gebrauchen.

(4.) Dieweil ein guter Stein wieder Brand und Wetter bestehen soll / so hat man dessen Art vorher scharff auf die Probe zu setzen : wie sie im Brand ausdauren / das zeigt sich wann sie ins Feuer gelegt werden. Zerspringen sie da und schlagen um sich / taugen sie nicht / weilen sie das Löschen hemmen. Wie sie im Wetter sich anlassen / wird man gewahr / wann sie in gemeines / oder welches gewisser / in Scheidwasser geleyet / und mit einer dratnen Borste starck gefraket werden. Bröckeln sie sich / und geben mirben Schleimsand von sich / so achte sie vor nichtwertig.

(5.) Steine welche in grosser Kälte schwoizen / geben schwoizende Bände; und sollen darob so viel nur möglich / verworffen werden.

(6.) Welche Steine / die man Sandstücke nennet / werden mit einer zäckigten Säge wie Holz geschnitten.

(7.) Je tieffer der Marmel unter der Erden liegt / je preislicher ist er.

(8.) Er wird mit Sägen / die keine Zähne haben / getheilet / dergestalt / daß die Säge durch einen gar zarten Nit oder subtile Linie / den angefeuchteten Sand eindrukke / und durch hin- und herzug oder Schliiff gemächlich durchschneide. Der grobe und dickkörnige Sand / weil er einen gar zu grossen Durchriß und den Marmeltrügig / unmit ihm im Auspoliren viel Nachwerks / und daher auch mehr Unkosten und Schaden machet / soll vermeidet / hingegen der zärtteste und läuterste / als er immer zu haben ist / der den Marmel / weil dieser das meiste in der Arbeit thut / ganz milde und gelindsam angreiffet / und glatt Werk macht / nach Plinii Rath darzu genommen werden.

(9.) Die Marmelsteine müssen ungesäumt und so bald sie aus der Gruben kommen zurecht gebracht und poliret werden / weil sie alsdann weicher und handsamer sind : wo sie aber in der Luft lang und aufgearbeitet verliegen / erhärten sie und werden zum Abrichten und Aushauen ungangbarer.

(10.) Die bundsärbigigen Marmel dienen am besten zu den Stämmen der Säulen / wie auch zu den Pfosten und Gesimsen : sollen in der Ausfertigung nicht zerfrakt sondern wohl poliret und geglättet werden. Diejenige so

den Marmel / (wie auch Mabafter) arbeiten werden. l. 1 C. de excusat. art. lib. 10. Tit. 64. und von Seneca marmorarii genennet.

(11.) Hier wird diese schlechte Erinnerung / aber als eine nothwendige Zugab / und nütliches Nota bene nicht schaden : daß man sich allezeit vorher mit Feldsteinen aus den Fleckern / mit Ziegeltrümmern / mit Mauerstein und Dachsteinstücklein / und andern Brockenwerk / die Lücken und Höhlen damit auszufüllen / nothdürfftig ja überflüßig versee / dann in Entstehung dessen müssen oft die besten Steine / so dem Maurer unter die Hand kommen / herhalten und Lückenbüßer werden.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. IV. §. 1. 3. & 4.

So nothwendig das Holz erstgedachter massen zum bauen ist ; So nothwendig gehören auch die Steine darzu / als welche das Gebäu desto dauershafter und stärker mache / auch vor der Feuersbrunst desto mehr beschirmen / so daß dieser Dauerhalben nicht unbillig in der Churbayr. Lands. Ordn. Tit. 16. §. darneben aber versehen / daß / wer ein Haus / Scheuer oder Stall zu bauen willens ist / denselben aufs wenigst zweyer oder dreyer Schuh hoch über die Erden mit einer steinern Mauer unterfangen und wehrhafte machen ; absonderlich aber in den Städten jederman / wo die Gelegenheit darzu vorhanden / so viel möglich mit Steinen bauen solle. 2c. Conf. §. dieweiln auch 2c. dict. Ordinat. Dahero dann sehr gut ist / wann der Hausvater selbst auf seinem Grund und Boden mit einem Steinbruch versehen ist / dergleichen Steinbruch den gemeinen Rechten nach nicht der Lands-Obrigkeit / sondern vielmehr dem Grundherzn eygenthümlich zu stehen / v. l. venditor. 13. §. si constat. 1. ff. commun. prædior. Add. Coler. dec. 242. Rauchbar. Lib. 1. qu. 22. Heigius. L. 1. qu. 13. Myns. conf. 39. n. 5. wiewohl derselbige gemeinlich den zehenden Theil aus solcher Steingruben dem Landsherzn zu entrichten gehalten ist. d. l. 13. §. si venditor. ff. comm. præd. l. 3. C. de metall. quod confirmatur etiam in l. XI. Cod. Theod. eod. tit. add. Gregor. Tholos. L. 3. de Rep. c. 4. n. 4. & Klock. de Arar. L. 2. c. 34. n. 13. Es wäre dann / daß die Gelegenheit eines Orts etwas anders mit sich brächte / oder der Grundherz von solcher Beschwerde sich durch die Verjährung hätte losgewürcket. Rauchbar. Lib. 1. qu. 22. n. 9. & 10. gestalten in dergleichen Sachen vornehmlich auf das Herkommen zu sehen ist. v. l. 1. & 2. C. de metallar.

Weiln nun erstgedachter massen die Steingruben dem Grundherzn eygenthümlich zustehen ; Als ist dar aus zu schliessen / daß der selbige sothane Grube nicht allein zu Lehen verleyhen / v. Richt. p. 3. conf. 18. per tot. Sondern auch einem andern aus solcher Gruben Steine zu brechen / Juro servitutis, das ist / als eine Dienstbarkeit vergönnen könne. per l. 21. C. mandat. Vid. Casp. Manz. ad Inst. Lib. 2. tit. 3. §. 2. n. 25. ohne welche Vergünstigung niemanden erlaubt ist / in einem frembden Grund und Boden Stein zu brechen. v. l. 6. §. 1. ff. de S. P. R. l. 13. §. 1. ff. commun. prædior. Es wäre dann an einem Ort dieses Herkommen / daß einer auch in einem frembden Grund und Boden / nachdem er dem Grundherzn einen gewissen Zins darvon gereicht / Stein brechen könne / in welchem Fall jedoch ein jeder also verfahren muß / damit auch dem Grundherzn der nothwendige Gebrauch nicht benommen werde. vid. d. l. 13. ibique Duaren. & Weizenegger. de servitut. person. & real. diss. 4. c. 7. §. 12.

Gleichwie es aber unterschiedliche Arten Steine gibt/ davon zu sehen Agricol. de re metall. c. 41. & Heig. 1. qu. 13. n. 8. & seqq. also ist zu wissen/ daß unter denenselben der Mühlstein eine sehr nothwendige Gattung seye/ welche man bisweilen mit den größten Unkosten über viel Meilen herbey führen lassen muß/ Klock. de Arat. L. 2. c. 34. n. XI. dessen monopolium oder Alleinverkauf in der Marck Brandenburg der Churfürst allein sich reserviret und vorbehalten hat/ auffer/ daß er denen Prälaten, Herrn und Ritterschafft/ auch denen Städten und sonst jedermännlich erlaubet/ daß sie lediglich zu ihrer eigene Nothdurft/ und sonst weiters nicht/ die Mühlstein anderswo kaufen mögen/ v. Dietherr. in addit. pract. ad specul. Speidel. f. 397. v. in Lapidibus cum seq.

Obwohl aber die Stein-Adern vor einen Theil des Grund und Bodens gehalten/ zugleich aber auch unter die Nützlichungen gezehlet werden; So hat doch dieser Rechts-satz alsdann erst seine Richtigkeit/ wann solche Stein-Adern offen sind/ und die Stein gebrochen werden können. v. l. 77. ff. de C. E. V. add. Duaren. ad l. 7. §. si vir in fundo. ff. sol. matr. Ehe und bevor aber dieselben hierzu tüchtig sind/ kan solches nicht behauptet werden. Dietherr. in addit. ad Spec. Speid. fol. 397. verf. v. enz lapidum. cum seqq.

Gleichwie nun die Steine vorgedachter massen sehr nützlich angewendet werden können; Also kan im Gegentheil nicht gelaugnet werden/ daß sie nit auch zum Schaden gebraucht werden mögen. Ein Exempel dessen haben wir/ wann jemand mit Steinen geworffen worden/ und also Schaden gelitten hat/ in welchem Fall demnach der erlittene Schaden abgetragen werden muß/ auch der Beschädiger über diß gestrafft werden kan. v. §. 1. J. de obligat. ex quasi del. Add. Schwendendorff. in summar. act. forens. expol. p. 213. & seqq. Worvon die Nürnberg. Ref. Tit. 27. L. 1. diese gute Vorsehung gethan: Ein jeder der ein Hauswohnung oder Zerberg hat/ der soll verhalten/ daß mit dem Auswerffen ic. niemand kein Schad geschehe; dann so jemand dadurch beschädiget würde/ so ist der Beschädiger schuldig/ dem Beschädigten den erlittenen Schaden zu bekehren: Und nemlich also: da einer ohn Fürsatz dermassen geworffen wäre/ daß er mit Tod abginge/ so soll solcher ungefährlich beschehener Schad/ gegen des Verstorbenen nächsten Erben nach eines Raths Erkenntniß und Mäßigung gebüßt und abgetragen werden. Würde aber einer am Leib verwundet/ verletzt/ oder an seiner Haab beschädiget/ so soll der Inhaber des Hauses oder der Beschädiger/ so er künlich des Schadens halber mit samt Abtrag des Arztlöhns/ Erstattung zu thun pflichtig seyn/ wie solches nach Gelegenheit der Sach erkandt und gemäßiget würde/ vorbehaltlich eines Raths Straff nach Größe und Gestalt der Sachen. Desgleichen sol es auch gehalten werden/ gegen denjenigen/ so an

ihren Häusern oder Gemächern/ gefährliche Anhäng von Läden/ Stangen oder einigen andern Gerüst hätten/ dadurch jemand Schaden geschehen möchte; dann so einem hiervon ein Schaden erfolgen würde/ so seynd die Hausherren und Verursacher desselben Schadens/ Wiederlegung und Abtrag zu thun schuldig. Es ist auch einem jeden erlaube in solchen Fällen/ da sich einer Schadens oder Gefahr zu besorgen hat/ den Hausherren/ Inwohner oder Beständner nicht allein zu warnen/ sondern auch um Abstellung solcher Gefährlichkeit zu beklagen/ und um nothdürfftige Verwahrung und Fürsichung anzuhalten. Thäte aber der Haus- oder Eigenherren/ Inwohner oder Beständner solche Fürsichung nicht/ so sollen sie/ zusamt dem gebührligen Abtrag des Schadens/ eines Raths ernstlicher Straff gewärtig seyn.

Was es aber für eine Verwandtnuß habe/ wann einer seinen Feind/ welchen er mit seinem Degen nicht verwunden wollen/ von fernem mit einem Stein geworffen/ und dadurch getödtet/ und ob hieraus ein Vorsatz zu tödten/ abzunehmen? davon besiehe Farinac. qu. Crim. p. 5. qu. 126. tit. 14. n. 137. & seqq.

Ad §. 2. h. Cap.

Was von den Steinen insgemein bisshero gesagt worden/ solches hat auch insonderheit bey dem Marmor seine Richtigkeit/ daß nemlich derselbige den gemeinen Rechten nach dem Grundherren gebühre/ l. 7. §. 13. & 14. sol. matr. l. 3. §. ult. l. 5. §. 1. ff. de reb. eorum. l. 4. §. 7. ff. de cen. l. 17. in f. ff. de V. S. mithin nicht allein ganz und gar veralieniret/ sondern auch dessen Nützlichungen jemand anders überlassen werden kan. dd. LL. dahero dann auch nicht zu zweifeln/ daß sich nicht auch der Käufer/ welchem alle Nützlichungen in einem gewissen Grund und Boden verkauft worden/ dessen anmassen könne/ wann nemlich der Marmor schon ehedessen von dem Verkäufer in dem Grund und Boden genuget worden. v. l. 9. pr. ff. de usufr. junct. l. 7. ff. eod. Oder/ wann sich erst bey kurzer Zeit eine Ader hervorgethan/ jedoch der Stein also beschaffen ist/ daß er wieder nachwächst/ per l. 7. §. 13. ff. solut. matrim. Wann aber derselbige nicht wieder nachwächst/ könnte solche Nützlichungen dem Käufer nicht zugesprochen werden. v. Paul. Castr. ad d. l. 13. & Struv. S. J. C. Ex. 12. th. 15. Von dem Legat eines Marmors besiehe l. 100. §. 1. ff. de leg. 3. Heut zu tag aber erwaenen sich die Ader des Marmors und anderer kostbarer Steine die Fürsten und Landsherrn zu/ und zehlen dieselbige unter ihre Regalia. v. 2. F. 56. in verb. Argentaria. ibique DD. Castrens. in l. fructus. §. si vir. ff. sol. matr. Peregrin. de Jur. fisc. Lib. 4. tit. 2. n. 13. Myns. Resp. 39. n. 1. & Petr. Heig. L. 1. §. 13. n. 37. & seqq. davon in dem anderen Theil dieses Hausvatters etc was mehrers abgehandelt werden soll.



Das V. Capitel. Von den Ziegeln.

Inhalt.

§. 1. Der Ziegel Vorzug/Zeug Zeit des streichens. Die doppelt gebrannte. Der sehr grossen Bereitung. §. 2. Zweyerley Gattung. §. 3. Die Formen Verdickung wegen schlechten Lettens. Verglasung. §. 4. Probe der Ziegel.

1.

In durch Kunst bereitete oder gebackene Steine werden Ziegel genannt/und mag zu den Mauern kein besserer Zeug als dieser gefunden werden/ so gar das sie Vitruvius auch denen Marmelsteinen vorziehet / weil sie sehr langwürig und dauerhaft/ auch zu feiner Zierde dienen / wo sie nur recht gemacht und ausgebrannt sind. Sie nehmen die Speise gern an/trocknen auch geschwinde. Diese aber in einer Dauerhaftigkeit zu sehen/so müssen sie aus guten zähen/ weissen/röthlich-laimichten / und geschmeidigen Letten/welcher dem Dohn woraus man Zorbäckspeissen macht/ähnlich/gestrichen werden. Denn der gleichen Erde verändert die eingedruckte Form nicht leicht/und behält ebene Flächen/ die nit bald krumm werden; doch muß man zuweilen aus Noth gemeinen Letten dazu nehmen. Der sandige Laim aber wird allerdings verworffen/der gleichen auch solcher Letten/welcher groben Sand oder kleine Steinlein verbirgt / dann diese werden allzuschwer / und wann ein starker Regen an sie schlägt/zerfallen und zerfließen sie. Es soll aber der Letten vor Winters und Herbst gegraben wohl abgetreten / geknetet / auf Hauffen geschlagen / und durch den Frost wohl durchgegangen werden. Die Ziegel hievon / soll man im Frühling oder Herbst formiren und streichen / dann wanns im Sommer geschieht/so trocknen sie durch grosse Hitze allzuschwinde / indem sie aber inwendig nicht so wohl als auswendig trocknen/so krümpffen sie und reissen/ daher sie nicht an der Sonnen/sondern in einem lufftigen Ziegelstadel/ehe sie gebrannt werden/ allgemach trocknen müssen. Da es aber die Gelegenheit/Zeit oder Noth sonst erfoderte / daß man solche Steine im Sommer / oder Winter mache müste/ so sollen sie des Winters mit trocknen Sande/ des Sommers aber mit Stroh zugedecket werden. Diese aber sind nicht ehender als in 2. Jahren zum Brennen tüchtig. Sonst melden die Bauverständigen/daß die einmahl gebrannte Ziegel / so man sie noch einmal Wasser in sich ziehen läßt / und zum andern mahl brennet/doppelt so hart/als zuvor werden sollen. Wolte man dergleichen Steine grösser als sonst gebräuchig machen/so soll man sie an vielen Orten durchbohren/ damit sie leichter trocknen/und backen / man menget auch zuweilen Spreu von Weizen und Dünckel unter den Letten/davon werden die Ziegel braun / schwammlöchericht und leichter/fassen die Speisse besser / und sind zu Gewölbern und dergleichen Gemäuren diensam.

§. 2. Vitruvius theilet die Ziegel in zweyerley Gattung. Die erste heisset er *Lateres*, welche bloß an der Sonnen getrocknete Ziegel sind; die andere aber *Testas*, gebrannte Ziegel / so in Ziegelöfen gebrannt sind. Jene mag unsere kalte Landesart und Gelegenheit nicht ertragen: Dannenhero dann die letzten in demselben nur im Gebrauch sind / wiewohl auch jene von dürfftigen Leuten selbst zuweilen / so gut es seyn mag/gestrichen / und zu Backöfen/oder an den Orten / wo sie vom Feuer ausgebrennet werden/und an kein Wetter kommen / angewendet und gebraucht zu werden pflegen.

§. 8. Von denen Formen der Ziegel ist insgesamt zu mercken/daß solche entweder auf das Gemäuer / Pflaster / oder die Bedachung eines Zimmers ihr Absehen haben. Nachdem nun dieselben zu einer dicken Mauer oder Kiegelwand gebraucht werden sollen / darnach kan man sie groß oder klein brennen. Unsere jetzige Art / kommet der Art der Alten am nächsten / welche *Didoron* genannt ward / und in der Länge einen Fuß/in der Breite einen halben Fuß oder 2. Zwerchhände/in der Höhe aber einen viertheils Fuß in sich faffet. Sonsten wird die dreyeckigte Form/welche 3. gleiche Seiten eines Fußes lang/ und eines halben Fußes dick hat / sehr nützlich gepriesen. Insonderheit aber entsethet zu dauerhaftten und zierlichen Säulen daraus eine feine Art der Steine/ wann man den zubereiteten Letten in Circelrunde Form bringet / und darauf ehe man ihn brennt / in 4. oder mehr Theile solcher Gestalt schneidet/daß alle Schnitte und Stücke mit dem Centro oder Mittelpunct des Circels zusammen laufen/und so fort eine Keilform überkommen. Auch möchte man zu den Gewölbern alsobald Formen haben / da man die Ziegel zugespitzt eindringen könnte: Dann wann dergestalt die Ziegel ohne Kalk allbereit ein Gewölbe formiren/so wird dasselbe mit Kalk so viel desto stärker und vester werden. Man könnte auch zu auswendiger Zierde und Bestättigung des Gebäues gewisse Formen machen und sie zu Gesimsen/Kränzen/Einfassung der Thürren/und Fenster wie auch den Giebeln/und Ausladungen des Dachs bequem anwenden/gestalten solches/ ob man schon verschiedene Arten und Form darzu vornehmten hat/jedemoch nicht so viel kostet/ als wann der Unverständ der Handwerckleute die Gebäude von aussen und innen mit läppisch und altväterischen Gefränkel vollhängt / welches der Sach einen grossen Ubelstand gibt / und nächst Verkerung der Zeit und Kosten verursacht / daß der Bauherr darob sich zuletzt noch schämen muß. Es sind aber hiebei die metalline Formen/welche mit Schrauben gezwungen werden/ sehr hoch zu halten. Die Pflasterplatten/so man zu denen Pflastern der Koch- und Waschküchen/Kammern / Gänge und dergleichen zu dem Ende gebrauchet/damit durch Feuer und Liecht / nicht leichtlich Schaden geschehe/können 4. oder 6. eckigte und aneinander geschoben oder nach einer andern beliebigen Form gestrichen werden; ihre Grösse kan 14. Zoll in der Länge / 7. in der Breite und 11. Zoll in der Dicke haben. Der Ziegel die man zu Bedachung gebrauchet / sind vornehmlich zweyerley Arten: hohle Dachziegel und flache Deckplatten: Nachdem aber ein mit Hohlziegeln bedecktes Dach einen Bau sehr beschwert/ und niederdrückt/ mit hin auch der Zeug sich davon leicht abschält/daß der Regen/Schnee und dergleichen auf die Früchte und das Getreid fallen/ und zugleich den ganzen Bau schadhafft machen kan / deß übermäßigen Unkostens an Baumaterialien/und Arbeitslohns / wie auch des daher entstehenden Ubelstandes zu geschweigen: so ist einem Bauherrn zu rathen / daß er solcher Hohlziegel/ausser der Bedachung der obern Förstler/Zusammenfügung der Dächer/und den zugespizten Mauern/wozu sie diensam müßig gehe. Derselben Länge aber kan 18. Zoll/die Breite 41. und die dicke 2. Zoll seyn. Hergegen hat man zu Bedeckung der Zimmer fürsichtig in Vorrath zu schaffen grosse/ mittelmäßige und kleine Dachplatten. Die ersten werden zu Bedeckung grosser Häuser gebraucht. Deren Länge ist gemeiniglich 18. die

3 2

Breite

Breite 8. und die Dicke 1. Zoll. Die Mittelmäßige sind lang 15. bis 16. Zoll breit 8. dick 1. oder 1. Zoll. Die kleine so sehr gebräuchlich haben in der Länge 14. in der Breite 7. in der Dicke aber 1. Zoll. Diese letztere sind zu den Dächern der Häuser die bequemlichste und nützlichste. Im Fall der Letten oder Laim schlecht beschaffen/ muß man der Dicken allezeit etwas weniges / als ein viertheil/fünftel/ sechstel Zoll zugeben / damit der Schwächen etwas geholfen werde. Man kan die gebrannten Blatten auch verglasen/welches nicht allein zu grosser Zierde/besonders da sie Himmelblauer Farbe sind/sondern auch zu ungemeyner Dauerhaftigkeit dienet. Auf was Weise man aber die Blatten aufdecken solle/ davon wird unten an seinem Ort Unterricht geschehen.

§. 4. Ob die Ziegel recht und auf die Dauer ausgebrannt / erkennet man etlicher massen daraus/wann sie leicht sind / oder da man mit einem Finger oder Stöcklein daran schlägt / helle klingen. Die gewisseste Probe ihrer Güte aber ist/das man sie lange Zeit im Ungewitter unter freyem Himmel liegen lasse / und so dann sehe ob sie vest geblieben.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. 5.

Ferner bestellen auch ein nothwendiges Stück des Baues die Ziegelsteine/davon in diesem Cap. gehandelt worden: welche gleichfalls zum Nutzen und Schaden angewendet werden können; Nützlich sind sie wie vorgedacht/zum bauen/dahero gleichermaßen ein jeder Hausvatter einen grossen Vortheil genießten kan/wann er selbst mit einer Ziegelhütten auf seinem Grund und Boden versehen / angesehen ihm solches den gemeinen Rechten nach/gleichwie von den Steinbrüchen hieroben gedacht worden/unverwehret ist. v. Matz, Welenb, Conf. 60. n. 30. seq. & conf. 292. n. 15. & seqq. Wiewohl nicht zu laugnen/das ein Fürst oder Landsherr auch auf die Ziegel-Erden und Ziegelhütten etwas gewisses setzen könne / vid. Rauchbar. qu. 22. n. 11. & 12. Heig. p. 1. qu. 13. n. 42. & Klock. de Arar. L. 2. c. 34. n. 15. weßwegen auch heut zu tag in Thüringen die Ziegelhütten / darinnen man die Ziegel brennet / von dem Landsfürsten den Unterthanen unter einem gewissen Geld gestattet werden. Fritsch. in Contin. Thes. pr. Besold. lit. Z. n. 2. Unter dessen ist nicht zu zweiffeln/das nit auch auf einen fremdden Grund und Boden die Gerechtigkeit einen Ziegelstadel oder Brennosen aufzurichten/jemanden zukommen könne / davon zu sehen/Manz. de servit. rust. tit. 3. n. 346. & Weizenegger. de servit. c. 2. n. 10. Schädlich sind die Ziegel hingegen/zwar nicht an und vor sich selbst / sondern nur zufälliger Weise/wann nehmlich dadurch ein Schade verursacht wird; wohin wir an statt eines Exempels diesen Fall ziehen / wann nehmlich ein Dachdecker von dem Dach/ darauf er arbeitet / einen Ziegel geworffen / und im Vorbeygehen jemand verletzet / oder gar getödet hat:

Welcher aber deswegen mit keiner Straffe angesehen werden kan/wosern er vorher geruffen / und die vorbegehende vor der Gefahr gewarnet hat / welches Ruffen aber zeitlich/und nicht zugleich mit dem werffen geschehen muß/ angesehen sonst jemand der vorbehey gehet sich ohnmüßlich versehen/mithin weder davon lauffen/noch ohne Schaden verziehen oder warten könnte. arg. l. de pupillo. §. §. si plurium. ff. de N. O. N. nec non l. si rem. 62. §. i. ibique gl. Bartol. & DD. ff. de evict. Weßwegen der Rechtslehrer Angelus ad §. Item si putator. J. ad L. Aquil. allen Dachdeckern und andern Handwerckern diese Vermahnung mittheilt/das/so oft sie etwas von den Dächern herunter werffen müssen/sie vorhero bey Zeiten die Vorbegehende genugsam warnen sollen / damit sie hierdurch bey Zeiten der Gefahr entgehen können/andergestalten sind sie/so fern ein Schade geschiehet/von aller Schuld nicht befreuet. vid. l. 31. ff. ad L. Aquil. allwo solches auch von einem Gärtner oder jemand anders / der an einen solchen Orth / wo man vorbehey zu gehen pfleget/die Baume stuget / und von denselben Aest herunter wirfft/ gefaget wird; Weilm aber oftmahlen die Dachdecker immer zuschreyen müssen / indem sie fort und fort untaugliche Ziegel finden / als können sie sich auch hiemit heiffen / wann sie vor dem Haus/ wo sie gemeldter massen das Dach zu decken haben/ein gewisses/ gewöhnliches und kennbares Zeichen aufstecken/ dadurch die Vorbegehende gewarnet werden: allemassen sie solchenfalls eben so wohl entschuldiget sind / ob sie gleich vorher mit ihrem Schreyen keine Anzeigung gegeben haben. arg. l. cum quid. 3. ff. sicert. pet. vid. Manz. ad lib. 4. Inst. tit. 3. §. 5. n. 7. allique DD. plures ibid. Damhoud. pr. Crim. c. 85. n. 1. Farinac. p. 5. oper. crim. qu. 126. n. 21. 22. & Carpz. pr. Crim. p. 1. qu. 27. n. 20.

Ferner kan auch durch die Ziegel ein Schade geschehen/wann dieselbige in Brand gerathen/und hierdurch die ganze Ziegelhütte zu Grunde gehet: Welches unterweilen durch die Fahrlässigkeit des Zieglers / der seines Herrn Ziegelhütten im Bestand hat/geschiehet / wann derselbige nehmlich bey dem Brennosen/in welchen er vorhero Feuer geleyet / einschlaffet/ so/das hernach das ganze Wesen in Brand gerathet. v. l. 27. §. 9. ff. ad L. Aquil. In welchem Fall demnach ein solcher Ziegler nicht ohne Schuld ist: dann obgleich das schlaffen natürlich / so kan sich doch derjenige darmit nicht entschuldigen / welcher sich zum wachen einmal verstanden/und hierzu bestellt worden ist / angesehen er / wosern er hätte schlaffen wollen / entweder gar kein Feuer in den Ziegelosen hätte leyen / oder doch aufs wenigst dasselbige so verwahren sollen / damit es keinen Schaden hätte thun können. d. §. 9. l. 27. ff. ad L. Aquil. ibique Anton. Faber. in Ration. add. Rimnald. Jun. conf. 373. n. 13. L. 4. Alex. Raudens. Decif. Pisan. 6. n. 26. & seqq. & Leubler. de Incend. c. 4. n. 37. Plura de officinis Laterum von den Ziegelhütten v. apud Sprenger. de Jure Edif. p. 83. Und soll hiervon auch in dem andern Theil etwas mehrs bengebracht werden.

Das VI. Capitel.

Vom Sand und Kalk.

Inhalt.

- §. 1. Kalkföhren von ferne mißlich/vou der Nähe bequem. §. 2. Zwoerley Arten Sandes. Regeln von dessen Probirung/Verbrauch/Unterfuchung. §. 3. Gegrabener Sand. Die beste Art. Verbrauch. Der Puteolansche. §. 4. Regeln vom Fluß und Meerfand. von dem unter den Wasserfällen. Flüssig. Vom Durchreuterten. §. 5. Von des Kalks Arten. §. 6. Bereitung. §. 7. Ablöschung/Verbrauch.

§. 1.

Die ohne Sand und Kalk die Steine und Ziegel nicht vereinbart und befestiget werden können / so gibts dem Bau einen großen Vortheil / und wird dabey viel Zeit / Müh und Unkosten erspahret / wann man sie in der Nähe haben kan. Sonderlich ist's mit den weissen Kalkföhren sehr mißlich / gestalten der Kalk auf solchen in der Dürre unterwegs verstaubet/bey einfallenden Regen aber zerfleust und wohl gar allerdings die Wägen verderbet. Ein sonderbahres Kleinod aber ist's zu achten / wann man an dem Ort / da man etwas nahmhafftes zu bauen gedencet / gute Kalksteine aus den Bergen brechen/oder auf dem Felde und aus dem Wasser sammeln kan / daraus man zu guter Gelegenheit ein Jahr oder 2. vorher Kalk brechen / und dessen zur Venüge im Vor-rath schaffen kan.

§. 2. Von dem Sande/der unter den Kalk gerühret wird / ist dieser Unterschied zu merken : daß dessen zwoerley Arten seyn / einer der auß der Erden aus Gruben gegraben wird : der andere so am Gestade der Flüsse oder Bäche gefunden oder vom Wasser zusammen geföhret wird / und daher der **Flußsand** heisset.

Was insgesamt von beeden Arten zu wissen/ das geben nachfolgende Bemerkungen.

(1.) Welcher Sand in der Hand gerieben rauschet und knirschet ; und auf ein weiß Tuch geworffen/keine Flecken hinterläßt : oder in ein Wasser gerühret / daß selbe nicht sonderlich trübe macht/der taugt wol.

(2.) Der Sand soll nicht allzulang an der Luft gelegen seyn.

(3.) Zu reinem Gemäuer soll man reinen Sand nehmen/darunter keine Erde vermischet ist.

(4.) Zu rauhem Gemäuer erwähle Sand nach Belegenheit.

(5.) Zum decken gehöret räscher und gröblicher.

(6.) Zum innwendigen Bewurff und Bestechen nimm von der schlechteren und glatten Gattung.

(7.) Der weisse Sand wird vor den schlimmsten gehalten.

(8.) Doch ist nöthig/daß man an jeden Ort die Art und Beschaffenheit des Sandes wohl untersuche/und sich nach selbiger wohl zurichten wisse.

§. 3. Belangend den gegrabenen Sand insonderheit / so ist folgender Unterricht zu behalten. (1.) Von demselben hat der röthliche und Goldfarbe / und vor aus der Liechspielende und funcklende / so aber rar ist/ den Vorzug. Dem folget der graue / und diesem der schwarzliche.

(2.) Wann er eben aus der Sandgruben kommt / ist er zu Mauren und Gewölbern dienslich. Liegt er aber irgend lang im Wetter/wird er matt und Erdenhaft / und wächst davon das Gemäuer gern aus.

(3.) Dergleichen frischgegrabener Sand aber ist

hingegen nicht gut zu tünchen / weil der damit gemischte Kalk nicht ohne kleine Risse an der Wand ertrocknen mag.

(4.) Merckwürdig ist hierbey aus dem Plinio, Vitruvio, und andern Authoren anzuföhren/ daß der in den Puteolanschen Hügeln bey Bays und in der Gegend des Feuerbergs Veluvii gegrabene sehr zarte Sand oder viel mehr Sandstaub (auf Italiänisch Pozzuola,) wann er mit Kalk angemacht wird / unter dem Wasser so stark hält/als die beste Rütte/ja als der bewehrteste Stein/und so nothwendig ist er auch im Trocknen / massen die mit dergleichen Zeug zusammengefügte Säulen im Fall sie umstürzen / sich nicht zerfallen / sondern bleiben in einem Stück durchaus unzerschellet. Die Mauren davon (dergleichen nicht wenig in Rom) trocken schleunig aus/ also daß die damit gemauerte neue Gebäude / unverzüglich und sonder Gefahr der Gesundheit mögen bezogen werden.

§. 4. Von dem Fluß- oder Meerfande ist dieses zu sagen.

(1.) Denselben zu bessern sind gestoffene/und durchgeschiebte gebrannte Ziegeltrümmer und deren gar nahe der dritte Theil mit zu vermengen.

(2.) Dem Meerfand muß die Salzigkeit in und mit süßem Wasser abgeseiffet und abgewaschen werden : welche sonst den Tünch schrundig macht.

(3.) Der Flußsand ist gut zu tünchen und auswendigen Bewurff des Gemäuers. Zimmer aber / Gewölber und Mauren schwoizen davon/ nasseln und lauffen häßlich an. Und dieses ist auch die hauptsächlichliche Ursach / daß manches Gemach wie lüfftig und wolgelegen es sonst ist/ nichts desto minder / nie ohne Rässung / Schwiz und Schmutz zu mahlen bey nasser Witterung seyn kan. Daher es weiter auch ungesund/ und unbrauchbar / unwillen alles/was darinn ist/schmülich und unsauber wird. Wie wohl dieses auch andere Ursachen haben kan.

(4.) Der Sand so unter den Wasserfällen ausgenommen wird/ist gut / als der dadurch bereit abgeschleimmet / und gewaschen worden.

(5.) Der Flußsand / welcher an manchen Orten aus seinen erhabenen Gruben durch das wilde Wasser heraus geschleppet wird/und an niedern Plätzen Hauffenweis liegend bleibt/ist so wohl besagter Ursach halber nemlich weil er durchs Fläßen abgewaschen / gereiniget und gefeget worden / als seiner eigenen Güte halben doppelt wol zu gebrauchen / der wird zu Hauffen geschlagen und so bald er etwas abgetrocknet/zum Brauch verführet.

(6.) In Ermangelung der Sandgruben und wo des Flußsandes kein Ueberfluß ist / mag man den am Ufer der Flüsse häufig befundlichen Stein-oder Rißsand durch die Reuter schlagen.

§. 5. Was vom Kalk zu wissen nöthig / bestehet in dessen Art/Bereitung und Gebrauch. Die unterschiedliche Arten werden in nachfolgende Anmerkungen gefasset.

1. Der aus dem Gebirge gebrochene Kalkstein/so er trocken ist und gern bricht / auch von innen keinen verborgenen Zusatz bey sich führet / und nach erlittenen Brand sich verkleinert hat / ist besser als die zusamgeglaubte.

2. Der beste Kalk wird aus den härtesten dichten Steinen/besonders aus denen schönen weissen / die ohne

untermengten Zusatz sind/ gebrennet/ und zu den Mauren gut befunden.

3. Der aus Schwamm- und Löcherichten mürben Steinen gebrannte dienet am besten zum tünchen/ bestreichen und verwerffen der Mauren.

4. Alle Kalksteine von Rißlingen / die man aus der Gruben nimmet/ schwarze/ weisse/ und röthliche/ soll man alsofort brennen / wann sie frisch aus der Gruben kommen.

5. Die Rißlinge/ und Backensteine / so aus Bächen und Wasser kommen/ geben einen weissen Kalk zu sauberer Arbeit/ der auch darum meist zum Tünchen verbraucht wird.

6. Der aus Schiefersteinen / weil er schnell anzieheth/ sich befestet/ und die Dauer hält / taugeth so wohl im Wasser als im Wetter / muß aber so bald er genehet worden/ verbraucht werden / sonst verbrennet er/ und verzehret sich selbst/ daß er hernach nicht mehr bekleibet noch angreiffet.

7. Aus Marmorsteinen / so schwärzlich / grau und weißfärbig / wie man solche in der Grafschaft Bied- und Ittstein / auch zu Durlach in grosser Menge bricht/ auch auf dem Felde findet/ wird der schönste weisse Kalk / der so wol zu den mauren als tünchen gut ist.

8. Wo man die Muscheln in grosser Menge hat / als in Niederlanden zumal in dem Land Koeren / bey dem Dorff Elmershausen / da pflegt man auch Kalk daraus zu brennen. Wann das Wasser klein / werden sie Hausfenweiss hoch übereinander geschüttet / und nachdem sie abgetrocknet hinweg geführet. Dieser Kalk ist innwendig des Hauses gut/ aber an der freyen Luft wird er durch den Regen von den Mauren abgeschälet. An den Meerküsten/ da man die Austern häufig fanget / wird aus ihren Schalen ein trefflicher Kalk gebrennet.

9. Die Franzosen/ vorab die Pariser/ gebrauchen gewöhnlich an statt des Kalks/ den Gips/ welcher unten am Berge Montmartre im Ubersuß zu haben ist. Dauret zwar wol in der Feuerflamme und ist innwendig zum Überdünchen der Gewölber / auch auf platten Decken zierliche Formen zu erheben/ gar dienlich. Aber wo das Wetter anschlägt/ und an feuchten Orten hält er nicht Stand.

10. Es gibt auch einen außerlesenen schimmernden Glanzzeug / wann man der Hellsichtigen und weissesten/ mit eisern Stämffeln zu subtilen Pulver zerstoßen/ und reingesipten Kieselsteinen aus den Bächen 2. Portionen mit einer Portion Kalks vermengeth/ und in einer Mulde wie einen Teig annimmet. Die Itälauer geben ihm einen besondern Namen Stucco, sie gebrauchen aber insgemein für besagten Glanzfisz die weissen Marmelsteinerne Abgange/ welche sie auf besagte Art zermalmen/ und knöten.

§. 6. Mit der Bereitung des Kalks verhält sich wie folget.

Die Kalköfen müssen wenigst 20. Schuh lang und 40. tief seyn. Je höher sie sind/ je erspriesslicher sie sich ausziehen.

Ein rechter Kalkbrand erfordert drittehalb bis drey Tage zur Vollständigkeit.

Wann die Kalksteine in dem Ofen geschlichtet werden / so schlichtet man zugleich etliche Stangen mit hinein/ damit die Hitze nachdem solche ausgebrannt sind / desto besser durch die Luftlöcher hinauf dringen/ und die Steine völlig durchziehen möge. Nachdem er ausgebrannt und abgekühlet / wird er in Stücken heraus genommen und zum Brauch verwahret. Da dann nachstehendes in acht zu nehmen.

§. 7. Nachdem der Kalk gebrandt ist/ muß man ihn an einen feuchten und schattigten Ort in einer Gruben fein sittiglich aber unausgesetzt mit Wasser anfeuchten

und abrühren / bis solcher mit der Masse durchaus wol durch drungen und durchpaisset wird / denn von solchen allgemachen und fortgesetzt / und zur Genüge chisten angebrachten durchwaichen wird er immer temperirter/ züger und anhängiger. Dieses gehet aber bey den Schiefersteinen nicht an/ welcher so bald er durchgenehet/ auch verarbeitete werden muß.

Nachdem er solcher Gestalt abgelschet worden / muß man ihn/ bis zu seinem Verbrauch / mit nichts vermengen/ und nur allein mit Brettern / oder leichten Sande (oder mit Brettern darauf ein paar Zoll hoch Sand geschlagen) wol überdecken/ sonst verdirbt er in die Länge.

Je ehender der abgesetzte Kalk verbraucht wird / je steifer er die Steine anseuchet / und je dauerhafter er sie verbindet: da er hingegen nachdem er abgelöscht durch die lange Weil seine erste Kraft verliert / zubüffet und ausdufftet.

Gar wahrscheinlich ist/ daß der Kalk/ wann er mit seinen dem Geburtslager nach verwandten und ungebrannten Steinen verarbeitet wird / sich mit selben weit vester/ als mit fremden verbinde / als die ohne das der Natur dem Urstand und Stoff nach schon einander gewohnt sind. Wie dann auch die Krösche (also nennet man die im Kalköfen nicht ausgebrannte Kalksteine) eben darum als wohl haltend / ob sie gleich sonst als Stieffinder/ angesehen werden.

Vor allen Dingen ist dieser Vortheil so viel fleißiger zu merken/ als nachlässiger und unachtsamer derselbe von unsern Mauren beobachtet / und nachmahls so viel Klagen/ daß die Gemäuer nicht halten wollen / darob gehöret wird: Daß nemlich der Kalk mit dem Sande auf fleißigste/ durch einen starken nothvesten Kerl abgeröhret und durchtrieben werde / daß nicht das geringste weisse vom Kalk mehr zu finden seyn möge. Wozu man dann vor alten Zeiten gewisse Leute gebraucht/ die mit dazu geordneten Riegeln/ alles aufs genaueste abrühren und durch arbeiten mußten. Vermittelst solcher Kugen/ Mühwaltung hat man die Mauren so stark gemacht / und die gemachte mit so vestem Zeuge bekleidet / daß man ganze Schreibtaffeln daraus hauen können. Weiter werden zu einem Theil Kalks des gegrabenen Sandes drey Theil/ des Ufer/ oder Bachsandens aber 2. genommen/ und dieses wird also zu Mörtel abgeröhret.

§. 8. Einen in die Länge / und 8. gegen 9. Jahr bleiben den Kalk zubreiten/ so schlichtet man jetzt eben auf den Ofen gebrachten Kalk auf einen saubern ebenen/ von starker schwerer Laim/ oder Letten Erden natürlich dichten/ oder erst also mit Fleiß auf Fennenart zugerichteten und wolgeschlagenen Platz sein gleich und gehet in und aufeinander je eine Höhe von 2. bis 3. Schuhen so lang und breit als man will. Der wird hernach mit gutem Feld/ oder Wasserand auch 2. bis 3. Schuh dick von oben und an den Seiten herum beschlagen. Darauf schüttet man nun ferner des Wassers so viel und lang bis der Sand / und der drunter liegende Kalk sich durchnehet / mit der nothwendigen Fürsichtigkeit / daß der sich nicht entzündet noch verbrenne. Dann solte etwann indessen / als leicht geschiet her der Sand vom Dampff Risen gewinnen oder spalten wollen / wirfft man ihn gleich mit schon darauf passenden Sand wieder zu / damit dem von der Hitz aufwallenden Dampff und Dufft den Ausgang und der eindringenden Luft den Zugang allerdingts zu verwehren. Und solcher Gestalt kan er weder von unten wegen des Bodens Bestigkeit abwärts; noch um willen des aufgeladenen Sandes von oben hinaus dunsten: und behält also sein ganzes Vermögen und Kraft wol beschlossen in sich selbst. Dieser so bereitete und verwahrlich gehaltene Kalk wird / wann man

man ihn über kurz oder lang anschneidet/an zäher Fettigkeit einem aus dem besten Milchram gemachten wolgepressten dichten und frischen Käse ähnlich seyn / und im anziehen und heften eben das thun/ was die beste Rütt/oder Ciment vermag. Ist sehr gut zu Bekleidung der Wände/zu erhabener Arbeit / auch voraus zum Grund auf die Wände die bemahlet werden sollen. Dann er lediget sich nicht ab/läßt den Farben ihren schönen/hohē/und lebhaften Glanz fort und fort ungefräncket/da hingegen ein anderer Mörtel sie mählig blöde macht / abäset/ und ersücket/ ja manches mahl wohl gar den Grund am Gemähde / mit aufgeworffenen Blättern schändet / und sonst zertheilet. Dahero dem Bauhern nichts als Nachtheil / dem Mahler aber keine Ehre gelassen wird.

§. 9. Ob der Kalk recht gebrandt und zum Gebrauch tüchtig sey oder nicht/das geben diese Zeichen:

Der nicht in ganzen Stücken / sondern gepulvert und zerrieben aus dem Ofen kommt/ist matt und untüchtig.

Welcher schön weiß/leicht und klingend ist/und beym Ablöschen plötzlich und stark dick aufdampffet / auch sich an die Rührkelle dick anleget / der ist gut.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. VI.

Uber diß gehöret auch zum Bauen der Sand; da her es abermahl nützlich / wann der Hausvatter solchen in seinem Grund und Boden bekommen kan; dann ob man wohl zu zweiffeln Ursach haben möchte / ob der Sand ein Stück des Grund und Bodens ist / in Erwegung er von Natur reisset/und nicht aneinander hängt/da doch zu einem liegenden Gut nichts mehr als was das Erdreich begreiffet/und demselben anhängig ist / gehöret. per l. fundi 17. pr. ff. de A. E. V. jedennoch aber / weil die sandichte Materie gleicherweise vor Erdreich zu achten; Als hält Bartolus in d. l. davor daß der Sand ein Theil des Guts seye/ Add. Diether. in addition. pract. ad specul. Speidel. lit. S. n. 15.

Wofern aber der Hausvatter aus seinem eigenen Grund und Boden keinen Sand bekommen kan: alsdann ist ihm unverwehret / mit seinem Nachbar sich zu vereinigen / daß er ihm die Berechtigung in seinem Grund und Boden Sand zu graben / und aus seiner Sandgruben denselben zu hohlen vergönnen möge. V. Manz. ad Inst. L. 2. tit. 3. §. 2. n. 24. & Weizenegger de servit. Diff. 4. C. 8. §. 21. Add. §. 2. J. de servit.

Das VII. Capitel.

Von allerhand zum Bau erforderlichen Metallen / nebst einigen andern Angehörungen.

Innhalt.

§. 1. Des Kupfers Gebrauch. Beste Art. Anderweitige Anwendung. §. 2. Des Eisens vielfältiger Gebrauch; Bewahrung vor Rost. Kennzeichen des guten. §. 3. Des Stahls beste Art und Prob. §. 4. Vom Blei; daß es nur einley. §. 5. Herschaffung allerhand Bau- Vorraths an Handwerker Arbeit / und der Hülfsmittel und Werkzeuge.

§. 1.

Nter die neben jetzt erklärten Stücken zum Bau gehörige Materialien werden billich auch die Metallen als Kupfer/ Eisen/ und Blei gesehet. Das Kupfer wird zu Dachrinnen gebraucht/ und wer die Mittel

hat/kan Dächer daraus machen lassen : ob es schon wegen Kostbarkeit mehr zu öffentlichen als privat-Gebäuden gebraucht wird. Das Kupfer / welches wann es aus dem Feuer kommt/ röthlicher Farbe ist/ und sich zu einer Gelbe anzeiget oder Goldgelb ist/and gleich als blühet/ das ist/voll subtiler Bläselein und Toppel ist / das wird für das beste geschähet : dann dieses ist eine Anzeig/ daß es fein und wohl geläutert und von Schlacken gekäubert sey. Es ist auch roth und weiß zu haben. Und wann es mit Blei gehöriger massen vermischet wird / kan man nach Belieben allerley daraus machen lassen. Das Regular Kupfer läst sich zu allerley Nothdurfft hämmern; auch zu Draht

Was hier von dem Sand gesagt worden / eben dieses ist auch von dem Kalk zu verstehen / angesehen ein jeder Hausvatter ebenfalls denselben entweder aus seinem Grund un Boden/so es anders Kalksteine darinnen gibet/ herholen/oder auch auf einem frembden Grund solche Berechtigung erlangen / oder endlich um ein gewisses Geld dieselbige pachten kan/arg. l. 13. pr. ff. de publican. & vectigal. obgleich so wohl auf die Sand-als Kalkgruben die Obrigkeit unterweilen etwas gewisses schläget Klock. de Arar. L. 2. c. 34. n. 15. Will er aber einen Kalkofen aufrichten/so muß er zusehen/daß er denselben von den benachbarten Häusern entferne/damit dieselbige nicht allein wegen der leichtlich zu befahrenden Feuerbrunst in keiner Gefahr stehe/sondern auch der stinkende ungesunde Dunst dem Nachbarn nicht beschwerlich seyn möge; Welches auch von dem Ziegel und andern Brennösen also zu verstehen ist/als welche wegen Feuers-Gefahr an einen solchen Platz aufgerichtet werden sollen/wo niemanden ein Schaden zugefüget werden kan. vid. l. quidam Hiberus 13. pr. ff. de S. P. V. & Tholosan. S. J. V. L. 18. c. 22. n. 7.

Weiln auch der Wein unterweilen mit Kalk bereitet und verfälschet wird / solches aber höchst ungesund und betruglich/als sind diejenige / welche sich dessen unterfahen/ und andere damit betriegen/billig abzustraffen : Von den Bestrafungen selbstn aber kan gelesen werden. Samuel. Stryck. Tr. de Jure sensuum c. 4. de effectu Gustus in Criminal. n. 9. Add. Joh. Marquard. de Jur. Mercat. L. 4. c. 5. n. 14. Cont. Churbayr. Policey-Ordnung Tit. 1. §. 4. verl. und nachdem 1c.

Ad Eund. §. n. 8. ibi : Muscheln 1c.

Von der Berechtigung Muscheln zu sammeln / und wem selbige zustehet. vid. Gryphian. de Insul. c. 31. n. 105. & Schulz. de Jurisdic. litoral. c. 2. n. 25. & seqq. an welcher Stell auch von den Ausern gehandelt wird/ von welchen allen wir an einem bequemern Ort etwas mehrers melden wollen.

Ad. §. 5. n. 9. ibi : Gips 1c.

Daß Gips nicht unter das Metall zu rechnen / behauptet Wehner. Obl. pr. voc. Gips Steinkohlen / & Matth. de Afflic. ad tit. 56. 2. Feud. voc. Argentariae. weßwegen auch der Lands Herz / dieser Rechtslehrer Meinung nach/den zehenden Theil / gleichwie von dem Metall nicht begehren kan; Allein Casp. Klock. in Tr. de Arar. L. 2. c. 27. n. 16. zehlet auch den Gips unter das Metall/ wiewohl unter das schlechteste.

sehen

ziehen/ und zu Blech schlagen. Das spröde oder harte ist nur zum giessen dienlich.

§. 2. Das **Eysen** ist bey dem Bauen ein noch nothwendigers Stück. Daraus werden Spillen/ und Klammern gemacht/ zum Zusammenfügen der Steine. Man schneidet auch daraus allerhand grosse/ kleine/ und mittelmässige Nägel/ Schrauben/ Geländer/ Säuligen/ Ofenblatten/ Riegel/ Kloben/ Glättern/ Stangen/ Thürbänder/ und Schösser/ (in welchen die Nürnbergischen Schlosser besondere Künstler sind) item allerhand Werkzeug/ als Arte/ und Beil/ Zangen/ Hämmer/ Hauen/ Hebenisen/ Heckscheren/ Schaufeln/ Pickel/ Hippen/ Sensen/ Sichel/ Hackmesser/ Reishacken/ Pflugscharren/ Egen/ Käufen/ Heu- und Mistgabeln/ Radschienen/ Bänder/ Schliessen/ Sperz/ und alle andere Ketten. u. Bandhuf- und Radnägeln/ Hufeisen. Das zähe Eysen wird zu Radschienen und Nägeln u. das hart oder spröde aber zu groben Sachen verschmiedet. Das Eysen wird (zumal wo es die Bitterung auszustehen hat) am besten vor Rost bewahret/ wanns mit Bley überzogen wird.

Die **Merckzeichen guten Eysens** sind/ wann es gleichdurchlaufende und nicht unterbrochene Striemen oder Adern führet/ und seine Ende von Schlacken frey und nicht schiffrich sind. Die gemeinste Prob aber ist/ wann sich ein Schien oder Stab ohne sonderliches Krachen hin und her beugen läßt/ und nicht bald jubricht. Es hat über das auch der Prob nach eine Verwandens mit dem Stahl/ wie stracks folgen wird.

§. 3. Dem Eysen ist der Stahl am nächsten verwand/ und wird der Kern vom Eysen auch zu guten Stahl gemacht. Aus diesem Metall wird der Hebzug und sonst allerhand Künstlerzeug bereitet. Der Kernstahl ist der härteste/ der eiserne aber ist etwas weicher. Der trefflichste Stahl ist/ welcher am Bruche/ wie der Silberglang spielt und spiegelt/ und dessen zarte Adern dichte und gleichmässig ineinander geschoben. Denn je heller/ dichter und gleichförmiger sich der Bruch gibt/ je besser Eysen zeigt er an. Das Grobbrüchige springt gern/ das Löcherichte ingleichen/ zumal auch daher/ weil es leichtlich rostet.

§. 4. Das eigentlich also genandte **Bley** (welches wieder einiger sonst fürtrefflicher Männer Verstoß zu merken) ist nur schwarz/ oder eigentlicher **Bleichschwarz**. Dann was Plinius das weisse Plumbum nennet/ ist unser Zinn. Das graue oder aschensarbe/ (cinereum) ist bey uns Wismuth/ davon man zu Zeiten Plinii noch nichts gewußt/ und ist eine Mittelart zwischen Zinn und Bley/ zu erst in Meissen/ und Engeland gefunden. So ist auch das Lateinische Wort Stannum nicht das Zinn/ wie man bisher gemeinet/ sondern das Contersey/ als der in Warheitsgrundgelehrte Herz J. L. Präsch im Thesuro onom. des Organi Lat. Ling. p. 25. aus des Plinii 34. Buchs 16. und 17. Capitel. und dem Georg. Agricola de re metallica klar gezeiget. Woben nur zufälliger Weise anerinnert wird/ daß es so leicht nicht sey/ als es scheint/ Lateinische Bücher ins Deutsche übersetzen. Aber das sicht uns igo nichts an/ die wir auf des Bleyes Gebrauch insonderheit zu sehen haben; welches dienlich zum Dachdecken/ zu Wasseröhren/ zu vergießung der Klammern/ und Thürangel/ zur Fassung des Fensterglases/ zum Hausgewichte/ u. s. w. Wer über das von Metallen ausführlichen und völligen Bericht verlanget/ der kan sich neben dem Plinio vor aus des belobten Agricola Wercks de Re Metallica bedienen.

§. 5. Über dieses hat ein fürschlägiger Bauherz im Vorrath zeitlich herzuschaffen theils solche nochwendige Stücke/ so in Schreiner-Steinmegen und Schlosser

oder Schmidarbeit bestehend den Mauren bey deren Aufführung zugleich mit einverleibet und eingewestet werden müssen; als die Creuzgitter vor Gewölber und Zimmer/ Ercker und Chöre/ Thür- und Fensterstöcke/ Gattern/ und dergleichen/ dann in Ermanglung und Aufschub dessen gibt es nach und Flickwerk/ neue Unkosten und Zeit Versaumnis durch neues andingen; der andern Verdrüßlichkeiten zu geschweigen. So muß auch in richtiger **Bereitschafft** seyn alle andere geringere Handwerksarbeit als Beschläge/ Angel/ Schnallen/ Handhaben/ Anlegketten/ Keibel/ Schösser/ und über obiger/ noch andere kleine Gitter/ Fensterstöcke/ (Fensterfutter) auch Fensterrahmen/ und Läden/ Glasischeiben/ Dachfahnen/ Knöpfe/ nechst der Zapfenarbeit/ u. a. m. davon schon oben bereits Anregung gethan.

Als **Werkzeuge** und **Hülffsmittel** müssen auch vorhanden seyn/ Böcke zu Gerüsten/ Bretter/ Stangen/ Leitern/ Aufzüge/ Aufzugseile/ Ruffstricke/ Bögen/ die Gewölber darüber zumachen. u.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. 7. Rubr.

Daß die Metall und andere Materialia denē gemeinen Rechten nach dem Grundherz/ auf dessen Grund und Boden sie gefunden werden/ zugehören/ ist schon hieroben gedacht worden; Allein heut zu Tag massen sich derselben die Landesfürsten an/ und zehlen sie unter ihre Regalia. vid. Additionat. ad Hippol. à. Collib. de Increm. Urb. Cap. X. lit. a. Klock. de Erar. L. 2. c. 27. Weilm aber diese Materia von den Metallen und Bergwercken in dem andern Theil unsers Hausvatters gehöhret/ als wollen wir hiervon zu handeln bis dahin gespahret haben; In dieser Stell aber nur von den Metallen etwas melden/ davon im Textu gehandelt wird/ und zwar so fernne selbige nur zum bauen gebraucht werden.

Ad. §. 1. Cap. 7. ibi: Kupffer u.

Unter das Metall wird auch das Kupffer gezehlet/ von dessen vielfältigen Gebrauch zu lesen Jacob. Bormit. de rerum. succ. Cap. 29. welches aus den Kupfferbergwercken hervor gebracht/ davon zu sehen Agricola. 2. de Metall. c. 10. & 11. und hernach in den Kupfferhämern und Kupfferschmieden ausgearbeitet wird. Von welchen ebenfalls gelesen werden kan Bormit. d. tr. Cap. 34. rubr. De opificio metalla excoquendi, Separandi, fundendi atque cudendi; die Metall zu schmelzen und zu scheiden/ zu giessen/ schlagen und zu hämmern. Es wird aber das Kupffer nicht allein zum bauen/ sondern auch zum Münzen gebraucht/ allermassen sich die Römer über 300. Jahr/ und also vom Jahr 176. an nach Erbauung der Stadt Rom/ bis auf das Jahr 484. nach dem Zeugniß Plinii Lib. 33. c. 3. mit kupfferner Münze beholfen haben/ zu welcher Zeit sie dann erst angefangen/ silberne Münz zu schlagen. Haben auch noch 62. Jahr geharret/ ehe sie die güldene Münz zu schlagen den Anfang gemacht/ welches um das Jahr 546. nach Erbauung der Stadt/ und vor Christi Geburt 198. Jahr gewesen ist. Und diese kupfferne Münz ist zu Rom in dem Tempel Saturni geschlagen worden/ darum/ daß Saturnus das erste mahl kupfferne Münz in Asia, wie Plutarchus bezeugt/ habe sollen schlagen lassen. v. Dietherr. in Contin. Thes. pr. Belold. voc. Kupffer. u. Es ist auch selbige noch heut zu Tag an vielen Orten Europæ gebräuchlich/ allermassen solches von dem Königreich Schweden und Pohlen; Item von der

Schweiz

Schweiß und andern Orten mehr die tägliche Erfahrung gibt. In Teutschland pflegt man zwar einen Zusatz vom Kupffer zu geben / von ganzem Kupffer aber werden wenig Münzen daselbst angetroffen. Inzwischen ist zu betrauen / daß dieses Mittel so sehr mißbraucht / und hierdurch die Münzen so stark verfälschet werden / welches insonderheit von den so genannten Rippern und Wippern geschieht / welche die ganze Welt / so sehr man sich vor ihnen hütet / und sie zu gebührender Straff ziehet / mit falscher Münz anfüllen / und also mit ihrem verbotenen Geiz viel schädlicher als die Dieb und Bucherer sind / und deswegen eben derselben Straff zu gewarten haben / gleichwie die Theologische Facultät zu Jehna in ihrem Bedencken von dem höchststräflichen Münzwesen gesprochen. Bleiben sie / nemlich die Ripper oder Wipper unbußfertig / bis an ihr End / müssen sie hernach ohne Ceremonien begraben / und als vor tode ab effordene Glieder der Christlichen Gemein gehalten werden. 2c. Allermassen dann auch von denen öffentlichen Bucherern also verordnet zu finden in Cap. 3. X. de usur. & Cap. 2. cod. tit. in 6. Sonsten sind dergleichen Ripper nach gestaltten Sachen mit dem Staupenschlag / oder mit dem Gefängniß / oder mit der Landesverweisung ; oder auch mit Geld ; oder endlich am Leben abgestraffet worden. Vid. Carpz. Pr. Crim. p. 2. qu. 92. n. 41. & Bornit. de rer. iustic. Cap. 29. in f. Endlich ist zu wissen / daß man vor diesem die Schädigung des Kupfers von andern Metallen vor ohnmöglich gehalten / daß / wo vielleicht dasselbige mit andern Metallen vermischet worden / (gleichwie vor diesem bey Verheerung der Stadt Corintho geschehen / als von welcher das *As Corinthiacum*, oder Corinthische Erz herkommt / welches aus Gold / Silber und Erz mittelft des Feuers / so damahls alles verzehrte / vid. omnino l. 21. ff. quibus mod. ulustr. amitt. zusammen flosse) solches hernachmals beiderseitige Herren gemeinschafflich besitzen müssen / wie zu sehen / ex l. Idem Pomponius. 5. §. sed si plumbum. ff. de R. V. Item l. Marcellus. 3. §. Pomponius. 2. ff. cod. Allein es wird heut zu tag solches nicht mehr vor ohnmöglich gehalten / da die Goldschmiede mittelft des Scheidwassers sothane Scheidung gar wohl verrichten können / vid. Alciat. Lib. 6. parerg. c. 21. auch daher nicht nöthig ist / daß / im Fall eine Vermischung der Metallen sich ereignet / deswegen eine Gemeinschaft inducirt werde. Add. Klock. de Arar. L. 2. c. 30. n. 8.

Ad §. 2. hujus Cap.

Erner wird unter das Metall auch das Eisen gezelet / welches eines von den ältesten Metallen ist / v. Gen. 4. v. 22. und aus denen Eisengruben gegraben / unterweilen aber auch aus dem Wasser gesamlet / v. Georg. Fabric. Observ. Metall. cap. 8. und hernach in denen Eisenhämmer zu vielerley Gebrauch / davon zu lesen Bornit. c. 30. de rer. iustic. & Klock. de Arar. L. 2. c. 31. n. 1. & 2. zu gerichtet wird ; dergleichen Eisenhämmer die Landesfürsten billich sich allein reserviren / oder gewissen Personnen verpachten können / hauptfächlich wann auf dieselbige große Unkosten zu wenden / welche zu ertragen die Privat-Personnen nicht leicht bastant sind. Carpz. p. 1. dec. illust. 4. n. 12. vid. Churfürstl. Sächs. Eisenpatent / de Anno. 1663. zur Erhaltung derer Handverck und Eisen-Cämmern gehörig / Item Klock. de Arar. L. 1. c. 12. n. 74. verf. unter andern 2c. an welcher Stell dieser Author eines vortrefflichen Eisenhammers gedencket : davon wir in dem andern Theil unsers Hausvatters etwas mehrers anzuführen gesonnen sind. Weils auch das Eisen so stark und dauerhaft ist / als pflegt man ins-

gemein von denenjenigen / welche quinquennellen oder Anstandsbrief von dem Kayser erhalten / Krafft deren ihre Creditores auf eine gewisse darinnen bestimmte Zeit sie nicht zur Zahlung anstrengen können / zusagen / sie seyn eysern worden / davon wir bey dem 17. Cap. des ersten Buchs gehandelt haben. Dergleichen pflegen auch diejenige Schaaf und Rube / welche mit dem Beding jemanden um etwas gewisses ausgethan worden / daß derselbige die ihm eingeräumte Zahl erhalte / mithin an statt derer / so abgegangen / andere zur Hand schaffe / das eyserne Vieh genandt zu werden / weil nemlich die Zahl gleichsam nemahlen stirbet / v. l. 62. in f. ff. de usufr. der Contract selbst aber wird *contractus locidæ* betitelt / davon zu sehen Otto Faber in Tr. de Jure locidæ. insonderheit am 9. Cap. allwo er auch der gemahlten und stählernen Rube gedencket aus der Fürstl. Württemberg. Landsordn. tit. vom Bucherlichen Contract p. 119. So wird auch an vielen Orten / als in Hessen / Thüringen und anderswo / denen Unterthanen erlaubt / daß sie sonder Urlaub von ihrer Herrschafft zu nehmen / sich anderswohin wenden dürfen / wofern sie nur so viel Schaaf / Rüb / Schweine / Pferd / Gänß / Enten / Tauben und anderes Vieh in dem Guth oder Hof darauf sie bishero gewesen / zurück lassen / als ihnen anfänglich eingeräumet worden ist : Und dieses pflegt in Thüringen auch das eyserne Vieh wie nicht weniger auch Wehrung / Hoffwehrung 2c. genennet zu werden. V. Besold. Th. pr. voc. Eysern Vieh. davon wir an einem bequemern Ort etwas mehrers abhandeln wollen.

Ad §. 3

Weiter gehöret der Stahl unter das Metall / welches ein Art von Eysen ist / wie bemercket / Bornit. de rer. iustic. c. 30. und entweder mittelft der Natur aus den Bergwercken hervorgebracht / oder durch die Kunst aus dem Eysen gemacht wird / davon zu lesen Klock. de Arar. L. 2. c. 31. verf. Chalybs.

Ad §. 4. h. Cap.

Über diß ist auch unter das Metall das Bley zu zehlen / wiewohl es etwas unvollkommener und weicher ist / als andere Metall. Klock. de Arar. L. 2. c. 32. §. 7. davon so wohl in Steuermark als Kärdten Bergwerck anzutreffen. v. Diether. in additam. pr. ad specul. Spedel. Lit. B. n. 24. verf. de plumbo. Von dessen vielfältigen Gebrauch zu lesen. Bornit. de rer. iustic. cap. 32 & Klock. c. 1. Vernehmlich aber wird das Bley unter andern auch zu Wasser-Röhren gebraucht / als dadurch das Wasser in unserm Grund und Boden geleitet wird / auch unterweilen durch einen frembden Grund / wann wir anders dessen berechtigt sind / davon zu lesen l. 6. C. de Aquæduct. Richter. dissert. de Aquæduct. cap. 2. §. 1. Welzenegger. de servitut. diss. 4. c. 5. §. 4. nec non Diss. 3. c. 7. n. 8. & seqq. & Manz. ad Lib. 2. Inst. tit. 3. n. 35. So wird auch unterweilen das Bley zum Siegeln gebraucht / angesehen nicht allein die Römische Päbste ihre Bullen mit Bley versehen. vid. Thulemarii Tr. de Bullis. cap. 4. de Bulla plumbea. n. 15. sondern auch der Großmeister des Johanniter oder Maltheser Ritter-Ordens sich im Siegeln des Bleyes bedienet. vid. Limnz. Lib. 1. d. J. P. c. XI. n. 37. & seqq. welches auch von dem Herzog zu Venedig bezeuget Hieron. Megiser. descript. urb. Vener. Lib. 2. c. 4. davon mehr zu lesen bey dem vorangeführten Thulemario. cit. loc. Endlich bedienen sich auch die Tuchmacher des Bleyes / indem sie darauf ihr Zeichen schlagen / und hierdurch bezeugen / daß das Tuch der Läng und Breite nach vor tüchtig gehalten

halten werde / davon zulesen Adrian. Bayer de colleg. Opif. c. 12. §. 7. n. 1006. & Marquard. de Jure Mercat. part. poster. pag. 570. n. 51. & 53. Wie aber das Zinn von dem Bley unterschieden sey / und was dasselbige vor einen Nutzen in der Haushaltung gebe / davon besitze Klock. c. 32. n. 1. & seqq. & Bornit. d. tr. cap. 31. Item von denen Zimbergwercken besitze Berlich. p. 1. dec. 104. davon wir in dem andern Theil zuhandlen Vorhabens sind.

Ad. §. 5. h. Cap.

Alle diejenige Stück / so hier erzehlet werden / als zum Beispiel die Kreuz = Gitter vor Gewölber und Zimmer / Item die Gatter / Angel / Schnallen / Handhaben / und dergleichen werden vor eine Pertinenz und Angehörung des Hauses gehalten / und nach Verkaufung desselben / als nothwendige Stücke des Hauses dem Käufer zugeeignet : es mag hernach derselben im Contract gedacht worden seyn oder nicht / v. l. 17 §. 7. ff. de A. E. V. l. 242. §. f. de V. S. & l. 69. ff. de C. E. V. add. Carpz. Jurispr. for. p. 2. c. 33. def. 20. n. 6. Item, sie mögen fest angemacht und angehängt / oder so beschaffen seyn / das man sie leicht wieder herunter thun kan / l. 17. pr. & §. 2. ff. de A. E. V. l. 242. §. f. de V. S. Conf. Surd. Dec. 143. n. 13. Goedd. ad l. 242. de V. S. n. 1. in f. & Berlich. p. 3. Concl. 30. n. 22. wiewohl Carpz. in diesem Stück eine wiedrige Meynung heget / p. 3. c. 24. def. 10. n. 4. angesehen hierinnen vornehmlich auf dieses zu sehen / was zum immerwährenden Gebrauch des verkauften Hauses von dem Hausvatter gewidmet worden / und zu Zeit des Contracts in demselben gewesen ist / d. l. 17. §. 7. ff. de A. E. V. l. 69. de C. E. V. In welcher Absicht demnach davor zu halten / das dasjenige nicht allseit eine pertinenz seye / was an ein Ding fest angeklammert / angeheftet und angemacht ist / l. 245. de V. S. sondern was entweder die Gesehe oder Gewohnheiten / vid. Gabriel. Lib. 6. tit. de V. S. concl. 10. n. 1. & Speidel. specul. jur. voc. Pertinenz v. Nürnberg. Reform. Tit. 16. L. 6. rubr. von Zugehörung der verkauften Güter. 2c. Item. Reformat. der Stadt Franckfurth. p. 2. tit. 3. §. 19. oder der Will eines jedes Hausvatters / v. l. 60. pr. de V. S. l. 24. §. 2. de leg. 1. add. Gail. 2. O. 62. n. 45. & Grävz. Lib. 2. concl. 62. consid. 1. n. 1. Item Barbof. locupl. lib. 14. cap. 32. 2x. 2. wofern derselbige nur ins Werck gesetzt worden / l. 17. §. 5. ff. de A. E. V. add. Grävz. d. l. n. 2. & Berlich. p. 3. concl. 30. n. 22. & 23. darzu destiniert und gewidmet hat. Welchem zu folge dann die Weinstecken / l. 17. §. f. de A. E. V. desgleichen auch die Ziegel auf den Dächern / l. 18. §. 1. d. l. wo man sie gleich hernachmahls wieder hinweg gethan / jedoch in der Meinung selbige zu seiner Zeit wieder an ihr gehöriges Orth zu setzen / l. 17. §. 10. & 11. l. 18. §. 1. ff. de A. E. V. l. 242. §. f. de V. S. l. 12. §. 25. ff. de Instr. & instr. leg. Conf. Mantic. de tacit. & ambig. Convent. lib. 4. tit. 15. n. 4. Vor ein Pertinenz des Weinbergs und des Hauses zu halten / wohlfolglich dem

Käufer zuzueignen sind. Dieses ist gewis / das dieser Wille des Haus-Vatters unterweilen hieraus präsumirt wird / wann er etwas anklammern anheften oder anmachen lassen. l. 38. §. 2. in f. l. 17. §. 3. l. 18. pr. ff. de A. E. V. l. 12. §. 23. & l. 21. ff. de Instr. & instr. leg. in welcher Absicht demnach schon vorbedeuter massen / die Schließel / Schlösser / Angeln / v. l. 17. p. ff. de A. E. V. die Brunnenketten / Seil und Eimer / v. l. 40. §. f. ff. de C. E. V. & arg. l. 13. §. t. & l. 17. §. 8. ff. de A. E. V. vid. Coepoll. de servitut. Pr. Urb. c. 47. & Wehn. Obl. pr. voc. Nagelfest / vor ein Pertinenz des Hauses gehalten werden. Allein man muß hieraus nicht alsobald schließen / als ob diejenige Stück / so nicht Erd = Nied = und Nagelfest gemacht / niemahln vor keine Zugehör zu halten / sonst würden die Bether / welche zum immerwährenden Gebrauch in ein Wirthshaus geschaffet worden / nach dessen Verkaufung nicht dem Käufer folgen / sondern vielmehr dem Verkäufer verbleiben / welches doch sich nicht also zu verhalten pflegt / davon zu sehen Befold. Th. pr. voc. liegende oder unbewegliche Saab. Heig. 2. qu. 15. n. 25. Berlich. p. 3. concl. 30. n. 23. & seq. & Finckelthus. de Feud. D. 3. qu. 20. lit. C. Diff. Carpz. Jurispr. for. p. 3. c. 24. de f. 10. Gleichermäßig ist auch nicht alsobald davor zu halten / das dasjenige / was angeklammert oder angehängt / nothwendig vor ein Pertinenz des Hauses gehalten werden müsse / gestalten sonst alle Gemähde / desgleichen auch alle Leuchter / welche doch nur zu dem end angenagelt werden / das sie durch das herunterfallen entweder keinen Schaden nehmen / oder so leicht nicht entwendet werden mögen / nach Verkaufung des Hauses dem Käufer folgen müßten / welches doch der Intention und Meinung des Verkäufers nicht gemäß wäre. v. l. 17. pr. ff. de A. E. V. l. 245. de V. S. ibique Goedd. n. 1. & ad l. 241. n. 2. eod. & Franzk. ad tit. 3. de A. E. V. n. 206. add. Franckf. Reform. p. 3. tit. 3. §. 19. Es wäre dann / das die contrahirende Partheyen ausdrücklich dieses bedungen hätten / das alles dasjenige / was Erd = Nied und Nagelfest ist / dem Käufer folgen solle ; v. Franzk. c. l. n. 209. & Carpz. p. 2. c. 33. def. 20. Oder / das die bemeldte Sachen dermassen angeklammert und angemacht zu befinden / das sie nicht leicht ohne Verderb oder Verletzung weggethan werden können : Angesehen aus diesen der Will und Intention des Haus-Vatters klar genug zu verspühren ist. arg. l. 17. §. 3. ff. de A. E. V. l. 21. & 26. pr. ff. de Instr. & instr. leg. vid. l. 3. §. 1. ff. de tritic. vin. & oleo leg. v. Franckfurth. und Nürnbergische Reform. cit. loc. Wann man aber im Zweifel versiret, und nicht weiß / ob dieses oder jenes Stück ein pertinenz des Hauses ist / oder nicht / in diesem Fall lieget demjenigen / der solches vor ein Pertinenz ausgiebet / deswegen der Beweis thum ob ; vid. Klock. tom. 3. concl. 157. n. 44. & Gabriel. tit. de V. S. concl. 10.



Das VIII. Capitel. Von Bestellung der Handwerks-Leute.

§. 1. Von fürsichtiger Bestellung der Handwerksleute; der Fremden und Einheimischen. §. 2. Aufrichtung der Spannzettel mit ihnen. Was für Beding zu treffen mit Maurern. Eine nothwendige Erinnerung wegen der Aufsicht; so auf die Arbeitsleute/zumahlen Maurer zu haben. Die Fürbehaltung freyer Macht böse Sitten und Worte zu andern. §. 3. Bedingung mit dem Zimmermeister / Stellung eines guten Politers. Auszahlung ist durch den Herrn selbst zu vollbringen. §. 4. Umgang mit dem Steinbrecher und Steinmengen. §. 5. Mit dem Schlosser / Tischler / Hafner / Schmid / Züncher / Mahler. §. 6. Nothwendigkeit eines Bauregissters/und was dem anhängig.

§. 1.

Die Bau-Handwerks-Leute betreffend / so ist diß eine nothwendige Vorerinnerung / daß die meisten Fehler bey den Gebäuden daher entstehen/wann die Baumeister und Werckleute von der Ferne her zur Arbeit beruffen und gebraucht werden/die des Grundes/ Wassers / Sandes und Luft / ja wohl gar / oder theils der Sprach des Orts/da sie Dienst thun sollen/ unerfahren: Zumahlen so die Herrschaft/deren sie unterworfen / nicht nachbarlich/da sich manche Beschwerlichkeit ereignen kan. Welcher man daher die Einheimische/so viel im Lande gehöret/ geschaffet und erfahren/ zu gescherten und standhafften Gebäuden / zumahlen dieser Zeit / da die Deutsche Baumeister den Italiänern / und andern wenig oder nichts nachgeben/ja wohl in gewissen Stücken/ überlegen sind/billig fürzuziehen/ die Ausländische aber nur bey Ermanglung der Eingefessenen zu beschreiben hat/ doch daß man sich mit ihnen wohl fürsiche/ und vor erkundige/ ob sie etwan schon vorhin und zumal vor geraumer Zeit und wie wohl und dauerhafft/ an benachbarten Orten gebauet und ob sie sich in die Landesart zu schicken gewußt / und ob sie vor Angriff des Wercks/ Grund/ Sand/ Wasser/ Luft probiret/ oder zu probiren pflegen/ und dißals zumal im Grundlegen gehörigen Bescheid wissen: auch ob sie nicht allzumothdürfftig/ und mit Schuldenlasten beschweret / und sonst liederlich / welche dann viel verdrißliches Bettelns in suchender Vorausnehmung des Lohns machen. Bey dießer Gelegenheit / wird nicht unfüglich erzehlet/daß allein an einem Ort in einer bekandten freyen Reichsstadt zu zweyen Gebäuden einen Kirchturm / und einem andern mittelmäßigen Herrn-Gebäu Italiänische Werckmeister vor etlich und 30. Jahren gebraucht worden / die alles nett und Kunstreich fast bis zu Ende gebracht/aber vorher am Grundlegen aus nicht zu analischer Wissenschaft so weit gefehlet/ daß sich selbige Gebäude/ jedes zu seiner Zeit / aber beede vor völliger Ausfertigung um ein merkliches gesencket / und nur durch grosse Mühwaltung und Unkosten unterbauet/bevestiget/verbunden/ und vor dem gänzlichem Untergang bewahret worden: da doch viel größere/herzlichere/höhereGebäude vor 1000. und mehr Jahren bis dozhin/auch um selbige/und in folgender Zeit von andern theils Lebens/theils eine Zeitlang sich da aufhaltenden Werckmeistern auch theils an un nechst demselben Platz aufgeführt worden / die noch alle auf ihrem ersten besten Grund unverrucket und unbewegt aufstehen. Und dergleichen Fehe rpflegen sich mehrmahlen zu ereignen. Zu geschweigen der Unkosten die bey Beschreibung der Fremden sich höher belaufen/ als bey Einheimischen.

§. 2. Ferner sind mit solchen/sie seyn gleich Fremde/

oder Landsleute/gewisse Spannzettel aufzurichten / mit Einverleibung wol bedachter Bedingungen / unerachtet man sich viel guter raison und Aufrichtigkeit zu ihnen zu versehen hätte; um aller Unrichtigkeit ohne zu seyn. Mit den Maurern wird gedungen / nach der Klaffter / nach dem Tagwerck / oder überhaupt. Welche unter diesen Bedingungen für den Bauhern die anständigste sey / ist nicht leicht zu sagen. Denn so sie den Lohn überhaupt oder nach der Klaffter haben / schlendern sie und übereilen die Arbeit / und machen in zweyen Tagen / was sie sonst nehrlich in dreyen machen würden. Gibe man ihnen das Taglohn/wie gut es auch ist / so machen sie es wie die guten Schwimmer/welche auf dem Wasser sitzend oder liegend gleichsam spielen / und sich nur zu dem Ende bewegen/daß sie nicht untergehen / umgaffen und Maulaffen feyl bieten/ plaudern / lotterbüßliche Scherzreden und lose Redungen treiben / das ist ihnen so angelegen/als wäre es ihnen mit eingedungen. Erweitern sie aber den Meister (wo er anders scharff und ernstlich) oder den Baumeister oder Bauhern/ da wird alles reg und lebendig / da hauet und bauet alles / da hat keiner keinen Streich gefeyret: und solte ihnen wohl leid seyn / wann sie es nicht gut gemacht hätten. Man darff hier keines Perspectives, die plöglliche Veränderung einzusehen / sie lassen wohl ehrliche Leute dabey stehen (nur daß es nicht solche sind/welche sie zu scheuen haben) ihr Wesen hat sie kein Hehl. Was dann also verabsaumet ist / das will man mit Ubereilung wieder einbringen / damit es nicht das Ansehen gewinne / als wäre nichts geschehen. Da wird dann die Arbeit so gut / als sie kan / nicht als sie soll und wäre besser nicht gebauet / als so übel gebauet. Und das alles geschieht der Gesellen halber. Keiner muß es besser machen/noch den andern verrathen. Wer aus der Schule schwäget/oder nur andere müßig stehende neben sich fortzumachen annahmet / der hat schon seinen bestimmten Titel und Klette/und muß wie eine Eule unter den Vögeln seyn. Ob nun gleich es dißfalls fast durchaus also liederlich und Gewissenlos hergehbet / so geschicht doch meistens an solchen Orten/da man keine Gewalt/Gefahr und Straff zu scheuen hat. Da ist nun von se bst leicht zu ermessen/daß dieses eine unumgängliche Zauberfack seye/daß theils der Bauhern / theils in seinem Abwesen/ein dazu bestellter Aufseher stets ein offenes gewahrhaftes Auge auf sie habe / damit sie den Zeug nicht verschleudern/und unnützlich umbringen/ noch zu Ausfüllung der Lücken/ an statt der Steine des Mörtels mißbrachten/ oder die Steine ohne genügsamen Mörtelwurf einwerffen / und also im Gemäuer / schlimmer Gewonheit nach/ledige unausgefüllte Löcher/ und mithin den Ratten/Mäusen und Grillen ein bequemes Lager hinterlassen: nicht minder ist darauf zu sehen/ daß sie im Ausschiffen/wo es seyn soll und kan/die Zwickel mehr mit Spizen einreiben/als zwerch über anpappen / da sie gern wider herabfallen/ u. a. m. So hat man auch nöthig auszudingen/ daß sie bey obschwebenden Bau nicht aussetzen / und ihres gefallens/(ausgenommen in Nothhafften) halbe Tagwercke/und blaue Montage machen / und durch solche Hinfälligkeit den Fortgang des Baues nicht verhindern. Das Garmachen oder vollbereiten / und ausweiffen/ ist auch bey dem ersten miteinzudingen: ob es wol erst hin nach/wann das Gemäuer genug ausgetrocknet/ geschehen muß: inzwischen kan man nachsehen/ob die Mauren recht

Aa 2

aus

ausgewickelt und beschlagen. Zu allem Voraus muß sich der Bauherz mündlich und schriftlich / so wohl gegen diese als Zimmerleute und andere / wo etwan dieselbige seine Unterthanen mit sind / jedoch mit behöriger Bescheidenheit die Freyheit ausnehmen / alles was ihnen so wohl an Verrichtung der Arbeit / als auch an Ausbrechung der Sitten und Nebengesprächs unanständig / ohn jemand's Gegenspruch oder Aufpochen zu andern und abzustellen / und die Herrschafft und Oberhand für sich allein ungekränkt zu behalten : dadurch vielen Gottslästern / sündlichen Scherz und Narrentheidungen / und stachlichen Aufzügen der Handwerker fürzubeugen. Hingegen hat sich der Bauherz / oder an seiner Stelle der Aufseher auch einer sittsamen gütlichen Freundlichkeit dadurch den Arbeitern ihre Mühe erleichtert und gleichsam versüßet wird / zu gebrauchen.

§ 3. Mit dem Zimmermeister dingt man gern überhabt / auf alle Arbeit zusamt dem Aufsehen und Decken. Einige haltens für einen Vortheil / wann sie dem Meister für seine Müh / Angebung und Vorrath / und Herrschaffung des Gesindes / und Stellung eines guten Polirers / wochentlich sein genandtes / als etwann bey dermahliger Cheurung zween Gulden / bey guter Zeit aber einen Thaler geben / daß er ab- und zugehe. Da er dann dem Gesinde anzeigt / er habe gedungen: noch besser ist / wann der Zimmermeister selbst mit arbeitet und stets bey den Gesellen ist / daß das Bauholz nicht unrecht verschnitten und verhauen / sondern das Werk ohne Fehler geführet werde. Der Bauherz aber gibt indessen dem Gesinde selbst das Wochenlohn. Denn wo er solches dem Zimmermeister in die Hand / und durch denselben erst dem Gesinde gibt / wird demselben öfters was abgebrochen / abgezwacket / und damit sie stusig und verdrossen gemacht. Wann aber der Bauherz selber auszahlet / und vorher gedungen / so gehet das Gebäu wohl für sich / das Gesind ist bey der Arbeit anhängiger und hurtiger / wird einfolglich auch wol was damit erspahret / das letztlich zum guten Forsttrunc angeleget werden kan.

§ 4. Mit dem Steinbrecher muß auch geraume Zeit vorher ehe der Bau angehet / gedungen werden / nach der Klaffter oder nach Anzahl der Zollstücke. Rathsam ist im Fall er weit davon Hausfessig daß im Spannzettel miteingebracht werde / man wolle gehalten seyn / ihm die Steinführen zu verschaffen; ihm aber soll obliegen / die Auf- und Abladung der Werkstücke auf sich zu nehmen / auch unterwegs dabey zu bleiben / und für Schaden gut zu stehen. Das macht ihn behutsam und aufsichtig.

Rechst diesen hat der Steinmetz auch zeitlich Hand anzulegen / und Thür- und Fenstersteine auszuhauen / da dann (will mans anders nicht auf ein absonderliches Beutelsziehen / und ein spätes / und dem neuen Gemäuer schädliches nachwercken und nachklopfen ankommen lassen) das Luckenschlagen gleich mit zu bedingen ist.

§ 5. Ebener massen hat man mit dem Schlosser zu handeln / daß er alles auf gehörige Zeit fertigset / und die Pflicht anzuschlagen haben solle. Wer nicht weit nach Nürnberg hat / kan solche Arbeit daselbst anfrimmen / weil es mit sonderbaren Künstlern in diesem Handwerk (wie auch in andern) wol versehen.

Also hat er auch mit dem Schreiner oder Tischler zu tractiren; daß er seine Arbeit mit samt dem Fürneissen und Anmachen ohne andertweilers Zuthun zu Stand zu liefern solle verbunden seyn. Die schlechtere Arbeit könnte man ihm überhaubt; die künstliche und kostbare aber von Stück zu Stück andingen. Wer selbst eine raumlische Werkstatt / und eine zum Stand gerichtete Hobel-

banc (als öfters anzutreffen) unten im Hause / oder in einem Neben-Gebäu; und anneben auch guten gehörigen Holz-Vorrath hat / der kan den Tischler samt einem und andern Gesellen um das bestimmte Taglohn daselbst zur Arbeit anstellen / und zugleich aus gethanen Proben den Entschluß fassen / ob er sich mit demselben weiter einzulassen habe oder nicht. Ausser die;em Fall dürfte es mit Bestimmung des Taglohns nicht viel glücklicher ablaufen (was die Verzögerung betrifft) als bey der oben an den Maurergesellen geandeten Weise. Auch muß hier zu Bedacht genommen / und mit dem Schreiner ausgemachet werden / ob die Fußböden mit einschüchtigen oder zusammengeleiteten Läden zu belegen: Item ob die Läden gleich bey dem überlegen / oder wann sie zuvor ein und ander Jahr geflohen und eingegangen (wie sie dann thun / wann sie die Stubenwärme empfinden / wie trocken sie auch sind) zusammenzureiben und anzunageln. Da dann dieses letztere nicht wohl ins Beding mit einverleibet werden kan / wegen Länge der Zeit / die weder der Bauherz noch der Tischler zu erleben weiß. Daher rathsamer / man dinget nur das / was zur selben Zeit fertigset und bezahlet werden kan. Das übrige findet auch seine Zeit und seinen Mann. Unterdessen aber könnte nicht schaden / wann man schon seine Zeit vorher nach den berühmtesten Meistern so wohl in andern als insonderheit auch in diesem Handwerk unter der Hand Nachfrag hielte / was sie für Herkommen / Kunst / und Kunstschafft / Raum / Vorrath an Materialien und Werkzeuge haben / besonders aber ob mit ihnen auszukommen seye / ob sie bescheiden und manierlich / oder schnurrisch / stusig und eigenköpfig seyen? auch wie viel Gesellen sie zu halten befugt? ob sie auch so viel halten? und so sie weniger halten / was des Abgangs Ursach seye? könnte man Kisse von einem und andern die er andern gemacht / oder auch ausgefertigte Werke zu Handen und Gesicht bekommen / daraus sich zu versehen / ob sie genugsamen Verstand von Circel und Maßstab haben / gienge der bedachtsamen Hoffnung was tüchtiger von ihnen zu heben / entweder noch ein mehrers zu oder auch etwas ab. Auf welchen nun der Bauherz nach hievoriger Überdenckung seine Gedancken geworffen / den könnte er so dann zu sich kommen und nach ziemender Bewillkommung und kurtgefaßten Vortrag durch seinen Diener fragen lassen / oder selbst befragen: Ob und wie bald er sich getraue diese und jene Stücke zu fertigset / ob solches ohne Zuziehung und Beytrag eines andern Meisters und fremder Gesellen geschehen könne? und ob er selbst Leute genug dazu habe? und ob er seinen Vorrath an allerhand Holz jemanden sehen zu lassen / der ihm ein ziemliches zu lösen geben wolte / kein Bedencken trage? Würde nun durch anständige Beantwortung das Vertrauen zu ihm gesteißet / könnte es der Bauherz weiter auf einen Abriß auf frischer That / etwann eines Stückes einer Felderdeck oder Thürgerüßis / und auf ein und anders würckliches Probstück ankommen / und diese eine Zeitlang liegen lassen / zu sehen / ob es Bestand halte / und nicht aufstehe / auseinander klaffe / schwinde / zc. und ob das Werk den Meister lobe. Auf blosses Versprechen und lediges Wortmachen / wann ers auch mit allen Künstlern aufzunehmen verspräche / ist hierin falls nichts zu geben. Der Schlag thuts / nicht das hohe aufheben! Was weiter hier zu bedencken fällt / das kan aus Erwägung dessen / was unten gehöriger Orten von Fußböden / Felderdecken und dergleichen erinnert wird / gezogen werden.

Mit dem Hafner oder Töpffer muß man wegen der ihm aufgetragenen Oefen ebenfalls einig werden / daß im Beding das mehr als einmalige (im Fall es die Noth erheische) ausbereiten / das Anstreichen und Abreiben mit ausge-

nommen werde/ und er seine Arbeit zeitlich genug fertig: Denn auch hier ist das Zaudern gar nichts ungemeines. Wann der Laim von besserer Art in der Nähe als durch des Hafners Verschaffung zu haben/kann er an der Stelle zubereitet werden. Da dann das weite und mühsame Herführen / und mithin die schwerere Unkosten unterbleiben.

Was über das die Schmide/Füncher oder Gipsarbeiter/und dergleichen/auch etwan/so man derē gebrauch will/ die Mähler belanget / ist ohne Noth hier weitem Unterricht zu geben/und ist einige Gleichheit von obigen leicht abzunehmen/alles aber lieber zu früh / als zu spät mit ihnen abzureden und zu handeln.

§. 6. Nechst diesem ist nöthig ein Bauregister zu halten/ in welches nebst denen Unkosten auch der gesamten Werckleute / und Handlanger Rahmen aufgezeichnet werden müssen / da eines jeden Empfang ehe eingeschrieben als ausgegeben werden soll. Und der Verabfassung der Arbeit/ misslicher Umstände und anderen daher entstehenden Unrath vor zu seyn/soll man ihnen nie zu viel/sondern etwas / auch nur in Erachtung der Nothwendigkeit voraus geben / und die austrändig gemachte Schulden nicht anwachsen lassen / sondern auf eingegebene Abrechnungs-Zettel / wochentlich abzahlen/ auch voraus die Wirthe vor grossen Borzen verwarren. Dann aber indessen gleichwol vor guten und nothwendigen Liebes- und Erbarmungs-Wercken keineswegs was benommen noch ein Zweck gesteckt wird.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. VIII. §. I.

As hier von Annehmung der Einheimischen Werckleuth vor den Fremdben gerathen wird / solches soll ein jeder Hausvatter wohl beherzigen / in Betrachtung er sich sonst viel Verdrießlichkeiten auf den Hals laden wird. Nur eines allhier zu gedencken / so kan nicht ein geringer Verdruß und kostbare Weidaußtigkeit hieraus erwachsen/wann er vielleicht die Werckmeister oder Bauleuth entweder deswegen / daß sie liederlich im Bauen verfahren/ oder auch daß sie sich sonst ihrem Contract gemäß nicht bezeugen haben / vor Gericht belangen will / in welchem Fall er sich gewislich eines sonderbahren Vortheils zu getrösten/wann er einheimische Werck- oder Bauleuth hat/ die seiner Obrigkeit unterworfen sind. Dann ob es wohl nicht ohn / daß auch die frembde Werck- und Bauleuth vor der Obrigkeit des Orths/wo sie zum Bauen gedinget worden / und wo sie den Bau führen / contractmäßig belanget werden können/auch daselbst von Rechtswegen Red und Antwort zugeben schuldig und gehalten sind: v. l. 19. §. 1. & 2. ff. de Judic. l. 3. ff. de reb. autor. jud. possid. l. 1. & 2. C. ubi de ratiocin. ag. oport. Add. Hahn. ad Wesenb. tit. de Judic. n. 16. in verb. *ubiquis contraxit, quocunque etiam modo*: & Mev. de Arrest. cap. 12. n. 4. Solches auch/wann die Werckleuth zugegen und vorhanden sind/leicht ins Werck gesetzt werden kan: So kan doch dieses sehr schwer/ja wohl gar impracticable gemacht werden/wann sie nicht zugegen sondern abwesend sind/ alsermassen in diesem Fall/wenigstens nach den Canonischen und heutigen Rechten/v. cap. 1. §. contrahentes, de foro compet. in 6. (von denen Kayserl. Rechten siehe l. 19. §. 1. ff. de judic. Nov. 69. c. 1. §. 1. add. Struv. S. J. Civ. Exerc. 9. th. 42.) selbige zu erscheinen nicht gehalten sind/wie dann auch derselben ordentliche Obrigkeit / sie an demjenigen Orth/wo sie verklaget worden/ zu remittiren oder schicken

nicht schuldig ist/anerwogen dergleichen remissiones oder Stellungen/ in Contracts-Sachen nicht Platz haben / v. Wagnereck ad cap. licet. X. de foro compet. verl. seu *contractus*. & Gail. 2. O. 36. n. 14. wofern solches nicht unter den benachbarten Obrigkeiten also aufgenommen worden: Vid. Valq. 3. contr. 52. n. 4. Zang. de except. p. 2. c. 1. n. 185. Obrecht. de Jurisdic. L. 2. c. 12. n. 27. & Franzk. Lib. 2. resol. XI. n. 33. Woraus dann zu sehen / wie schwehr es einem solchen Hausvatter gemacht werden könne / wann dergleichen Werckmeister nicht zugegen / und einer andern Obrigkeit unterworfen sind: Soltten aber selbige liegende Stücke unter eines solchen Hausvatters Obrigkeit haben / alsdann könnte derselbige mit gutem Fug begehren / daß man einen Arrest darauf schlagen solle / damit die der Zeit abwesende Werck- und Bauleuth entweder kommen/ und sich verantworten/ oder geschehen lassen müssen/ daß im Fall des Ausbleibens der Hausvatter in solche Güter immittirt und eingesetzt werde; v. Mev. de Arrest. c. 12. n. 8. & Struv. Ex ad 7. 9. th. 42. Bisweilen kan auch geschehen / daß derjenige Richter/indessen Gebieth der Bau geführet worden/solche Werck- und Bauleuth/wann sie gleich nicht zugegen sind/ noch in seinem Gebieth keine liegende Güter haben/citirt, und im Fall Ausbleibens den Einsatz in derselben / wiewohl in anderswo gelegene Güter / decernirt und erkennet/zugleich aber auch diejenige Obrigkeit / unter welcher sothane Güter gelegen sind/ersuchet/daß sie den Glaubiger in dieselben immittiren und einsetzen möge / wann nehmlich solche Leuth mit Fleiß und boshafter Weiß verborzen liegen / und sich nur den Kläger zu betriegen / nierend lassen antreffen. vid. Cap. 1. verl. Contrahentes, de for. compet. in 6. Covarruv. Cap. 10. pract. qu. 44. n. 4. in f. Zanger de except. p. 2. c. 1. n. 179. Franzk. Lib. 3. ref. 11. n. 31. & Mev. de Arrest. c. 12. n. 10. Wiewohl freylich in diesem Fall eine solche Obrigkeit/welche sich nachtheilich aufführt/erfordert wird allermaßen sonsten ein solches Begehren schlechten Effect haben dürfte.

Ad Eund. §. verb. *Ben dieser Gelegenheit* &c.

Weicher gestalten die Werck- und Baumeister/ die sich vor erfahrene Künstler ausgeben/ und einen Bau zu führen sich unterfahen/wann hernach derselbige sich gefenckel und wieder eingefallen / zur Ersehung des Schadens angehalten werden können; Und / so sie vielleicht solchen Schaden aus Armuth zu ersetzen nicht vermögten / wie sie sonst am Leib zu bestraffen / davon ist von uns in den Anmerkungen über das Erste Buch / und dessen XI. Cap. §. 5. verb. viel lieber soll er sich. &c. gehandelt worden/ wohin wir demnach den Leser beschieden haben wollen.

Ad §. 2. 3. 4. & 5.

In diesen Absätzen wird meistentheils von dem Dingen der Handwerckleute geredet / und / was sich ein jeder Hausvatter hierbey vor einer Fürsichtigkeit zu gebrauchen/ angezeigt / davon wir abermahlen in denen Anmerkungen über das XI. Cap. des Ersten Buchs/ §. 12. verl. zum andern sollen sie dem Gesind &c. gehandelt haben. Wobey noch ferner zusehen l. 36. & l. 51. §. 1. ff. locat. Gleichermassen haben wir in eben diesem Cap. §. 12. verl. zum dritten sollen Her: schafften. &c. angezeigt / welcher gestalten die Werck- und Bauleuth der Saumfeelig- und Fahrlässigkeit dergleichen auch des Unverständs und Unersahrenheit halber im Bauen Rechenschaft geben/und so dadurch etwas verwarloset worden/dasselbige wieder ersetzen müssen/per l. 25. §. 7. ff. locat. junct. l. 9. §. pen. & l. 13. §. 5. ff. cod. Oder so sie vielleicht Armuth halber so viel nicht vermögten / mit Gefängniß & Straff angesehen

sehen werden können, arg. l. 4. C. de serv. fugit. Anerwogen sich niemand einer Sach unterfahren soll/welcher er nicht bastant ist. Conf. Churbayr. Land-Recht p. 1. Tit. 4. §. So ein Werckmeister x. allwo von dieser Sach also verordnet. So ein Werckmeister / oder jemand anders / ein Arbeit oder Werck zu machen bestanden oder angenommen / so soll ihm sein Lohn / das Werck seye dann ausgemacht / sonderlich so in dem Geding oder Beständnuß kein anders abgerede / nicht bezahlt werden. So auch das Werck in bestimmter Zeit nicht ausgemacht / oder der Werckmeister aus Fahrlässigkeit sich so lang gesaumet / daß es in be- willigter Zeit nach der Hand zu fertigen ohnmög- lich ist er dem Verleyher oder Verdinger / allen aus solcher Saumnuß fließenden Kosten / Schaden und Interesse näher zu thun pflichtig; wo aber die Saum- nuß oder Hindernuß nicht an dem Werckmeister / sondern an dem Verdinger wäre / ist der Werck- meister dem Verdinger nichts / sondern derselbe ihm das verwilligte Dinggeld zu halten schuldig: Entge- gen und da die Saumnuß nicht vom Verdinger son- dern einem andern herkäme ist der Beständner oder Annehmer des Wercks des Schadens oder Interesse wegen nichts zu thun schuldig; doch soll ihm das Dinggeld an dem Verleyher zu fordern nit verstattet werden / sondern er hat deswegen an die / von denen die Hindernuß herrühret / seinen Zugang und Zu- spruch zu suchen. Da auch mehr als ein Werck- meister das Werck zu machen angenommen / mag ein jeder für das ganze Werck angenommen werden / der sich auf die andere nicht zu entschuldigen / sondern hat deswegen zu seinen Mitgesellen einen Zugang; „es wäre dann Sach/das Werck ihnen nit samblich „und überhaupt / sondern Stückweiß verdinget / da „ein jeder derselben allein für sein verdingt Stück / „und weiter nicht Red und Antwort zu geben schul- dig. Die unvermeidliche Zufäll aber / oder Casus fortui- ti sind dem Werck- und Baumeistern nicht aufzubürden: per l. 23. de R. J. In welcher Betrachtung demnach die- selbige vor den Schaden / welcher ohn ihr Verschulden an dem von dem Hausvatter ihnen an die Hand geschafften Baumaterialien / geschehen / als wann zum Beispiel die- selbige zerbrochen oder verderbet worden / Red und Antwort zu geben nicht gehalten sind / v. l. 13. §. 2. & 5. ff. locat. sondern sie können dessen ungeachtet das gewöhnliche Tag- lohn vor ihre bisher angewendete Mühe und Arbeit begehr- ren. v. l. 33. verb. quemadmodum. ff. locat. Add. Brunne- man. ad l. 13. §. 5. ff. locat. & Franzk. ad eund. tit. n. 402. Es wäre dann daß die Werck- und Baumeister auch dieses versprochen hätten / daß sie zugleich auch vor solche Zufälle stehen wolten / allermassen in diesem Fall ih- nen ihrem gethanen Versprechen nachzukommen / wohl ausgedungen werden könnte. v. l. 13. §. 5. ff. locat. Gleich- wie aber ersigedachter massen der Hausvatter den Scha- den hat / wann ohne das Verschulden der Bauleute / die Baumaterialia zu Grund gegangen; Also müssen im Ge- gentheil die Bauleute auch diesen Schaden tragen / der ih- nen an ihren Instrumentis und Werkzeu gen geschehen; als wann zum Beispiel der Schmied den Hammer zerbro- chen; Und der Hafner seinen Brennofen verderbet hat / angesehen unter denen Dingen auch auf ihren Werkzeu gen gesehen / und sie mit denselben zum baunn gedungen wor- den / indem ohne denselben keine Arbeit von ihnen hät- te verrichtet werden können. v. l. 2. §. 1. ff. ad. L. Rhod. de ja& add. Jason ad l. 26. §. 12. ff. de Condi&. indeb. n. 31. & Martin. Mager. de Advocat. arm. c. 14. n. 453.

Wann aber der Bau selbst durch einen jähen Zu-

fall und also nicht durch das Verschulden des Werck- meis- ters schadhafft worden / und vielleicht wieder umgefal- len ist; In diesem Fall ist hauptsächlich hierauf zu sehen: ob der Werckmeister überhaupt den Bau auf sich genom- men / und auf solche Weise mit dem Hausvatter gedun- gen hat; Oder ob mit ihm nur von Stücken zu Stücken gedungen worden: In jenem Fall hat der Hausvatter den Schaden zu tragen; In diesem Fall aber ist der Schaden des Werckmeisters / so lang als der Hausvatter sich das Werck nicht gefallen lassen / welches aber zu muth- massen / wann er darzu stille schweiget. v. l. 36. & l. 51. §. 1. ff. locat. Add. Castr. in l. 6. locat. Donell. & Hillig. 17. c. 6. circ. fin. Paris. V. 1. Conf. 27. & Struv. Ex. ad p. 24. th. 28. ibique Petr. Muller.

Ad §. 2. h. Cap. verb. Das Garmachen oder vollbereiten ist auch mit einzudingen.

Die Werck- und Bauleute haben nicht freye Macht / wann sie schon einmahl angenommen worden / und zu arbeiten angefangen haben / ehe das Werck vollendet / ihre Arbeit aufzugeben und davon zu gehen / sondern sie sind schuldig das angefangene Werck gar zu vollenden und aus- zumachen / anerwogen unter den Künstlern und Arbeitern nicht ein geringer Unterschied ist / als unter welchen nicht einer wie der andere arbeitet / v. l. 31. ff. de solut. Woferr aber solches ohne Ursach geschehe / so könnte demselben nicht allein ihr Taglohn zurück behalten / sondern auch noch über diß dieselbe von dem Hausvatter / ihm des zugefügten Schadens halber einen Abtrag zu thun / mit Recht und Zug angeprochen werden / als zu sehen ex §. l. J. de V. O. Add. Moller. Semestr. L. 2. c. 17. Lugo de J. & J. D. 29. Sect. 3. n. 56. & Bonacost. qu. 104. Add. notat. ad Cap. XI. Lib. 1. §. 12. verf. Weil auch manche. x.

Ad §. 6. h. Cap.

Es mag der Hausvatter selbst bey dem Bau gegen- wärtig seyn / oder einen Aufseher dahin stellen / so solle doch in beeden Fällen ein richtiges Bau- Register oder Manual, darinnen alle Ausgaben verzeichnet / gehalten werden; Absonderlich aber ist solches in dem letzteren Fall höchstnothwendig / angesehen sonsten ein solcher Aufseher und Bedienter sich leichtlich in Gefahr sehen kan. Dieses Register aber muß richtig und ordentlich eingerichtet seyn / so wohl was die Nahmen der Bauleute betrifft; als auch die Bezahlung selbst belanget / als bey welcher so wohl die Summe als auch die Zeit / zu welcher die Bezahlung ge- schehen / aufgezeichnet werden soll / damit um so viel desto leichter aller widriger Argwohn vermieden / und der Wes- toß so vielleicht geschehen / darauß ermessien werden kan. v. Seckendorff. in E. F. St. p. 3. c. 4. §. 10. Hiernächst muß auch ein solches Bau-Register ohn alle Confusion gemacht seyn / auch zu dem End gewisse Rubriquen und Abtheilungen formiret werden / unter welche sonderheit- lich ein jedes zu tragen ist: Als zum Beispiel; Unter einer Rubric kan die Bezahlung der Bauleute; unter einer an- dern aber dasjenige / was vor die Baumaterialien ausge- geben worden / u. s. w. getragen werden: So soll sich auch ein jeder Bedienter davor hüten / daß er sothane Ausgabe nicht auf Chartacken und kleine Briefflein / sondern auf ganze Bögen schreibe / mithin selbige zu dem End einbin- den lassen / damit er Raum haben möge / alles am behörig- gen Orth einzutragen. Dann gleichwie solche Zettul leicht verlohren gehen: also kan hernach ein solcher Aufse- her oder Bedienter nicht wissen / was er ausgegeben und bezahlt habe; welchem nach es dann leichtlich geschehen kan / daß etwas noch einmal von ihm gefordert werde. V. Heeser de rat. redd. loc. 7. n. 10. & Döppleri getreuer Rechnungs- Beamte. L. 1. c. 14. n. 9. Und ob gleich ein solcher Aufseher vorwenden könnte / daß er sich eben deswe- gen

gen einen Schein oder Quittung geben laſſen; So kan doch auch dieſes unterweilen wann nehmlich ſelbige durch Krieg/Brand oder andere Unglücks-Fälle verlohren worden / und er ſolche Poſten in kein Register eingetragen/ ohne Strittigkeit nicht abgehen / ſo/ daß er obgedachter Maſſen wohl noch einmal die Bezahlung verfügen muß. Vor allen Dingen aber ſoll ein ſolcher Aufſeher oder Bedienter deſwegen ein richtiges Register oder Manuale führen/weil er auf Begehren daſſelbe vorzuzeigen ſchuldig iſt/auch in Entſcheidung der gültigen Edition oder Vorweiſung wohl dazu gezwungen werden kan: Proſp. Farinac. Conf. 96. n. 11. V. 1. & Menoch. de arbitr. jud. quæſt. Cal. 209. n. 16. & ſeqq. & Escobar de ratiocin. c. 10. n. 40. In welchem Fall ihnen dann die Entſcheidung/als wann er kein Register gehalten/ oder aber ſolches verlohren / zerriſſen oder verbrant hat/nicht zu ſtatten komt / v. Heſſer. de rat. redd. loc. 7. n. 3. angeſehen ihm ſolches nicht geglaubt wird / er habe es dann Pluſenſcheinlich erwieſen / v. Rol. à Valle. V. 1. conf. 49. n. 33. & Montan de tutel. c. 32. reg. 8. n. 9. ſo gar/ daß nach derer Rechtslehrer Meinung nicht einmal die Eydesleiſtung hinlänglich genug iſt/v. Menoch. conf. 354. n. 1. & Buſſac. Conf. 130. n. 8. & conf. 185. n. 12. & 13. An-erwoogen wider ihn alles böſes / ja vielmehr dieſes ver-
muthet wird/daß er betrieglich gehandelt/ und ſein Register nicht hervor zeigen dürffe. Döppler. cit. Cap. 14. n. 27. Endlich iſt auch einem ſolchen Aufſeher die Führung eines Registers deſwegen nöthig/ daß er hieraus deſto geſchick-ter ſeine Rechnung verfertigen kan/ oder / wann die Rech-nung vielleicht nicht zu haben / daß im Mangel derſelben zum wenigſten ein ſolches Register Glauben und Beweis macht. v. Nicol. de Paſſer. deſcript. privat. Lib. 4. qu. 1. & ſeqq. & Escobar. de Ratiocin. c. 10. n. 40. & ſeqq.

Weil es auch ſich oftmahl zuträget/daß ein ſolcher Bedienter mit ſeinem Herrn in Unwillen geräthet / und

ihm derſelbige ſein Hand-Register vorenthält / Als wird gefragt: Ob ein Herr ſeinen Diener ſolches Regi-ſter abſolgen zu laſſen ſchuldig und gehalten ſeye / o-der / ob der gewene Bediente ſich begütigen laſſen müſſe / wann der Herr ihm daſſelbe in ſeiner Woh-nung vorlegen zu laſſen erböchig iſt? Welche Frag fürzlich alſo zu beantworten: daß zwar einem ſolchen Die-ner frey ſtehet/wann er ſich abſonderlich keine Thätlichkeit zu beſahren in ſeines Herrn Wohnung zu erſcheinen und der Darlegung gewärtig zu ſeyn; Außer dieſer freiwilligen Erſcheinung aber iſt der Herr ihm das Register auch an ein fremdes Orth abſolgen zu laſſen ſchuldig; angeſe-hen 1.) gewiß/daß ein ſolches Register dem Bedienten zu-ſtehet / wohlſolglich ihm wieder ſeinen Willen nicht ent-halten werden kan; Und obwar 2.) bekandt/daß die Rech-nungen an dem Orth/wo die Verwaltung geſchehen / ju-ſtificirt werden ſollen / per t. c. C. ubi de ratiocin. Matth. Steph. de Jurisdic. lib. 2. p. 2. c. 2. n. 175. Berlich. Dec. 273. n. 10. & Richt. p. 1. conf. 31. n. 36. & 37. So kan doch (3.) ſolches nicht auf die Verfertigung der Rech-nung/als worzu ein ſolcher Bedienter ſeine Register von-nöthen hat/gezogen werden / in vernünftiger Erwegung/ daß ein großer Unterſchied iſt/ zwiſchen Rechnung führen/ und Rechnung thun. v. l. 89. §. f. de V. S. l. 69. §. ſervus 4. ff. de Evid. Add. Herm. Vultej. ad L. 1. C. ubi de ra-tiocin. n. 4. und jenes auch an einem ſolchen Orth / da die Verwaltung nicht geſchehen / erfolgen kan. Carpz. L. 2. tit. 2. Reſp. 33. n. 23. & 24. Und dieſes zwar um ſo viel deſto mehr/als auf ſolche Weiſe die Bediente die Rech-nung mit beſſerem Bedacht / und ohne Hindernuß ausar-beiten können. V. Döppler. in ſeinen getreuen Rechnungs-Beambten L. 1. c. 14. n. 32. & ſeqq. Von denen Mit-tein aber / dadurch ein ſolcher Herr zur Ausantwortung der Register gezwungen werden kan. vid. Petr. Frid. Min-dan. de Mandat. Lib. 2. cap. 49. & 50.

Das IX. Capitel.

Von der Stärke und Beſtigheit des Gebäues.

Innhalt.

§. 1. Eine überhaut gethane und auf die ſtrackſ folgende ſpecial Anführung gemeiner Bauregeln anragende Abtheilung des Hauptabſehens der Baukunſt. Eine Gegeneinanderhaltung der Stärke/Bequemlichkeit und Zierde. §. 4. Ein Register der durchgängigen Regeln von der Stärke.

§. 1.

S Nachdem die Baukunſt dieſen Zweck hat / daß man alle und jede Gebäude mittelſt Vernunft-und Regelmäßiger Angebung erſtlich ſtark und dauerhaft / und ſo viel möglich/immerhaltend; Zum andern be-quemlich und handſam; und dann drittens auch zierlich/ artig und anſehentlich vollführen möge : als ſollen dieſe drey Stücke von Rechtswegen / und zwar jedes in ſeiner Maß unzertrennet beieinander halten. Allermassen in Ver gleichung des einen gegen dem andern leicht eracht-lich/daß das erſte von unentbehrlicher Nothwendigkeit; das andere von ſonderbarer Nutzbarkeit; das dritte aber von lieblicher Anmuth und gleichſam Anfaſſung der Sinnenwegen anzupreiß-n ſeye. Daher dann / wann ja irgend etwas nachbleiben ſoll/das erſte gar keinen; das andere ſehr geringen und kaum merklichen / und nur durch den Nothfall erpreſien; das dritte aber bald kei-nen/ſeweil nicht den größten/und endlich / wo man ihm am härteſten zuſehet / ein leidentlichen und der Na-

tur nicht unanſtändigen Abbruch zu ertragen haben wird: Anerwoogen / jemehr von einem und andern / zu-mahl den erſten zweyen abgethet/je weiter iſt auch das daher entſtehende Gebäu von der Vollständigkeit und hiervon rührender Belob-und Benutzung entfernt. In ſolcher Betrachtung gehet nun vor die Stärke mit denen auf ſolche anweiſenden fürgängigen Regeln.

1. Der Grundbau iſt möglichſter maſſen ſtark/dick/ veſt und unberweglich anzulegen.
2. Die Breite der Grundveſte muß unfehlbar dick er/ und wenigſt doppelt ſo dick ſeyn als die auf derſelben auff-ſtehende Mauer; und je höher und ſchwerer die Gebäude/ je breiterer Grund.
3. Der Unterſatz oder Grundfuß muß am wenigſten ſo breit und geſtreckt ſeyn / als der Stamm / Stütze oder Seule/ſo darauf geſetzt wird/ſelbiger iſt/am wenigſten ſage ich : beſſer und gewiſſer iſt / zur Dauerhaftigkeit / wann der Grundfuß nach Füglichkeit / um einige Zoll ſich rings herum weiter heraus gibe.
4. Ein jede Mauer und Wand muß gerad auf und Pleyrecht ſtehen. Und wo verſchiedene Stöcke oder Gärden aufeinander kommen / können die obern Mauern ſo wohl von außen als von innen durch einige gleiche Abſätze eingezogen und verjünget werden.
5. Die Mauern und Wände ſollen oben unter dem Dach mit einem etwas weit heraustehenden Gebäl-

Ecke/Kranz oder Gesimse aus dem besthätigen Zeuge wieder die anfallende Witterung beschirmet werden.

6. **Dauerhafter Zeug** als Steine/Ziegel/Metall/ ist dem Holzwerc/ Feuers-Gefahr halber weit vorzuziehen / und dieses nur im Nothfall zu gebrauchen.

7. **Das Dach** als des Hauses Decke ist allem Ungewitter zu trog/aufs beste / und recht Nothwest zu verewahren/ daher soll die Materi oder Zeug dazu so beschaffen seyn / daß sie vom Feuer nicht leicht beschädiget werden mag.

8. **Denen gar langen Dächern** kan man durch eine dreuechte zwischen Mauren / wider befahrendes Feuer Ruch schaffen. Die Thüren durch solche Mauren müssen von eisern Blech oder Kupffer seyn. Hiedurch wird dem Feuer der freye Durchbruch aus einem Theil ins andere gehret / da man hingegen nichts desto minder allenthalben zukommen kan.

9. **Der Grundbau** muß zur Gegenwehr wider sich ergießendes und anlauffendes Wasser oberhalb der Erden noch etwas vorsteigen und erhoben werden/ auch an denen Seiten uneröffnet bleiben. Das Licht aber ist von der Oberfläche durch länglichte schmale Löcher in die Keller zu bringen.

10. **Mauren/Balcken/Seulen/Dächer/Gewölbe** und Bögen/müssen mit eysernen und ehernen Stangen/und Zapffen wol gefast und verbunden werden / allerley Wittergestürm und Erdbeben vorzubeugen.

11. **Die Winkelrechte** gehauene und an allen Flächen wol abgerichtete und geglättete Steine / wann sie an allen vier Ecken / mit eysernen Spillen und mit einer Klammer in der mitten/aufeinander gezapffet/ und mit Bley vergossen werden / halten vester als wann man sie mit Kalk füget.

12. **Die Fenster und Eröffnungen** müssen von oben bis unten aus gerad und senkrecht aufeinander passen / und die zwischen Wände sollen nicht zu schmal / sondern mindestens in der anstehenden Fensterbreite seyn : massen durch solch Mittel das Dach von denen Zwischmauren/ als von Pfeilern unterstützt und getragen wird.

13. **Das Eck** muß eine dickere Mauer/aufs wenigste aber wol nach dauerhaftem Zeuge oder andere stärkere Fassung haben/ als der übrige Bau. Und eben darum müssen die Eröffnungen den Ecken ja nicht zu nahe kommen.

14. **Die Ecke der Mauren** müssen mit wechseltweise sich verbindenden und den Winckeleinfassenden Werkstücken bestättiget werden : eben auf die Weise wie man die gemeine Kachelöfen setzet.

15. **Wo man sich aus Mangel der Materialien mit dünnen Wänden** behelfen muß/da soll solchen mit angelegten Eckpfeilern zur Dauer geholfen werden. Aus gleicher Ursach kan man auch in dünnemäurigen Gebäuden Kreuzgewölbern brauchen.

16. **Alle unter freyem Himmel** zu stehen kömende Gewölber/müssen so wohl / auf beeden Seiten mit einer etwas schregen Nebenmauer/ als auch von oben mit behöriger Last zum Stand gebracht werden/ anders geben sie sich oben von einander : wann sie auch gleich wie nöthig / mit einem Ziegeldach versehen sind.

17. **Wann ein Gebäu unten an dem Fuß** eines Berges angeleget wird/ muß man vor einigen Ansat solches Baues den Berg mit einer starcken und Strebenpfeilern wol versehen/ und über die Länge der ihmnechst entgegenstehenden Wand des Hauses beederseits um etliche viele oder wenige Schuh hinaus langenden Grundmauer / als mit einem Wehr unterziehen. Oben auff

der Mauer her muß auch ein Graben von zulänglicher Breite zur Sammlung und Ableitung des abschießenden Waldwassers verfertiget werden. Welches Wasser sonst zumal in Wolkenbrüchen den Grundbau unterfressen und mithin das Gebäu umfallen würde.

18. **Bei freyer Wahl** einen Bauplatz auszulesen ist ein niedriges Feld jederzeit aller andern Gelegenheit fürzuziehen : Erubsand hingegen und schlüpfriger Boden durchaus zu fliehen.

19. **Zwey in denen Wänden zwischen Fenster-Reyhen** im Mittel übereinander stehende Seuler dienen viel zur Vermehrung der Stärke und des Ansehens der Gebäude / dafern man anders auch sonst der Pfeiler und Seulen sich gebrauchen will. Was aber über diese Zahl hinaus trifft / thut mehr zur Zierde als zur Festigkeit/ weil es nothwendig kleinere Seulen abgibt.

20. **Genauere Zusammensetzung ungleicher Gebäude** ist nach eufferster Möglichkeit zu verhüten. Daher es unvorsichtig gethan / so man Menschen / Vieh / Heu und Streu und alles aus toller Sparsamkeit unter ein Dach bringen will : denn da kan etwan entstehendes Feuer bald gar aus machen.

21. **Wann Häuser aneinander gebauet werden** sind entweder die Dächer nach der Länge der Vorwand zu führen / und mit Gabelmauren zu unterscheiden ; oder zwischen den zwey Dächern 6. bis 7. Schuh hohe Brandmauren von Ziegeln aufzuführen. Die Dicke derselben muß am wenigsten eines Ziegels Länge haben.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. IX. §. I.

S ist zwar nicht ohne / daß ein jeder Hausvatter im bauen hierauf zu sehen / daß er das Gebäude stark und dauerhaft; bequem und handsam / und endlich yerlich und ansehnlich aufführe. Gleichwie aber ihm solche Freyheit unterweilen ziemlich eingeschräncket/ unterweilen aber gar benommen ist : Als wollen wir allhier zusorderst erörtern und ausführen / wodurch dieses eigentlich geschehen könne : Ist demnach zu wissen / daß solches eigentlich durch die Servituten oder Dienstbarkeiten also verfügt werde / welche so wohl in denen Feldgütern (*servitutes rusticae*, von dem wir an einem andern Ort gehandelt haben) als in denen Stadtgebäuden (*servitutes urbanae* von welchem hier zu handeln) bestehen / und Krafft deren einer in seinem Guth entweder etwas zu leyden oder nicht zu thun gehalten ist. v. l. 15. §. 1. ff. de servit. Welche Dienstbarkeiten auch in Ansehung derer/so sich derselben auf andern Gütern bedienen dürfen / Gerechtigkeiten genennet werden. v. Reform. der Stadt Franckfurth. p. 8. tit. 7. §. 1. Allermassen es dann nichts neues ist/ daß jemand durch eines andern Haus gehen oder fahren / oder auch Wasser leiten oder schöpfen darff: Item/ daß ein Haus diese Gerechtigkeit hat / daß dessen Nachbarn nicht höher zu bauen erlaubt ist/ und was andere Gerechtigkeiten mehr sind / darvon wir hierunter mit mehrerm handeln werden. Es werden aber solche Gerechtigkeiten entweder mit Geld / von dem Eygenthums-Herrn der beschwehrten Behausung erkaufft / oder durch andere Vergleich und Verträg/ auch durch Testamenta und letzte Willens Verordnungen auf die Häuser gemacht/ v. §. ult. ibique DD. Inst. de servit. Oder endlich durch die in denen Rechten verordnete Verjährungen darauf gebracht / wann nemlich jemand zehen Jahr unter den gegenwärtigen und 20. Jahr unter den Abwesenden

den dieselbige gebraucht hat / sie mögen hernach ohne der Menschen Zuthun immer wehren / (als da sind die Gerechtigkeit Wasser zu schöpfen und zu leiten / angesehen dem Wasser / ob man dasselbige gleich nicht leitet oder schöpffet / dennoch immer zu seinen Lauff zu lassen / welche servitudes continuz genennet werden / v. l. 28. ff. de S. P. V.) Oder sie mögen ohne der Menschen Zuthun nicht gebraucht werden können / (als da sind zum Beyspiel die Gerechtigkeit das Vieh zu weyden / zu gehen &c.) massen die Geses hierinnen keinen Unterschied machen / v. l. f. in f. C. de long. temp. præscript. add. Bachov. ad Tr. V. 1. D. 17. th. 8. lit. A. Franzk. ad tit. 7. de servit. n. 54. & Carpz. p. 2. c. 4. def. 8. n. 4. Biewohl einige Doctores hierinnen einen Unterschied gehalten wissen wollen / und bey jenen Gerechtigkeiten zwar / welche vor sich selbst wären / zehen Jahr unter denen Gegenwärtigen / und 20. unter denen Abwesenden vor genugsam zur Verjährung halten / bey die / en aber / welche ohne der Menschen Gebrauch nicht exercirt werden können / eine solche Zeit erfordern / die kein Mensch gedencken kan / in welcher man nehmlich sothane Gerechtigkeit zu gebrauchen angefangen hat. v. Mynl. 4. O. 53. Gail. 2. O. 66. & Pap. dec. 573. mit welchen auch das Churbayr. Landrecht übereinstimmig ist / p. l. tit. 22. §. die Dienstbarkeiten. cum. seq. Nach Sachsen Recht aber wird zu derselben Verjährung 30. Jahr / Jahr und Tag erfordert / v. Berlich. p. 2. Concl. 9. n. n. 33. Wie dann auch die Nürnberg. Statuta 30. Jahr zur Verjährung derer Gerechtigkeiten ernennet haben / v. Nürnberg. Ref. Tit. 26. L. 3. §. es wäre dann : Gleichwie aber zur Verjährung sothaner Dienstbar- und Gerechtigkeiten nebst der zehen oder zwanzig jährigen Zeit auch dieses vonnöthen ist / daß unter solcher Zeit dieselbige mit Gedulden des Nachbars (welches an statt eines Tituls ist) in Willen und Meinung eine Gerechtigkeit auf sein Haus oder Gut zu bringen / und mit gutem Glauben ruhig und ohnunterbrochen exercirt und gebraucht worden / v. l. 10. ff. si servit. vind. l. f. C. de long. temp. præscript. & l. 24. C. de R. V. dahero dann in solchen Dienstbar- und Gerechtigkeiten / welche hierinnen bestehen / daß der Nachbar nichts thun / als zum Beyspiel / nicht höher bauen / das Vieh nicht vermachen &c. solle / dieses erfordert wird / daß derjenige / so sich sothaner Gerechtigkeit ins künftige zu zueignen willens / dem Nachbar / wann selbiger etwa sein Haus höher auszubauen anfänget / ein Verboth thue / mithin denselben daran verhindere / dann wann der Nachbar sich durch dieses Verboth vom bauen abschrecken ließe / würde sich der andere so fort in die quasi possession dieses Rechtes setzen / und also von demselben moment an die Verjährung zu lauffen anfahen / welche darnach nach Verstrichung zehen oder respectivé 20. Jahr vollbracht ist : v. Carpz. p. 2. c. 4. def. 13. Also muß man im Gegentheil wissen / daß wann man sich solcher Gerechtigkeiten aus freund- oder Nachbarschaft gebraucht / auch wohl deswegen dem Nachbar einen Revers ausgehändiget / hierdurch nichts verjährt oder erseffen werden könne / sondern derjenige / von dem man diese Freundschaft bishero genossen / dieselbe nach Belieben und nach seiner Gelegenheit wieder aufzuheben und zu widerrufen befugt und berechtigt seye / v. l. 41. ff. de A. A. P. & Carpz. p. 2. c. 4. def. 13. Conf. Churbayr. Landr. p. 1. tit. 22. §. dann so man &c. Item Nürnberg. Reform. T. 26. L. 3. §. Es wäre dann &c. Wie dann auch in diesem Fall keine Verjährung Platz findet / wann jemand heimlicher und verborgener weis / oder auch mit Gewalt solche Gerechtigkeiten an sich zu bringen willens ist. v. l. 10. ff. si servit. vind. & l. 3. C. unde vi. Wann nun auf solche Weise die Dienstbar- und Gerechtigkeiten

erworben worden / so fangen sie fort an dem Gut oder Haus zu kleben / so / daß sie nach Verkaufung desselben dem Käufer folgen / als welcher selbige zu leiden eben so wohl gehalten ist / ob gleich bey dem Contract nichts davon gedacht worden / §. 3. J. de servit. Es würde dann dargethan / daß dieselben anderst beschaffen / und etwann einer Verfohn auf ihr Leben / oder nur auf eine Zeit vergünstiget worden. v. l. 4. ff. de servit. l. 4. ff. de S. P. R. l. 6. ff. de servit. leg. & l. 14. §. 3. ff. de alim. leg. Add. Churbayr. Landr. p. 1. tit. 22. §. es hangen aber. &c. Jedoch solle sich ein jeder sothaner Dienstbar- und Gerechtigkeiten / bescheiden und gebühlich damit er seinem Nachbar am wenigsten / so viel immer möglich / beschwerlich seye / gebrauchen / per l. 9. ff. de servit. Hingegen auch dieser / so dergleichen Dienstbarkeit schuldig ist / deme / so sie zugebrauchen vergönnet worden / in keinerlei Weg einen Eintrag / Hinderniß / oder neuerliche Beschweruß zuzufügen sich unterstehen. v. l. 13. §. de S. P. R. Von welchem wir in denen Anmerkungen über das XVI Cap. des Ersten Buchs gehandelt haben. Add. Churbayr. Landr. c. 1. §. doch soll. &c.

Gleichwie aber die Dienstbar- und Gerechtigkeiten durch gewisse Mittel und Weg ausgerichtet und erworben werden / also gehen sie gleicher massen auf gewisse Weise wieder verlohren ; ruber. t. t. ff. quemadm. servit. amitt. wohin zum Beyspiel gehöret / wann sie von dem Herrn / deme sie zustehen / ausdrücklich nachgelassen. v. l. 14. §. 1. ff. de servit. l. 17. in f. commun. prædior. Oder von ihm stillschweigend aufgegeben werden / welches geschieht / wann er etwas / so solcher Dienstbar- und Gerechtigkeit zu wieder / in dem gegenseitigen Guth bauen oder machen lässet / l. 8. pr. ff. quemadm. serv. amitt. Oder wann derselbige sich innerhalb der in denen Rechten bestimmten Zeit / solcher Dienstbarkeiten nicht gebraucht / l. 10. pr. & §. 1. l. 18. ff. quemadm. serv. am. Oder sich nicht also derselben bedienet / als es ihm vorgeschrieben worden. dd. ll. Oder endlich / wann beyde Güter / so die Dienstbarkeit einander zu thun schuldig / zusammen kommen / und eines Herrn werden : l. 1. ff. quem. serv. am. l. 10. ff. commun. præ d. Angesehen in diesem und andern Fällen mehr / die Dienstbarkeiten vorgedachter massen ihr Endschaft überkommen. Conf. t. t. ff. quem. serv. am. & Churbayr. Landr. p. 1. Tit. 22. §. Ingleichen werden auch : Und dieses seye Genug von der Natur und Eigenschaft der Dienstbar- und Gerechtigkeit / dergleichen auch / wie sie zumegebracht und erworben werden. Von den sonderbaren Arthen und Gattungen aber derselben soll hierunter an bequemern Orthen hin- und wieder gehandelt werden.

Ehe und bevor aber dasselbige beschiehet / wollen wir fürzlich darthun / wie diejenige Irrungen / so sich zwischen denen Nachbarn der Bau halber unterweilen zutragen / da nehmlich der eine besorgt / es möchte der andere ihn mit seinen fürhabenden neuen Bau beschwehren und überbauen / auszumachen und zu heben seyen. Da dann zu wissen / daß in dergleichen Fällen ein Nachbar dem andern Einhalt (nunciationem novi operis) thun / und hierdurch so viel zu wegen bringen könne / daß er bis zur Erörterung der Sach mit dem bauen still halte / v. t. t. ff. & C. de N. O. N. & Gail. 1. O. 16. n. 1. Es geschieht aber dieses Verboth entweder von dem Nachbar selbst mit Zuehung eines Notarii und Zeugen / v. Mindan. L. 2. de Mindat. c. 30. n. 12. & 13. Oder vor eines jeden Orths Obrigkeit / welche darnach jemand solches Verboth zu thun / dahin abschicket. v. l. 5. §. 10. & l. 16. ff. de N. O. N. add. Reform. der Stadt Franckfurh. p. 8. tit. 9. §. 1. 2. & 3. In beeden Fällen hat ein solches Verboth diese Wirkung / daß derjenige / so den Bau für hat / mit demselben

selben so lang still zu stehen und inne zu halten schuldig ist/ bis ihm darmit fortzufahren erlaubet/ und das angelegte Verboth wieder eröffnet wird / v. l. 8. §. 1. & 1. 10. ff. de N. O. N. Und so er hierwieder zu handeln / und mit dem Bau nichts destoweniger dem Verboth entgegen fortzufahren sich unterstünde / könnte man ihm zur wieder Abtrag und Abbrechnung dessen/ was er nach dem Verboth gebauet/ wohl anhalten. v. l. 20. §. 1. & seqq. 22. & ff. de N. O. N. wie dann eben zu dem End heut zu Tag Mandata sine clausula demolitoria seu restitutoria heraus gebracht werden können/ mit dem Verbott nicht weiter fortzufahren. v. Gail. 1. O. 16. n. 13. & 16. & Schwannemann. de Process. Cam. Lib. 1. cap. 9. & seqq. Nach denen Franckfurthischen Statutis aber wird er in zehen Gulden Straff verdammet / und ihm der Bau bey zweyfacher Straff aufs neue verboten. vid. Reform. der Stadt Franckfurth. p. 8. tit. 9. §. 4.

Damit aber derjenige/ so dieses Verboth begehret/ solches nicht aus gefährlicher Meynung/ Haß und Meid/ oder zum Verdruss seines Nachbars / sondern vielmehr/ seiner ungezweifelt habender Gerechtigkeit halber thue/ als wird ihm vor Bewilligung dessen billich auferleget/ daß er den End vor Gefahrde abschwöre / v. l. 5. §. 14. ff. de N. O. N. Oder wenigstens an Endes statt solches angelobe/ v. Reform. Francof. p. 8. tit. 9. §. 3. dann wosfern er sich dessen waigert/ könnte ihm in seinem Begehren nicht willfahrt werden. d. l. 5. §. 14. de N. O. N.

Wann nun sein Begehren statt gefunden / und das beehrte Verbott verwilliget worden / so muß hernach dessen Strittigkeit/ ob nehmlich der Nachbar also zu bauen befugt oder nicht/ vor der Obrigkeit ausgemacht werden. v. l. 1. §. 9. ff. de N. O. N. & Hahn. ad Welenb. d. tit. n. 11. Add. R. form. Francof. d. l. §. 5. welche zu erkennen haben wird/ ob mit dem bauen fort zufahren/ oder still zu halten seye. Vornehmlich wird hierauf gesehen werden müssen / ob der alten Form zu wider ein neues Werk zu bauen angefangen worden / v. l. 1. §. 1. 11. & 13. ff. d. t. arg. l. 76. de judic. l. 5. §. 11. ff. de N. O. N. Dann obgleich ein jeder schon öftters gedachter massen auch seinem Nachbar zum Schaden/ in dem seinigen etwas bauen kan. l. 8. C. de serv. So hat doch diese Regul ihren Abfall 1.) wann eine gewisse Form zu bauen von der Obrigkeit vorgeschrieben worden. v. l. 1. 2. & 12. C. de Aedif. priv. junct. l. 1. §. 1. C. de servit. 2.) Wann solches nur zur æmulation des Nachbars / und zu dem End geschiehet / damit man ihm einen Verdruss machen möge. vid. Nov. 63. c. 1. & 1. 3. de oper. publ. 3.) Wann jemand von seinem Grund und Boden / oder von seinem Haus/ etwas an das benachbarte legen oder durch dasselbige ziehen / oder einen Uberschuss und Überhang in den benachbarten Hof oder Garten richten wolte / v. l. 8. §. 1. 14. & 17. pr. ff. l. serv. vind. Angesehen in diesen Fällen der Nachbar / dessen Grund und Boden / oder Haus darmit beschwehret wird/ auch eigenmächtig solches wieder abthun und zernichten könnte. v. l. 29. §. 1. ff. ad L. Aquil. 4.) Wann jemand in seinem Haus einen Keller graben/ und hierdurch den Grund des benachbarten Hauses erschüttern / und dessen Fundament zernichten wolte. arg. l. 24. §. 1. ff. de damn. inf. 5.) Wann jemand wieder die dem Nachbar zugehörige Gerechtigkeit bauete/ t. t. ff. de servit. 6.) wann jemand den Gebrauch einer gemeinschaftlichen Sache durch das bauen allerdings hemmen oder aufheben wolte. arg. l. 10. in f. ff. de S. P. V. & l. 30. ff. de usufr. Und endlich 7.) wann jemand in dem seinen denen öffentlichen Stadt Gebäuen einen Schaden zusetzte. l. 3. ff. & l. 4. C. de Oper. publ. l. 5. §. 11. ff. de N. O. N. add. Struv. S. J. C. tit. de N. O. N. th. 8. Allermassen

in diesen Fällen allen die vorbesagte Regul weichen muß. Ferner hat auch eine Obrigkeit hierauf zu sehen / ob das Werk noch nicht völlig zum Stand gebracht und ausgebauet worden : allermassen das Verboth eines neuen Wercks/ wann dasselbige schon fertig / viel zu spät ist/ wohlfolglich nicht mehr Platz finden kan. v. l. 1. §. 1. ff. de N. O. N. Cont. Francof. Rel. p. 8. tit. 9. §. 13. in verb. Und zum Beschluß ordnen und setzen wir/ daß ein jeder/ (wann er allhier in der Stadt anwesend ist) oder Bauhalben (die seyn gleich neu oder alte) gegen seinen Nachbar zu Klagen/ gemeint solches fürderlich/ und dieweil der Nachbar noch im bauen ist/ thun solle und damit nicht verziehen/ bis der Bau allerdings fertig und gemacht ist ; dann so solches nicht geschiehet/ soll er hernach des Abbrechens halber nicht gehöhret werden / dem Abwesenden aber soll hierdurch nichts benommen seyn. Es wäre dann / daß der Nachbar fundbarlich wieder die Rechtliche Sackung gebauet hätte/ massen er in diesem Fall durch andere Mittel zur Abstellung solches Baus wohl angehalten werden könnte. v. l. 1. ff. ne quid in loc. publ. Add. Mev. p. 1. decil. 81. Endlich ist zu wissen / daß wo derjenige / der einen neuen Bau für hat / in seiner angemessenen Gerechtigkeit sich so gegründet bedüncken ließe/ (daß er Caution und Sicherheit de demoliendo opere, das ist/ wann er seines Baus halber unbefugt befunden/ und deswegen im Rechten künftighin verlustiget würde / daß er denselben auf sein Kosten wieder abschaffen / und anders nicht (so viel die geklagte Beschwerung belanget/) dann wie der alte Bau gestanden / hinführo bauen wolte.) im Rechten genugsam zu leisten erbötig wäre/ daß ihm/ sage ich/ darauf mit dem Bau fortzufahren gemeinlich gestattet und zugelassen werde. v. l. 8. §. 3. & l. 20. §. 9. ff. de N. O. N. Franckfurth. Reform. v. l. §. 6. Dann obwohl nicht unbekandt / daß die Rechtslehrer in diesem Passu nicht allerdings einig sind/ indem einige darvor halten / als ob derjenige / welcher das Verbott des neuen Wercks ausbringeret / vor Verfließung dreyer Monath (welche 3. Monath Zeit nach denen Lübeckischen Rechten in 14. Tag verändert worden / v. Lübeckisch. Recht. Lib. 3. tit. 1. art. 1. ibique Mev.) sothane Caution nicht anzunehmen gehalten seye. per. l. un. C. de N. O. N. Cap. p. & f. X. cod. Add. Gail. 1. O. 16. n. 17. Petr. Frid. Mindan. Lib. 2. de mandat. c. 31. & Wurmsler. tit. 49. Obl. un. Andere aber dieser Meinung sind / daß durch dieses Cautions. Wesen das Verbott alsobald / und ohnerwartet dieser dreyen Monath/ aufgehoben werde. v. Schwannemann. proc. Camer. L. 1. c. XI. n. 4. So scheint doch dieses die sicherste Meynung zu seyn / welche solches der Willkühr des Richters überläßt / als welcher aus dem unwiederbringlichen Schaden so demjenigen / der dieses Verboth begehret / hierdurch leichtlich zustossen könnte/ wann der Nachbar mit bauen fortfahren sollte / leichtlich zu ermessen haben wird/ daß derselbige mit seinem Cautions. Anerbiethen nicht zu höhren seye. Add. omnino Mev. p. 2. dec. 180. & p. 3. dec. 380. Im Gegentheil aber wird er auch das Cautions. Anbiethen nicht abschlagen können / wann vor diesem/ der zu bauen willens / noch einige Muthmassungen streiten/ daß nehmlich sein Anerbiethen nicht unrechtmässig seye/ vornehmlich wann er alle Baumaterialien herbey geschaffet/ und zu besorgen hat/ er möchte/ bevorab bey Herannahung des Winters / wann er so lang mit dem bauen einhalten sollte / daran grossen Schaden leiden/ angesehen auch in diesem Fall nicht einmal auf die 3. Monath zu sehen ist. v. omnino l. 12. §. 7. C. de Aedif. priv. Add. Struv. S. J. Civ. tit. de N. O. N. th. XII. Welches alles der deswegen eingenommene Augenschein am besten darthun

darthun wird. v. Mey. p. 8. dec. 269. Item Franckfurth. Reform. c. 1. §. 8. Dieser Augenschein aber kan zu desto besserer Beförderung der Sach / und Vermeidung alles Verzugs / der in dergleichen Sachen höchstschädlich / noch vor der Kriegs-Befestigung vorgenommen werden: Ob es gleich sonstens / daß der Augenschein erst nach derselben verstatet wird. vid. Rutger Ruland, de Commissar. p. 2. lib. 3. c. 3. n. 1. & 4. & Mey. p. 6. dec. 269. Welches eben auch die Ursach ist / daß die Bausachen ganz Summarisch und ohne einige Weitläuffigkeiten / auch zur Erndte und Weinlese Zeit / da sonst die Gericht verschlossen / vorgenommen werden. v. clem. saepe de V. S. l. 2. ff. de feriis. l. 1. & 2. C. de Edif. priv. Add. Francofurt. Reform. c. 1. §. 7. Item Reform. der Stadt Nürnberg. Tit. 26. L. 15. Add. Mey. p. 6. dec. 261.

Gleichwie nun unter denen Nachbarn wegen eines neuen Wercks und Baues Irrungen und Strittigkeiten entstehen können; Also geschieht es bisweilen / daß sie wegen eines schon lang stehenden Gebäudes gleicherweise im Streit gerathen / wann nemlich dasselbige dermassen baufällig / daß zu besorgen / es möchte mit der Zeit einfallen / und also denen benachbarten Häusern grossen Schaden thun. Allermassen in diesem Fall derjenige Nachbar / welcher diese Gefahr besorget / von dem andern / der ein dergleichen baufälliges Haus besitzt / Caution und Sicherheit begehren kan / damit er bey sich ereignenden dergleichen Unglück von ihm allerdings schadlos gehalten werden möge. vid. rubr. & t. ff. de damn. inf. principie v. l. 1. §. 1. l. 2. l. 7. §. 1. l. 8. §. 44. ff. d. t. wofern nur der Kläger vorher den Eid vor Gefahr ablegt / l. 13. §. 3. l. 7. pr. ff. cod. Nach dessen Abschwörung alsdann der Beklagte zu sothaner Caution entweder mit Gefängnisstraff / oder daß der Kläger in dem Besitz des schadhafte Hauses gelassen werde / von der Obrigkeit gezwungen werden mag. l. 15. §. 11. 12. & 13. ff. de damn. inf. ibique Hahn. ad Welenb. n. 3. Und so sich hernach ein solcher Schad eufferte / könnte der Besitzer des schadhafte Hauses / zu dieses Schadens Ersetzung / nach richterlicher Ermäßigung / billich angehalten werden. v. l. 39. §. 1. & l. 40. ff. de damn. infect. Wiewohl es heut zu tag / was diesen Punkt betrifft / gemeinlich hiermit also pfleget gehalten zu werden / daß man auf beschehenes Anbringen / und nach vorher genommenen Augenschein dem Eigenthumsherrn von Obrigkeit wegen auferleget / daß er allen besorgenden Schaden fürzukommen / innerhalb einer gewissen Zeit das baufällige Gebäude verbessern oder einer gewissen Straff gewärtig seyn solle. Gestalten in der Reform. der Stadt Franckf. p. 8. tit. XI. §. 4. also versehen: Wann auch gleich nicht der ganze Bau / sondern nur eine Mauer oder Wand desselben / gemeiner Gassen zu / so baufällig und überhangend wäre / daß zu besorgen / dieselbige einfallen / und denen Nachbarn an ihren Häusern / auch dem fürüber wandernden Volk / Schaden zufügen möchte / und derwegen auch Blag fürkame; So soll solches Anleitsweise / an unser Schultheiß und Schepffen gebracht / von denselben der Augenschein eingenommen / und geschickter Bescheid gegeben: Auch darauf dem Eigenthumsherrn / Herrn solches Hauses oder Scheuren auferleget werden / bey Poen zwanzig Gulden / innerhalb acht oder vierzehn Tag dem Nachsten / solche baufällige Mauer oder Wand dermassen zu versehen / daß sich derwegen keines Schadens mehr zu befahren seye; Add. Fürstl. Württemberg. Bau-Ordn. fol. 179. in fin. item fol. 182. §. diweil auch ic. ibi. Es sollen die verahnete Ambeleuth und Gerichte mit dem Waldvogt die Häuser besichtigen / ob sie nicht bau-

fällig oder mangelhafte; auch Vorsehung geschehen / daß die Haupte- und Grundschwellen in denen Gebäuden zum wenigsten 3. Schuh hoch vermauret / vor dem faulen verhütet werde. Jung. Speidel Specul. jur. voc. Bau-Ordnung verf. Porro adificia, in fin.

Ad §. 2. 3. & 5. Cap. IX.

Die Breite des Gebäudes hat eben so wohl als die Höhe / seine vorgeschriebene Maß / welche man nicht überschreiten darf / damit durch dieselbige weder die gemeine Gassen / noch die benachbarte Häuser beschwehret werden mögen: v. Ref. der Stadt Franckfurth / p. 8. tit. 3. §. 2. in verb. Wann nun unsere Bau-Herrn / sambt der Städte Werckleuten auf den Augenschein kommen / so sollen sie nicht allein welcher gestalt der / so bauen will / den Bau fürhabe sich berichten / sondern auch die Länge und Breite desselben abschneiden lassen / und darauf auch sonderlich Acht geben / ob derselbige für andere der Nachbahren Behausungen / oder sonst zu weit in die gemeine Gassen gehe ic. Welches absonderlich von denen Ausladungen / Übergebäuden / und Überschuff gegen gemeine Strassen also geordnet / damit dieselbige nicht zu weit hinaus gehen / wie zu sehen ex l. 11. C. de Edif. priv. l. 242. §. 1. de V. S. an welcher Stell eine gewisse Maß und Form distfalls vorgeschrieben zu befinden ist: In denen Nürnberg. Statuten aber ist hiervon also verordnet: Daß niemand in der Stadt gegen die Strassen darauf oder darüber / einigen Überschuff / Ausladungen oder anderell Übergebäu fürnehmen soll / ohne ausdrückliche Vergünst eines Raths / und welcher sich hierwieder zu bauen unterstände / der soll zuforderst solchen Nebenbau abzuthun schuldig seyn. Nürnberg. Reform. Tit. 26. L. 4. pr. & §. seq. Item T. 26. L. 9. ibi: Es soll niemand in dieser Stadt einigen Kellerhalß oder andere Gebäu / gegen gemeiner Strassenferer dann sein Erb oder Eigen reichet / ohne Vergünst eines Raths / zu bauen / oder aufzurichten / nicht haben. Desgleichen ist in der Reform. der Stadt Franckfurth p. 7. tit. 2. §. 3. & seqq. hiervon also statuiret worden. Daß alle diejenige / so hinfürther neue Bäume lassen / und darinn sich der Überhänge gebrauchten wollen / den Überhang im zweyten Stockwerck / nechst über dem untersten / anders nicht als einer Ehlen lang (unser Stadt Maß) und dann in dem dritten Stockwerck / nechst über dem zweyten / noch einen Überhang (ob er will) doch breiter nicht als drey viertheil einer unser Ehlen lang / gemeiner Strassen zu / mag legen lassen / und nicht weiter heraus: wolten auch dieselbe über den dritten Stock und in das Dachwerck einen oder mehr Ercker (nach Gelegenheit der Behausung) setzen: das soll ihnen zugelassen seyn / doch / daß dieselbige Ercker / solchem obersten Stock gleich stehen und um nichts fürlaufen. Und soll erst erzehlte Ordnung verstanden werden von denen Behausungen / so in weiten und gemauerten Gassen gebauet werden. Dann in den andern engen Gassen / sollen gar keine Überhänge anders dan mit Vorwissen unserer Bauherren / und unser sonderlichen / doch nach Gelegenheit der Bäume und Gassen / gemäßigter Vergünstigung / gemacht werden. So viel belanget die Ausladungen und Ercker / so im mittelsten Stockwerck gegen gemeiner Gassen zu / wollen gemacht werden / sollen dieselben auch nicht anders / dann mit unserer sonderlichen Vergünstigung nach gehaltenen Augenschein / und Ermäßigung der Gelegenheit / auch allein in denen

denen weiten Gassen / gemäßiger Weise zugelassen werden. 2c. Daß also/was die Form der Gebäud/ insonderheit aber die Länge und Breite derselben : Item den Überschuß gegen die gemeine Strassen betrifft/ eines jeden Orts Satzungen und Gewohnheiten anzusehen sind. v. l. 6. ff. de Eviction.

Ad §. 4. & 5.

WOn der Höhe und Länge des Gebäudes / haben die Nürnberg. Statuta tit. 26. L. 2. folgendes verordnet : Ein jeder Bürger dieser Stadt hat Macht auf seinem Grund und Boden mit Steinwerck in die Höhe / von dem Pflaster bis unter das Dach zu bauen zwey und fünfzig Stadtschuh / und von Holzwerck zwey und vierzig Stadtschuh hoch ; So ihm anders solches durch besondere Beding/ Vertrag/ Verschreibung/ oder in andere Wege nicht benommen oder verboten wäre ; Welcher aber über igtgemelte Maß höher bauen würde / der soll dies selbige übermaß abzuhun schuldig / in zwanzig Gulden zur Straff verfallen seyn Add. L. 8. eius d. Tit. 5. Welcher hinführo / allwo sonderlich von der Dicke und Höhe der Mauern also versehen : Solche Mauer sollen sie zwey Stadtschuh dick / und dreyer Gaden das ist / sechs und dreyßig Stadtschuh hoch aufführen : 2c. Es wäre dann / daß sie sich hierinnen eines andern verglichen. In der Franckfurther Reform. aber p. 7. tit. 2. §. 1. ist hiervon dieses verordnet : Wir ordnen setzen und wollen / aus allerhand ehehafften Bedencken und Ursachen/daß hinführo die neuen Behausungen ohn unser des Raths sondere Vergünstigung höher nicht als von dreyen Stockwercken oder Gaden (von den untersten bis an das Dach zu rechnen) gemacht werden sollen ; damit ein jedes Stockwerck seine rechte Höhe bekommen möge / bey Straff des Abbrechens/was über diese Ordnung höher gebauet ist : daß solchem nach auch ein jeder / was die Höhe der Häuser belanget/auf die sonderbare Satzungen und Gewohnheiten der Dertter zu sehen/ und nach denenselben sich zu reguliren und zurecht/mithin die von denenselben vorgeschriebene Form genau zu observiren hat ; absonderlich wann hierdurch der Zierde der Stadt etwas abgehen sollte v. l. in his 2. C. de præd. & omn. reb. navic. v. l. 1. C. de Edif. priv. add. Gail. 2. O. 69 n. 16. & O. 19. eod. n. Item. O. 33. n. 1. Obwohln aber jetztgedachter Massen einem jeden erlaubt ist/ sein Gebäud oder Mauer so hoch aufzuführen / als ihnen solches die Statuta zulassen : So hat es doch eine andere Verwandtnuß / wann ihm solche Freyheit durch sonderbare Beding/ Vertrag/ Verschreibung/ oder in andere wege benommen wäre / gestalten er dinstals seinem Nachbar zuwider sein Haus oder Mauer nicht höher aufführen könnte/ besonders selbige stets in der beliebten Form zu lassen gehalten ist ; Wiedrigen falls könnte ihm solches von seinem Nachbar / welchem durch dieses Beding oder Vertrag/ eine sonderbare Gerechtigkeit (servitus altius non tollendi) erworben worden/ wohl gewehret werde. v. l. 11. & 12. ff. de S. P. V. junct. §. 1. ibique. Dd. J. de servitut. Im Gegentheil aber geschieht es zum öfftern / daß sich ein Nachbar mit dem andern also vereiniget/ daß ihm zwar sein Gebäud höher als es jetzt ist/ aufzuführen frey stehen/hingegen der Nachbar nicht Macht haben soll / so dann dargegen zu bauen/und sein Haus auch auf diese Höhe zu bringen/oder auf eine andere Weise zu verhindern/daß deme/welcher höher bauen will/das Licht hierdurch verbauet werde. Wodurch das Recht des Nachbarn in etwas eingeschräncket/ und ihm die Freyheit dargegen zu bauen benommen wird / ohn welcher er doch / den gemeinen Rechten nach bis an den

Himmel/nach denen Statuten aber bis an die vorgeschriebene Höhe/hätte bauen können/per l. 8. C. de servit. Und diese Gerechtigkeit oder Dienstbarkeit wird von denen Rechts-Lehrern servitus altius tollendi genennet / wie zu sehen ex §. 1. Inst. de servit. Und obzwar nicht unbekandt / daß einige von denenselben sothane Servitut also verstanden wissen wollen / daß in Krafft derselben jemand zum Nutzen des benachbarten Hauses / sein Haus höher aufzuführen gehalten seye / v. Bartol. in l. 2. ff. de servit. Schneidew. ad §. 1. J. eod. & Carpz. Jurispr. for. Sax. p. 2. c. 41. d. 13. n. 7. so kan doch dieser Verstand mit der allgemeinen Natur derer Dienstbarkeiten nicht übereintreffen/als welche bekandter massen darinnen bestehet / daß nemlich der Nachbar entweder etwas leyden müsse/oder nicht zu thun gehalten seye/wie zu sehen ex l. 15. §. 1. ff. de servitut. vid. Dd. communiter ad d. §. 1. J. de servit. Wiewohln nicht zu laugnen / daß dieses als eine Obligation oder pactum, welches aber nur diejenige verbindet/ die solches unter sich verabredet haben / mit nichten aber als ein dinglich Recht auf dem Hause haffet/ wohl folglich auch nicht die Periohn des Käuffers verbindlich machet/v. l. 1. ff. de C. E. V. unter denen Nachbarn auf solche Weise gedungen und verglichen werden könne. v. omnin. Hopp. ad §. 1. ver. altius tollat. J. de servitut. Und hindert nichts/was von der servitute oneris ferendi. Krafft welcher das benachbarte Haus / Mauer oder Grund/Säulen eines andern Hauses Last tragen muß / eingewendet wird/daß nemlich der Herr des beschwerten Hauses/die Mauer/Säulen oder Wand / darauf diese Last ruhet/ so selbige vielleicht schadhafft wird/aus seinen eigenen Mitteln machen und verbessern zu lassen ; und solcher Gestalt ebenfalls vermög sothaner Dienstbarkeit etwas zu thun gehalten seye : v. l. 6. §. 2. ff. si serv. vind. l. 33. ff. de S. P. V. dann zugeschweigen / daß dieses nur zufälliger Weis und deswegen geschieht / weil eine solche Mauer oder Säule nicht ewig wehren kan / da dann / so selbige vielleicht einfielle / die Dienstbarkeit der Lasttragung nicht mehr geleistet werden könnte/wohlsolglich selbige vergebens anfänglich auf das Haus geleyet worden wäre : So kan auch hierauf also geantwortet werden / daß die Verbesserung einer solchen Mauer / welche vorgedachter massen dem Herrn des beschwertten Hauses oblieget / zur Aufrichtung einer solchen Dienstbarkeit nicht gehöhret / sondern nur zur Erhaltung derselben nöthig seye / damit sie nemlich nicht möge verlohren gehen. v. Hopp. ad §. 1. ver. oneris vicini. J. de servit. Dieses aber ist anoch zu wissen/daß derjenige Nachbar / welchem diese Gerechtigkeit zustehet/ unter dessen / als die baufällige Mauer oder Säulen von dem Herrn des beschwertten Hauses gebessert wird/sein Haus unterstützen lassen müsse / damit es nicht einfallen möge. v. l. 8. pr. ff. si serv. vind. add. Coepoll. Tr. de serv. Urb. præd. c. 37. & Schneidew. ad §. 1. J. de servit. n. 4. Nachdem es sich auch unterweilen zuträget/ daß nach Verkaufung eines Hauses/der Käuffer dasselbige verbessern und verändern / absonderlich aber die schadhafte Mauern repariren läset; Als wird gefragt / wann in einer solchen Mauer ein Stück Geld gefunden wird / tweme dasselbige zuzusprechen? welche Frag/wiewohl ein wenig mit andern Umständen vom Carpz. tractirt wird in Jurispr. for. p. 2. c. 53. def. X. Bey deren Entscheidung vornehmlich dieser Unterschied zu machen seyn wird; Ob ein solches Geld von dem Verkaufser entweder zu Kriegs oder andern Zeiten Verwahrungs weis dahin geleyet; Oder ob solches von jemanden als ein Schatz dahin gethan worden? Im Ersten Fall bleibt dasselbige billich dem Verkaufser und seinen Erben/und kan vor keinen Schatz gehalten werden/

den / angesehen es der Verkäuffer in dieser Meinung in die Mauer verstecket / damit er bey so gefährlichen Läuften nicht darum gebracht / sondern dessen bey guter Gelegenheit wieder habhaft werden könne. Dahero dann auch derjenige / welcher es gefunden / und nicht wieder geben will / als ein Dieb belanget werden kan. v. l. 31. §. 1. ff. de A. R. D. l. 67. ff. de R. V. l. 44. pr. ff. de A. A. P. Add. Bartol. in d. l. 67. de R. V. Jason. in l. 3. §. Neratius n. 7. ff. de A. A. P. Alciat. parerg. lib. 7. c. 1. n. 2. Joh. Schneidew. ad §. Thesaurus J. de R. D. n. 4. Harppr. ad eund. §. n. 1. & Regner. Sixtin. in Consil. Marburg. V. 1. Conf. 13. n. 20. Ja / wann man gleich nicht wissen könnte / ob diese Verwahrung von dem Verkäuffer geschehen / so wäre doch dessen ungeachtet sothanens Geld dessen Erben zu zueignen / wosern man an dem Schlag erkennen könnte / daß es noch nicht lang dahin müsse gelegen worden seyn / angesehen es in diesem Fall vor keinen Schas gehalten werden könnte / als welcher eigentlich in einem solchen Geld bestehet / dessen Gedächtnuß man nicht haben kan / v. l. 31. §. 1. ff. de A. R. D. Wiewohl unterweilen auch ein solches Geld / jedoch in einem weitem Verstand / ein Schas genennet wird / v. l. 22. pr. ff. famil. ericf. & l. 15. ff. ad exhib. zu dem ist über dieses noch zu muthmassen / daß dasjenige / was in einem Haus geschehen / von denen Inhabern und Besitzern desselben geschehen sey / arg. l. si veditor. ff. de peric. & comm. rei vend. & l. 3. ff. de off. prax. vigil. dann wer wolte wol bey so gestalten Sachen davor halten / daß ein frembder sein Geld in ein anders Haus legen / und daselbst verwahrlich aufheben / hingegen aber dasselbige nimmer zurück fordern würde? Carpz. p. 2. c. 53. def. X. n. 17. 18. & 19. Im andern Fall aber muß ein solches Geld als ein Schas halben theils dem Käuffer / und halben theils denen Werckleuthen / so dasselbige gefunden / zugesprochen werden: Wosern aber der Käuffer auch zugleich solches gefunden hätte / alsdann könnte er sich dessen billich als Grundherr ganz allein anmassen. v. §. 40. J. de R. D. Vid. notat. ad Cap. XVII. Lib. 1. ubi de Thesauris. Was von denen Mauren und Wänden ferner zu wissen nöthig / soll bey dem 13. Capit. dieses Buchs angezeigt werden.

Ad §. 6. 7. & 8. h. Cap.

W Eiln in Erbauung der Häuser unter andern auch vornehmlich hier auf zu sehen / daß das Feuer so leicht keine materie kan / als ist in einigen Statuten heilsamlich versehen / daß an statt des Holzwercks Stein oder Ziegel genommen / und die Dächer damit bedeckt werden sollen. V. Nürnberg. Reform. Tit. 26. L. 1. in verb. Desgleichen soll ein jedes neuerbautes Haus / hier in der Stadt / anders nicht / dann mit Ziegeln beracht werden; Und welcher das nicht thäte / der soll fünf Gulden zur Straff verfallen / und fürter schuldig seyn / dieser Ordnung in Zeit / (so ihm von E. Rath ernennet würde) gehorsamlich nachzukommen. Add. Reform. der Stadt Franckfurth / p. 8. tit. 1. §. 3. ibi: Aber solche Häuser und Bau sollen mit Schiefersteinen / oder aufs wenigste mit Ziegeln / so wohl in denen Vorstädten und zu Sachsenhausen / als in dieser Stadt Franckfurth gedeckert werden. Item Ref. der Stadt Worms. Lib. 5. tit. 3. §. Wir ordnen / setzen und wollen / daß alle heftliche Gebäu in unser Stadt und Burgbahn / sollen mit Schiefer oder Ziegelsteinen gedeckert seyn / und was hinführo gebauet / also gedeckert werden. Wo aber andere Dachung gemacht wäre oder würde / sollen unsere Burgermeister je zu Zeiten / Macht und Gewalt haben / Krafft ihres ed-

len Ampts dieselben Dachung schaffen abzuthun / auf des Herrn desselben Hauses Kosten und Darlehen / und er alsdann andere Dachung machen und decken lassen / nach dieser Ordnung. Und so der Herr desselben Hauses widerseßig oder säumig wäre / soll er in Pön verfallen seyn / ein Pfund Zeller unablässlich / so manchen Tag er freventlich verbielt und überfründe zu decken / wie er dann bescheiden wäre. Welche Vorsehung insonderheit bey denen Schlöthen / Schorsteinen und Caminen nöthig / davon wir an einem andern Orth handeln wollen.

Ad §. 9. h. Cap.

Die Gebäude sollen so viel möglich vor dem Wasser bewahret werden / damit die jähe Wassergüsse denselben keine Gefahr verursachen mögen / welche Gefahr insonderheit diejenige zum öftern mit ihrem Schaden erfahren müssen / so nahe bey grossen Wassern wohnen / oder gar ihre Wohnungen auf Inseln gesetzt haben / angesehen es bisweilen geschieht / daß eine solche Insel grundlos gemacht / und von seinem Orth anderswohin gesetzt wird. Dergleichen Begebenheiten Herr Harsdörffer in seinem Schauplaz lustiger und Lehreicher Geschichte mit nachfolgenden Worten erzehlet: Eine Springflut hatte auf eine Zeit eine kleine Insel in dem Meer grundlos gemacht / und von seinem Orth / mit denen darauf stehenden Häusern und Menschen / Vieh und Feldern auf ein ander Land niedergelassen. Nach dem nun das Wasser verfloßen / hat der Besitzer solches Landes begehret / der Obere solte mit seinen angeschwemmten und auff seinem Grund und Boden liegenden Hoffweiden. Der Bauer aber entschuldigte sich mit der Unmöglichkeit / und wolte nicht gestehen / daß er auf fremdden Grund und Boden wohnte / sondern sagte / daß er noch Kauf / noch Hof / noch Feld noch Wiesen verändert / seye aber wohl zufrieden / daß ihn der Kläger wieder in den vorigen Stand und Orth stelle / welches ihm eben so unthunlich gefallen. Wird derobalben gefragt / was hierinnen Rechtens? Bey welcher Bewandtnuß demnach wir / jedoch anderer mehr in denen Rechten begründeter Meinung unbegeben / davor halten / daß dieser Casus aus dem l. 23. & seq. ff. quibus mod. usufr. amitt. zu entscheiden und zu entscheiden seye: Gestaltjam hier das ganze Wesen des Grund und Bodens gleichsam verändert worden / so daß es nicht leicht möglich ist / seibiges in den alten Stand wieder zu setzen. Conf. Baptist. Aym. de Alluvion. Jur. Lib. 2. c. 23. & B. Dn. Hammer Disp. Circul. 13. Calend. Febr. An. 1692. Altdorffi habit. Corollar. 1.

ad §. 17. h. Cap.

Von der Ableitung des Wassers / und denen Wassergräben ist in denen Anmerkungen über das 30. Cap. des 3ten Buchs §. 3. gehandelt worden.

Ad §. 20. h. Cap.

Welcher gestalten die Gebäude sollen aufgerichtet werden / damit nicht leichtlich eine Feuersbrunst entstehen könne / solches haben wir bey dem ersten Cap. dieses Buchs erinnert: Add. Notat. ad §. 6. 7. & 8. hujus Cap. Wie dann auch eben zu dem Ende bey dem 22. und 23. Cap. des dritten Buchs dargethan worden / daß man den Hauf und Flachs nicht so nahe bey denen Häusern und Scheuren dörren / auch sothane Dörkhäuser so nahe bey denen Gebäuden nicht aufrichten solle. Woraus dann zu schließen / daß man auch nicht Heu / Stroh / Vieh und anders mehr unter ein Dach bringe solle / wo man nicht weit davon

davon Feuer brennet/und den Herdt hat/ angesehen derjenige / welcher solches thut / im Fall eine gefährliche Feuersbrunst entsethet / sich von der Ersetzung des Schadens nicht löswircken könnte. vid. Joh. Lubler de lacend. cap. 4. n. 30. & Barthol. Coepolia de S. P. R. cap. ult. de igne. Add. Churbayr. Lands. Ordn. Tit. 19. §. So soll in Häusern an sorglichen Orthen/ Zeu/ Stroh/ Holz/ Püschel oder Reiß zu legen nicht gestattet werden. Und soll sonderlich das Holz nicht mit grossen Häuffen sondern allein so viel / als man ohngefahr auf ein Monath lang bedarff in die Häuser / das ander aber ausserhalb derselben an unschädliche/ ungeschädliche Ort geleyet werden: Es seye dann/ daß jemand dasselbe ohne Gefahr und besorglichen Schaden in Häusern wohl unterbringen und legen möge. 2c. Welches eben auch die Ursach ist warum an vielen Orthen nur mit Steinen zu bauen gestattet wird/

wie zu sehen bey dem Stumpffio Lib. 6. der Schweizer Cronica fol. 154. b. in f. woselbst er von der Stadt Zürich folgendes erzehlet: Am 5ten Tag Augusti An. 1313. verbrann die kleine Stadt Zürich gar übel / vom Kemweg herein durch die Strälgass nieder bis an die Brücken. Welcher wieder bauen wolte/ mußte zum wenigsten eines Gemachs hoch mauren / dann es hievor mehrentheils hölzerner Häuser waren. Item/ warum ebenfalls an vielen Orten diese gute Vorsicht geschehen/ daß man die Häuser nicht zu nahe aneinander bauen / sondern einen gewissen Raum darzwischen lassen soll. Vid. Lindenspühe in Comment. ad Jus. prov. Wurtenberg. p. 276. n. 8. Weilm wir aber von denen Feuerschäden an einen bequemern Orth zu handeln Vorhabens sind / als wollen wir solches bis dahin ausgestellt seyn lassen.

Das X. Capitel.

Von der Bequemlichkeit des Gebäues.

Inhalt.

§. 1. Beschreibung der Bequemlichkeit des Gebäues. §. 2. Regeln von derselben. Nam. 15. wird eine sondere Erfindung einer Rauchleitern eingebracht.

§. 1.

Die Bequemlichkeit ist eine solche Beschaffenheit des Baues / da alle und jede Theil des Hauses von unten an bis oben aus süglich / gelegen und handsam und in leichter natürlicher Zusammenstimmung aneinander begegnen und folgen/da jeder Theil einen solchen Platz bekommen / der ihm am anständigsten und allein zu gebhörig / welchen er mit keinem andern ohne entstehenden Uebelstand und Verhinderung verwechseln könnte. Bestehet in folgenden Lehrsätzen.

§. 2. 1. Alle und jede Dertter des Hauses / müssen genugsames Licht haben. Vorab die Striegen sollen mit einfallenden Licht wol versehen seyn/ damit man unanständig und unschädlich gehen/begegnen/ tragen / und anders mehr schaffen möge können. Gemahlte Glasscheiben taugen hier nicht an statt der Spiegelscheiben zu gebrauchen. Die breiten Lauben so denen Fenstern das Licht verstellen / sind auch verwerfflich.

2. Die Hausthür soll vornen in der Mitte der Wand stehen / und die Form und Zahl der Fenster beederseits aufeinander zu treffen. Solches dienet wegen beederseits gleicher Schwere/ auch zur Bestigkeit.

3. Manche Hausthür wird so hoch gesetzt/ daß ihre Oberschwelle fast ins Mittel des Hauses reicht / und werden demnach Treppen gemacht/ zu solcher anzusteige durch solch Mittel ist allerseits leicht in die umliegende Zimmer zu gelangen. Und dieses ist so dann der mittlere Stock der Winterzimmer/ unter welchen die geringen und ungeachteten Zimmer/ so stracks auf dem Erdboden aufstehen/ gleichsam versteckt werden: welche auch ihren besondern Eingang hinten am Hause haben. In die Höhe kommen die lieblichen Sommerzimmer/ mit ihrem schönen Aussehen.

4. Die Haubestiegen sind / wo möglich / mitten im Bau anzulegen/ daß man zu und von allen Orten aufs nächste und behendeste gelangen möge. Sonst werden auch verborgene Stufen des Hausvatters Zimmer angefügget/ nur daraus flugs in die Obere Gemächer zu kommen.

5. Die Vorwand ist gegen Mittag anzulegen/ welche dannenhero gancker 12. Stunden lang mit den Sonn-

nenstrahlen beleuchtet wird / daß man alle ihre auch kleinste Glieder besichtigen kan. Und werden die drey gesündesten Seiten zu den Wohnzimmern behalten. Dieses gehet aber nur in ungehinderten freyen Bau / und ebender auf dem Lande/ als in Städten an.

6. Bey grossen und weitläuffigen Gebäuen / da der Eingänge viel sind / kan das Vorhaus oder die vordern Gemächer weit und raumlich fürs Gesinde / und jederman zum freyen Eingang bereitet; die weiter hinein reichende aber etwas enger und zierlicher angeordnet werden. Das hinderste Theil stehet dem Hausherrn zum Gebrauch am besten an.

7. Ein besonderer Platz ist denen Mannszimmern/ ein besonderer dem Frauenzimmer zuständig. Des Hausherrn und der Hausfrauen Zimmer läßt sich an die Schlafkammer anfügen.

8. Ein jeder Wohnungs Bau muß mit einem Hof/ oder Himmelstreyen Platz versehen seyn: Ohne welchen er einem Kercker nicht gar unähnlich / weil man des freyen Luftts wenig genießen / und den Himmel nicht anschauen kan:

9. Bey freyestehender Wahl der Figur eines Wohnungbaues wird die Schachtformige oder recht gevierte da die Länge so groß ist als die Breite / (Apoc. 21. 16.) als ein Muster der Vollkommenheit allen andern vorgezogen. Welcher gleich nachfolgen die rechteckigte/ so dem Schacht nahe kommen / und zwar je näher je besser. Denn unter mehr eckigten so gleichen Bezirk oder Umfang halten sind die grösser / welche dem Schacht näher verwandt sind: massen sie weniger Platz mit dem Bezirk der Mauren einnehmen/ und daher auch minder Unkosten fordern.

10. Wann man aber zwischen Nachbarn zu bauen / und dabey die Wahl des Platzes frey hat / ist ein Eck zu erkisen / wo 2. breite Strassen zusammen treffen/ da eine die Länge / die andere über zwerch hinstreicht / dergestalt erlanget man Luft und Licht auf drey Seiten; und einen offenen Platz / ein Gärtlein/ Hof oder Altan anzuordnen. Ist man aber genöthiget / zwischen zwey andern Mauren zu bleiben / so siehet man auf bequeme und gnugsame Breite: und so etwas an der Breite mangelt / kan ihm zum Theil durch die Höhe geholfen werden.

11. Das Loch der offenen Thür. (Lysis hypothyrum)

rum) ist 64. gegen 7. Schuh hoch das ist einer guten Manns Länge/ um des beschwerlichen Rückens oder Anstossens ohne zu seyn. Die Breite hat die Helfft von der Höhe. Die Thüren müssen auch gerad gegeneinander über zu sagen/ um die durchstreichende Luft zu empfangen/ und das der Erfrischung und Gesundheit halber. Dergleichen Gegeneinandereintreffung ist auch bey den Fenstern zu beobachten.

12. Alle Fenster müssen mit Flügeln/ die man auf- und zuthun/ ausheben/ säubern/ und wieder einhängen kan/ versehen seyn. Welche aber widrigenfalls oben angeisset werden/ brauchen zu ihrer Reini- und Ausbesserung schwere Mühe/ und können zum Durchsich der Oebren mehrmahls benöthigten Luft nicht eröffnet werden.

13. Die Fensterläden sollen so wohl von innen als von aussen gegen der Straffe solcher gestalt angemacht werden/ daß man sie nach Nothdurfft und Gefallen auf- und zumachen/ und aus- und einheben möge/ und so dann sind die inwendige vor scharffer Witterung/ und daher rührenden Fäulung verwahret/ und dienen sehr wohl wider die Winterkälte/ und das Einsteigen der Nachtraben/ dawider sie um so viel besser und vester eingehänget und verrigelt werden können/ sie verstecken auch nichts an der Bauzier. Die auswendige aber sind so wohl wegen des oft plötzlich einstürmenden und durch Einschlagung der Fensterscheiben sehr schädlichen Sturm- und Hagelwetters zumahlen gegen der Abend- und Nordseiten sehr nothwendig und nützlich. Damit sie aber auch der Zierlichkeit nichts benehmen/ muß man sie so bereiten/ daß sie früh leicht ausgehoben/ und Nachts leicht eingehenget mögen werden: Bederseits aber können ihrer entweder so viel als der Fensterflügel seyn/ oder seynd nur zwey Theil/ deren jeder wieder seine Blätter hat/ die mit Schließbändern oder Quinten aneinander haften/ und übereinander geschlagen werden. (valvæ complicatiles.)

14. Die heimliche Gemächer muß man der Natur zufolge an einer Hinter- Seiten/ gleich einem verborgenen Kämmerlein verstecken/ und nicht mit kleinen verdächtigen Gussfensterlein/ sondern mit einem Regular-Fenster so den andern nechst herum stehenden ganz gleich/ versehen/ mit nichten aber auf Erckers Art dem Gemäuer anhängen/ und heraus stehen lassen. Müssen oben aus zur Seiten schräg ausgehende Luftlöcher/ unten aber durchschwemmendes Wasser so den Unlust ausführet/ haben.

15. Hier ist einer sonderbahren Erfindung zu gedencken/ welche den verdrüsslichen Rauch aus dem Hause zu weisen von dem Herrn Nicolao Goldmann erdacht/ und durch den Weltberühmten Herrn Leonhard Christoph Sturm Prof. Publ. zu Wollfenbüttel ans Licht gebracht worden. Es wird oben auf die Feuermauer eine Laterne vom Blech aufgesetzt die in sechs dreieckigte Fächer mit so viel Blechen eingetheilet/ welche Bleche in der Mitte der Latern mit ihrer Ruckenschneide sich Creuzweis aneinander legen/ vornen aber ihre freye Eröffnung haben/ also daß jede Eröffnung oder Rit den Rauch vor sich vorwärts hinaus lassen kan. Die Bleche aber müssen etwas tieffer hinein gehen/ als die Oberfläche der Mauer hinauf reichet. Wann nun gleich der Wind/ und Regewetter auf einer/ und die Sonne auf der andern Seite/ den Rauch einwärts triebe/ behielte er doch den ungehinderten Ausgana zu beeden Seiten. Wird mit einem sechstheiligen Dächlein oder Kappen bedeckt. Die Bleche können aus Eisen oder Kupffer gemacht werden. Die Eisernen müssen mit schwarzer Farb und mit Pech wieder den Rost überstrichen werden. Wären sie aber aus Messing/ so könnten sie durch Abreiben wieder glänzend gemacht werden.

16. Ubrigens gibt es in manchen Schlössern/ Rathshäusern/ Stifften und Klöstern gewölbte Orter/ von zu länglicher Größe gerad am Boden darinn ein Ofen befindlich/ dessen Stand nechst der Küchen kommt/ da er dann auch geheizet/ und der Rauch in den Rauchsang ausgeführet wird/ werden Lateinisch Vaporaria oder hypocausta, d. i. Hitzgewölber genennet. Die Röhren gehen durch die Gewölbung über sich/ und öffnen sich an des Zimmers Boden. Die Eröffnung wird mit einem eisernen engen Sitterlein und eisern Thürlein/ das man auf und zumachen und dadurch die Wärme nach Gefallen einlassen und imhalten kan/ versehen. Diese Röhren können so wohl in mehr als ein Zimmer/ und ihrer mehr als eine/ nach Belieben/ in ein einiges geführet werde. Den Dampf aber/ mit einem guten Geruch zu begleiten und zu temperiren/ können Geschirz mit wolriechenden Kräutern hinein gesetzt werden/ oder man kan neben dem Ausgang der Dampfrohren eines guten Rauchwercks sich bedienen. Solche Hitzgewölber machen zusehends den Boden der Stuben und das Niedertheil derselben warm daß auch der untere Theil des Leibes seine nützliche Erwärmung davon haben kan/ welches in gemeinen Oefen nicht geschiehet: massen solche die Hitze meistens oben hinauf/ und nicht neben herum/ und also tieffer nicht als ihr Stand mit sich bringet/ ertheilen. Darzu kommt noch dieser Vortheil/ daß dadurch manch kostbarer/ und viel Platzes erheischender Camin/ wie auch nicht wenig Holzes/ und Mühe erspahret wird. Anneben gibt die Vermunft daß/ wann die Gebäude weitwüchsig/ mithin auch dieser Hitzgewölber mehr seyn müssen.

Was hier von denen Oefen der Ordnung nach zu setzen wäre/ wird unten an seinen Ort ausführlich gemeldet werden.

17. Die Küchen müssen das Wasser zum wenigsten in der Nähe haben/ wo man es aber zum handtsamen Gebrauch durch einige Wasserleitung oder eine Pompe gar in der Küchen haben kan/ ist um so viel besser.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. X. §. 2.

Unter denen Bequemlichkeiten eines Gebäudes ist dieses nicht die geringste/ daß man sich gerugsam mit Licht versehen/ mithin nicht zu wenig Fenster in das Haus mache: Es sind aber dierer Fenster zweyerley Gattung: dann erstlich werden sie zu dem Ende gemacht/ daß man das Tags-Licht oder die Helle zur Gnüge haben möge; Demnach aber und vors andere/ daß man den Prospect und ein liebliches Aussehen bekomme: Von jenen ist zu wissen/ daß den gemeinen Rechten nach ein jeder in seiner Mauer/ auch wieder seines Nachbahr's Willen Fenster machen könne/ per l. 21. C. mandat. wann er gleich von langen Zeiten/ ja wohl bey hundert Jahren her nichts dergleichen in seiner Mauer gehabt hätte/ v. gloss. in l. 11. ff. de S. V. P. Wofern er nur solches zu seinem Nutzen thut/ nicht aber lediglich zu diesem Ende/ damit er seinem Nachbar hierdurch beschwerlich seyn/ in dessen Hof oder Garten sehen/ und dessen Heimlichkeiten auskundschaftten/ insonderheit aber das benachbahrte Frauenzimmer allezeit im Gesicht haben könne. v. l. 38. ff. de R. V. add. Joh. Melon. in The. jur. Civ. Feud. & Crim. Tit. 22. n. XI. & seq. Wann aber dieses zu muthmassen/ daß jemand zur Emulation und Verdruß seines Nachbahr's etwas dergleichen gethan habe/ solches ist billich der Willkühr eines klugen Richters zu überlassen.

fen/ welcher es aus der Aufführung und Beschaffenheit derer Nachbarn / ob sie nehmlich Freund oder Feind sind/ desgleichen auch aus der Beschaffenheit des Fensters selbst zu judiciren haben wird. vid. Bartholomæ Coepoll. tr. de S. P. V. c. 62. n. 2. & Joh. Frider. Koch. Tr. de Jure Viciniaz. in part. speciali c. 7. de fenestris per totum. Ich habe mit Fleiß hier oben gesagt/ daß den gemeinen Rechten nach solches zugelassen sey / gestalten nach denen Sagungen und Statuten vieler Orther diese Freiheit so weit eingeschrenckt ist / daß niemand ohne beweisliche Gerechtigkeiten gegen seines Nachbarn Haus/ Hof oder Garten zu Fenster zu machen befugt ist: Gestalten in der Reform. der Stadt Franckfurt hiervon also verfahren: Wir ordnen setzen und wollen / daß keiner gegen seines Nachbarn Haus oder Hof zu Fenster/ daraus in desselben Nachbarn Haus oder Hof mag geschehen werden von neuen / (wann dieselbe zuvor nicht gewesen) machen/ sondern es bey der vorigen Form/ und Gestalt wie der alte Bau gestanden/ (so viel die Liecht belangt) bleiben lassen solle / damit sein Nachbar durch das verdriessliche Einsehen auch etwan ausschütten und auswerffen nicht beschweret werde. 2c. Mit welchen auch die Reform der Stadt Nürnberg Tit. 26. L. 3. überein kömmt; In verb. Es ist niemand zugelassen/ auf oder gegen seines Nachbarn Gebäu oder Hofraat einige Liecht oder Trüpfen zu stellen/ oder zu machen/ er habe dann desselben eine beweisliche Gerechtigkeith / und sollen jederzeit auf Ersuchen des Nachbarn dieselben Liecht oder Trüpfen abgerhan und vermachtet werden. Item das Lübeckische Recht p. 3. art. 13. ibique Mev. Und wann gleich jemand von langen Zeiten her solches berechtigt wäre / so könte doch solches Liecht oder Trüpfen von dem Nachbar / wann dieselbige vielleicht auf seinem Grund zu seiner Nothdurfft aufbauen wolte / ohngehindert wieder verbauet werden / gestalt sam ein jeder eigentlich in dem seinem nach Gefallen schalten und walten kan. v. l. 8. §. 5. ff. si serv. vind. & l. 15. §. 1. ff. de servit. add. l. 9. ff. de S. V. P. l. 24. §. 6. cum ll. seqq. ff. de damn. inf. Consent. Reform. Noric. d. tit. 26. L. 3. §. wo aber der Nachbar: Item Reform. Francof. p. 8. tit. 7. §. 5. Es wäre dann / daß auch hierinnen eine gewisse Maß zu bauen gesetzet worden / allermassen geschehen in der Reform. der Stadt Worms. Lib. 5. tit. 3. §. so aber jemand. 2c. cum seq. Oder daß sich der Nachbar mit dem andern also verglichen hätte/ daß ihm derselbige daß Liecht nicht verbauen solle / gestalten er in diesem Fall nichts dergleichen thun / ja nicht einmal einen Baum setzen kan / wodurch dem Nachbar das Liecht in seinem Haus benommen werden könte. vid. l. 1. 3. & 19. ff. de S. P. V. welche Dienstbarkeit / Ne luminibus officatur genennet wird/ und wann sie sonder einigen Vorbehalt / auf ein Haus gebracht worden / so wohl von dem jetzigen als zukünftigen Liecht zu verstehen ist / v. l. 16. pr. l. 22. cum seq. ff. de S. P. V. Add. Coepoll. d. tr. cap. 36. & Schneidw. ad §. 1. J. de servit. n. 22. & 23. Unterweilen vergleichen sich die Nachbarn auch auf solche Weis/ daß nehmlich einer dem andern zum besten immerhin ein offenes Fenster oder Loch in seiner Wand oder Mauer haben solle / damit das andere Haus eine nothwendige Helle oder Liecht haben möge / welche Dienstbarkeit servitus Luminum betitelt wird / und von der vorigen hierinnen unterschieden ist/ daß derjenige / so die vorige Dienstbarkeit auf seinem Haus hat/ nichts bauen oder machen darff / dadurch des Nachbarn Liecht verfinstert wird; Dieser aber wohl höher bauen kan / wofern er nur dasjenige Fenster oder Loch nicht verbauet / wordurch das Liecht in das benachbarte

Haus fallen kan. v. l. 4. ff. de S. P. V. Coepoll. d. tr. Cap. 25. & Schneidw. c. l. n. 24. & 25.

Obwohl aber vorgedachter massen nach denen Statuten einiger Orther niemanden erlaubet ist/ gegen seines Nachbarn Haus oder Hof zu Fenster zu machen / so kan ihm doch solches gegen der gemeinen Gassen zu nicht verwehret werden / per jura supr. citat. quibus jung. Mev. ad Jus. Lubec. p. 3. art. XI n. 8. Wofern auch nicht hierinnen einige Maß im bauen durch die Statuta vorgeschrieben worden. Allermassen mit denen Ausladungen und Erckern (davon wir hier oben gehandelt) geschehen ist. Add. Ref. Nor. tit. 26. L. 4. & Ref. Francof. p. 8. tit. 7. §. 7. Item Reform. Wormatiens. Lib. 5. tit. 3. §. Desgleichen setzen und ordnen wir. 2c. Ja/ wann gleich vermög der obgedachten Sagungen und Statuten die Freiheit etwas gegen des Nachbarn Haus zu machen über die massen sehr eingeschrencket ist / so hat doch die Nürnberg. Ref. Tit. 26. L. 3. §. und so hinführo. dieses nachgegeben/ daß/ wann jemand Nothdurfft erforderte in seinen Gabelmauren oberhalb der Spangen einfallende Liecht zusetzen/ derselbige nach Gelegenheit solcher Gabelmauer/ eine ziemliche Anzahl Schlißfenster zween Stadtschuh hoch und einen halben weit zu machen Macht haben solle: Jedoch mit dieser ausdrücklichen Erklärung/ daß / wann der Nachbar über Kurz oder lang darneden oder daran/ zu seiner Gelegenheit aufbauen/ und solche Schlißfenster verfinstern wolte/ demselben solches fürzunehmen unbenommen seyn solle. Die Franckfurthische Reform. aber hat an berührter Stell/ §. 3. dieses hierinnen verordnet/ daß/ weil man der Gaupen/ wegen Sauberung der Kannel/ Abtragung des Schnees oder Feuersgefahr nicht entziehen kan / und jemand in seine Dachung Gaupen gegen seinen Nachbarn in alten so wohl als neuen Häuen machen wolte / derselbige dessen / nachdem sein Dach lang / groß oder hoch ist/ des Dachs Gelegenheit und Nothdurfft nach/ so viel Gaupen als er will/ darinn zu machen gute Zug und Mache haben solle / doch mit dieser ausdrücklichen Erklärung / daß er dieselbe zum wenigsten funffzehnen Werkschuh / nach der Länge des Dachs zu rechnen / voneinander setzen und zur Verhütung des verdriesslichen Einsehens allemahl mit hülzern oder eiseren Grembsen oder Läden zu versehen / und verschlossen zu halten schuldig seyn solle.

Welche Vernehmung mit eisern Gittern und Läden auch nach eben dieser Reform. §. 4. in diesem Fall geboten ist / wann gleich einer von Alters in seines Nachbarn Hof oder Garten Fenster hergebracht hätte / gestalten er dieselben so sein Nachbar es begehren würde mit Gittern oder Läden wohl zu verwahren/ auch auf seinen Kosten also verwahret zu unterhalten gehalten ist / damit demselben durch Einseigen / oder Ausschütten kein Schad noch Verdruß wiederfahren möge. Mit welchem auch die Reform. der Stadt Worms/ lib. 5. tit. XI. rubr. Von Fenstern / durch die in eines andern Hof oder Grund einsehen mag geschehen. 2c. übereinstimmig ist. Und so viel von der erstern Art und Gattung der Fenster

Von diesen Fenstern aber/ durch welche man ein liebliches Aussehen und Prospect überkommt ist zu wissen / daß der Nachbar solches aussehen / gleicherweise gemeinlich verbauen könne: wofern er nicht in andere Weg hierzu verbindlich gemacht worden/ daß er nehmlich nichts/ was dem Prospect zuwider / thun solle: welche Dienstbarkeit ne! prospectui officatur, genennet wird; davon zu sehen l. 13. & 15. ff. de S. P. V. & Coepoll. d. tr.

cap. 28. Und von dieser Servitut, welche die Rechts-Lehrer *servitutum prospectus* nennen/ hierinnen unterschieden ist/ daß diese den Prospect in ein frembdes Haus/ Hof oder Garten in sich hält/ v. l. 16. ff. de S. P. V. Jene aber eine solche Berechtigung ist/ dadurch dem Nachbar die Freiheit benommen/ daß er den Prospect oder Aussehen / welches der andre wirklich hat/ auf keine Weiß noch Weg verhindern kan. vid. Coepoll. d. tr. cap. 34. Woraus dann zu schließen/ daß diese Dienstbarkeiten vielmehr als das Tag und Nacht Recht in sich halten / und also von demselben weit unterschieden seynd : v. l. 16. ff. de S. P. V.

Ad §. 2. 3. & XI.

Von denen Hausthüren / und deroselben respectiv Dienstbar- oder Berechtigkeiten soll bey dem 15. und 20. Cap. dieses Buchs gehandelt werden.

Ad §. 4. 12. 13. 14. 15. & 16.

Von denen Stiegen/ Fenstern/ und was demselben anhängig : Item von denen heimlichen Gemächern / und von denen Caminen/ Rauchsängen und Oefen wollen wir

Das XI. Capitel.

Von der Gebäude Zierlichkeit.

Innhalt.

§. 1. Beschreibung der Zierlichkeit. §. 2. Einige Regeln davon.

§. 1

Diese als eine Ausschmückung des Gebäues/ macht demselben ein anmuthiges Ansehen/ welches der Anseher Gemüthsauge zur Bewunder- und Belobung der manichfaltigen Weisheit Gottes / so sich durch der Künstler Erfindung als in einen Spiegel zeigt / aufbringt.

§. 2. 1. Davon sind diese wenige Regeln zu beobachten. Gleichwie in allen sinnreichen Erfindungen / also soll auch hier die Kunst der Natur nachgehen / und sich so viel immer möglich nach derselben richten/ aber mit Ausschmückung der Blätter und Früchte muß der Natur freyspielende Unvorsichtigkeit und (so zu reden) ordentliche Unordnung mit gestiffener Nichtigkeit überstochen werden. Dann obschon ein Baumgarten oder Wald/ der von Natur verwildet ist/ gleichwol seine Anmuth und Lustbarkeit hat / so bekommt er doch / wann er angeordnet/ und die Stämme in gleichmäßige Weite und schnurgleiche Ordnung versetzt und in emeren Höhe gezigelt werden/ mit der Zeit eine andere lieblichere Gestalt und Anmuth / mithin auch einen neuen Nahmen / daß man ihn einen Lustgarten und Lustwald nennet.

2. Erfodert der Wohlstand des gemeinen Wesens / daß öffentliche Gebäude mehr ausgezieret werden / als Privat-Häuser.

3. Werke eines einzigen Gebäues/ so sich miteinander in etwas verähnlichen / müssen von einer Hand fertiget werden. Dann viel Köpffe viel Sinne / und so manche Hand so manche Arbeit. Auch so gar wann zween Künstler nach einen Muster oder Abriss etwas arbeiteten und mit Fleiß alle Gleichheit zu treffen sich bemüheten/ würde sich doch einige Unähnlichkeit verrathen.

4. Von aussen des Gebäues / gegen der freyen Luft schicken sich unten an der Erden Werkstücke oder größte Steine je höher aber der Bau steigt/ je kleiner mögen auch die Steine seyn/ weil das Erden gleichstehende Theil vom Wasser und Unreinigkeit mehr zu dulden

hier unten an besondern Orthen/ und zwar bey dem 20. 21. und 22sten Cap. dieses Buchs handeln : Inzwischen aber dieses nur gelegentlich hier mit anfügen / weil es eine verdriessliche Sach ist / immerzu mit dem Rauch in seinem Haus beladen zu seyn / daß niemand dieses leiden dürffe/ daß der Rauch in des Nachbarn Haus gerichtet werde/ wofern nicht diese Dienstbarkeit auf dasselbige gebracht worden/ daß er gehalten seye den Rauch von seines Nachbarn Zimmer in die seinige zu nehmen / dann in diesem Fall würde wohl solches von ihm nicht hintertrieben werden können. v. l. 8. §. 5. ibique DD. ff. si servit. vindic.

Ad §. 17.

Von denen Küchen und was denselben anhängig/ sind wir ebenfalls hier unten an einen bequemen Orth zu handeln Vorhabens. Von der Wasserleitung aber/ so fern dieselbige als eine Dienstbarkeit betrachtet wird / ist in denen Anmerkungen über das 9. Cap. dieses Buchs §. 1. gemeldet worden/ und soll hier unten noch ferner etwas darvon angemercket werden.

hat/ als was erhoben / und subtile Zierlichkeiten sind voll der Kinder spielenden/ auch der Hunde und anderer Thiere Anlauff nicht versichert.

5. Die Theile des Hauses müssen so wohl unter einander als mit dem ganzen Einstimmen / daß als lenzhaben die vernunftmäßige Abtheilung erscheinen möge. Dann grosse weitläufftige Gebäude müssen nicht mit kleinen/ kleinere aber nicht mit zugrossen Zimmern verworren und beschimpffet werden.

6. Die innwendige lincke Zelffte muß der rechten durchaus zu liegen. Also auch die Zimmer so gegeneinander übersehen innwendig zustimmen. Ausgenommen die Eckzimmer welche dieser Anordnung nicht unterworfen. Beswegen dann wo man einen Ueberstrich gezogen hat / da soll das / was rechtwerts von demselben abliegt/ dem linken gleich gerichtet werden.

7. An Orten / wo der Wind und Rauch anfallen können / muß das Gesims mit Glattwerck bereitet werden / dann das mag man abreiben und sauber halten. Da sich hingegen im Schnitzwerck der Staub und die ruffige Schwärze anleget.

8. Liechte Farben/ als weiß/ grün / himmelblau / gelben / silbern / geben dem Zimmer eine anmuthige Helle/ gleichwie auch die Spiegel- und Crystallscheiben.

9. Erhabene Zimmer sind ansehnlicher und der Gesundheit anständiger/ dann niedere / obschon diese weniger kosten.

10. Der Gebäude Ansehen wird grösser / theils dadurch wann sie hoch stehen : massen solche zu besichtigen man die Augen empor heben muß ; theils wann man auf Stufen dazu/ ansteiget/ da dann die erhabene Glieder nach Anzeig der Optica oder Sehekunst weiter hervorstehend erscheinen / mithin auch denen ausgerissenen Pferden und Ochsen das plöglliche Ansprennen gewehret wird.

11. An den Zierrathen/ nach denen fünff Ordnungen müssen die Glieder/ so zur Verstärkung gehörig groß und ansehnlich/ aber die schwächende kleiner fertiget werden. Diesem nach sollen die Grund- und Ecksteine/ Tafeln/ und Platten/ Wülste/ und Kranzleisten groß aber die Einziehung / und ablauffenden Leisten von kleiner Höhe seyn.

Ec

2a. Beg